

HSBC UCITS AdvantEdge plc

Verkaufsprospekt

HSBC UCITS ADVANTEDGE PLC (die **Gesellschaft**) ist ein Umbrella-Fonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilvermögen. Die Gesellschaft wurde mit beschränkter Haftung als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß dem Recht Irlands gegründet und unter der Nummer 474507 eingetragen. Sie ist gemäß den irischen Verordnungen von 2011 (Umsetzung der Europäischen Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) [*European Communities (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*] in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

Die nachfolgend namentlich angegeben Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Schriftstück enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt aufgewandt hat, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Datum: 9. Januar 2024

A & L Goodbody LLP
Rechtsanwälte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Wichtige Informationen	5
Verzeichnis.....	8
Hauptmerkmale	17
Teil Eins.....	18
1. HSBC UCITS AdvantEdge Fund.....	18
1.1. Anlageziel.....	18
1.2. Anlagepolitik.....	18
1.3. Derivative Finanzinstrumente.....	20
1.4. Grundsätze für das Management des Liquiditätsrisikos	20
1.5. Strategie der Währungsabsicherung	21
1.6. Profil des typischen Anlegers in den Fonds.....	22
1.7. Anlagebeschränkungen	22
1.8. Anteilsklassen	22
1.9. Wesentliche Angaben zu Zeichnungen und Rücknahmen/Rückgaben.....	23
1.10. Bekämpfung der Geldwäsche	24
1.11. Gebühren und Aufwendungen	24
1.12. Spezifische Risikofaktoren	25
1.13. Finanzderivate und Währungsabsicherung	27
1.14. Europäische Referenzwerte-Verordnung.....	27
Teil Zwei	30
2. Allgemeine Informationen zum Fonds	30
2.1. Anlageziel und Anlagepolitik	30
2.2. Kauf von Anteilen	30
2.3. Verkauf von Anteilen	34
2.4. Tausch zwischen Fonds.....	35
2.5. Dividenden	36
2.6. Versammlungen und Berichte an die Anteilinhaber.....	36
2.7. Besteuerung.....	36
Teil Drei	49
3. Management und Verwaltung	49
3.1. Verwaltungsrat und Secretary.....	49
3.2. Die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle	50
3.3. Administrator	52
3.4. Verwahrstelle	54
3.5. Anlageverwalter	56

3.6.	Zahlstellen	57
3.7.	Abschlussprüfer	57
3.8.	Portfoliotransaktionen und Handel mit Anteilen	57
3.9.	Gebühren und Aufwendungen	58
ANHANG I		60
ANHANG II		66
ANHANG III		78
ANHANG IV		81
ANHANG V		85
WEITERE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		88

Wichtige Informationen

Bei Zweifeln hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts sollten Sie Ihren Broker, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin genannten Schriftstücke angeboten. Niemand ist ermächtigt, Informationen in Bezug auf die Gesellschaft zu erteilen oder andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Erklärungen abzugeben. Ein Kauf auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen, die nicht in den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen und Erklärungen enthalten sind oder von ihnen abweichen, geht ausschließlich auf die Gefahr des Käufers.

Die nachfolgend namentlich angegebenen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Schriftstück enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt aufgewandt hat, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Die Gesellschaft ist als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit haftungsrechtlicher Trennung der Teilvermögen strukturiert. Die Gesellschaft wurde am 26. August 2009 mit beschränkter Haftung als Investmentgesellschaft gemäß dem Recht Irlands gegründet. Sie ist durch die Central Bank of Ireland (die Central Bank) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß den irischen Verordnungen von 2011 (Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union für Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren) [European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011] in der jeweils geltenden Fassung (die EU-OGAW-Verordnungen) zugelassen. Diese Zulassung ist keine Anerkennung der Gesellschaft durch die Central Bank noch eine Gewährleistung in dieser Hinsicht. Ferner ist die Central Bank nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Central Bank stellt keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar und die Central Bank haftet nicht für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besteht als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Für jeden Fonds der Gesellschaft wird ein separates Investmentvermögen geführt. Jeder Fonds kann unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben, die sich durch ihre Ziele und Gebührenstruktur unterscheiden. Weitere Angaben dazu sind in Teil Eins enthalten.

Da die Gesellschaft haftungsrechtlich getrennte Fonds besitzt, werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds bestehen oder ihm zugeordnet werden, ausschließlich durch das Vermögen dieses Fonds beglichen.

Die Gesellschaft ist als „*Collective Investment Scheme*“ im Sinne von § 272 des britischen Finanzdienstleistungs- und Börsengesetzes von 2000 [*Financial Services and Markets Act, 2000*] und den Regelungen für befristete Zulassungen im Vereinigten Königreich anerkannt.

Anteilinhaber im Vereinigten Königreich sind (gemäß dem „*Conduct of Business Sourcebook*“ der britischen Finanzmarktaufsicht nicht berechtigt, den Anlagevertrag zu kündigen, der durch die Annahme eines Antrags auf Anteile durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen begründet wird. Darüber hinaus gelangen die meisten, wenn nicht sämtliche Schutzbestimmungen gemäß dem britischen Aufsichtssystem nicht zur Anwendung für Anlagen in der Gesellschaft.

Die Rechte der Anteilinhaber sind womöglich nicht durch das Anlegerschutzsystem im Vereinigten Königreich geschützt.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen sind unter Umständen in bestimmten Rechtsgebieten eingeschränkt. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keinen Antrag auf Abgabe eines Angebots in einem Rechtsgebiet dar, in dem dies rechtswidrig wäre oder in denen die das Angebot oder den Antrag auf Abgabe eines Angebots unterbreitende Person nicht dafür qualifiziert ist oder in dem eine Person das Angebot oder den Antrag auf Abgabe eines Angebots nicht rechtmäßig annehmen darf. Eine Person, die im

Besitz dieses Verkaufsprospekts ist oder die Zeichnung von Anteilen beantragt, ist dafür verantwortlich, sich selbst zu informieren und alle anzuwendenden Gesetze und Verordnungen des entsprechenden Rechtsgebiets einzuhalten.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts ist in keinem Rechtsgebiet zulässig, wenn er nicht zusammen mit einer Ausfertigung des jüngsten Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie gegebenenfalls einer Ausfertigung des jüngsten Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses (wenn diese nach dem Jahresbericht und Jahresabschluss veröffentlicht wurden) vertrieben wird. Diese Berichte und dieser Verkaufsprospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

In bestimmten Rechtsgebieten ist für den Vertrieb dieses Verkaufsprospekts vorgeschrieben, dass er in andere Sprachen übersetzt ist. Wenn diese Übersetzung vorgeschrieben und durch den Anlageverwalter genehmigt ist, hat die übersetzte Version des Verkaufsprospekts in jeder Hinsicht mit der englischen Version übereinzustimmen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Satzung es der Gesellschaft gestattet, eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Außerdem kann eine Rückkaufgebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden. Einzelheiten zu eventuell für den Fonds anzuwendenden Gebühren werden in Teil Eins angegeben. Wenn derartige Gebühren erhoben werden, bedeutet die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Rücknahmepreis der Anteile, dass eine Anlage in der Gesellschaft unter mittel- bis langfristigen Aspekten angesehen werden sollte.

Der Wert von Anteilen (und eventueller Erträge aus ihnen) kann sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten unter Umständen bei Rücknahme oder anderweitig den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück.

Anteilinhaber sind berechtigt, von der Satzung der Gesellschaft zu profitieren, sind durch sie gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie die Satzung kennen.

Die Anteile wurden und werden nicht im Sinne des *Securities Act* von 1933 der Vereinigten Staaten in der jeweils geltenden Fassung (das **Gesetz von 1933**) registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person angeboten oder verkauft, abgetreten oder geliefert werden (außer in einer Transaktion, die gemäß dem Gesetz von 1933 von der Registrierung befreit ist). Darüber hinaus wurde und wird die Gesellschaft nicht gemäß dem *Investment Company Act* von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung) (das **Gesetz von 1940**) registriert. Auf der Grundlage der Auslegungen des Gesetzes von 1940 durch den Stab der US-Aufsichtsstelle *United States Securities and Exchange Commission* in Bezug auf ausländische Investmentgesellschaften kann die Gesellschaft unter das Gesetz von 1940 fallen, wenn 100 oder mehr wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind. Der Anlageverwalter ist nicht gemäß dem *United States Investment Advisers Act* von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung, eingetragen.

In Sinne dieser Angaben wird der Begriff „**US-Person**“ gemäß der *Regulation S* des Gesetzes von 1940 definiert und bedeutet:

- a) eine natürliche Person, die, gemäß einem US-Gesetz oder einer US-Verordnung als in den USA ansässig gilt
- b) eine juristische Person,
 - i. die eine rechtsfähige Körperschaft, eine Personengesellschaft, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft oder eine andere Handelsgesellschaft ist:
 - A. die gemäß dem US-Bundesrecht oder dem Recht der US-Bundesstaaten geschaffen oder gegründet wurde, einschließlich nicht-US-Agenturen oder US-Niederlassungen dieser juristischen Person, oder
 - B. die unabhängig vom Ort der Gründung oder Schaffung in erster Linie für die passive Kapitalanlage gebildet wurden (wie etwa eine Investmentgesellschaft oder ein Fonds oder ähnliche Einrichtungen, die kein Mitarbeiterversorgungsplan oder ein Betriebsrentenplan für Mitarbeiter, Mandatsträger oder Inhaber einer nicht-US-amerikanischen Einrichtung sind, die ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben)
 - 1. und deren Inhaber direkt oder indirekt zu 100 Prozent eine oder mehrere US-Person(en) ist/sind, aus denen diese US-Personen (sofern sie nicht als „Qualified Eligible Person“ im Sinne der CFTC Regulation 4.7(a)) definiert sind) direkt oder indirekt insgesamt zu mindestens 10 % wirtschaftlich begünstigt sind, oder

- 2. wenn eine US-Person der geschäftsführende Komplementär, ein geschäftsführender Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder ein anderer Mandatsträger mit der Befugnis ist, den Betrieb der Einrichtung zu bestimmen, oder
- 3. durch oder für eine US-Person in erster Linie geschaffen wurde, um in Wertpapiere, die nicht bei der SEC eingetragen sind, zu investieren, oder
- 4. wenn US-Personen direkt oder indirekt Inhaber von mehr als 50 % der stimmberechtigten Beteiligungen oder nicht stimmberechtigten Beteiligungen sind oder
- C. die eine Agentur oder Niederlassung einer nicht-US-amerikanischen Einrichtung ist, die in den USA belegen ist, oder
- D. die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat oder
- ii. die ein gemäß US-amerikanischem Bundesrecht oder bundesstaatlichem Recht aufgelegtes Treuhandvermögen („Trust“) ist, unabhängig vom Ort der Auflegung oder Einrichtung,
 - A. wenn eine oder mehrere US-Person(en) befugt ist/sind, alle wesentlichen Entscheidung des Trust zu steuern, oder
 - B. wenn die Administration des Trust oder seine Gründungsurkunden der Aufsicht durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterliegt bzw. unterliegen, oder
 - C. wenn ein Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine andere, für Entscheidungen in Bezug auf den Trust verantwortliche Person eine US-Person ist, oder
- iii. die ein Nachlass einer verstorbenen Person ist, unabhängig davon, wo die Person zu Lebzeiten ansässig war, wenn der Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist
- c) ein Mitarbeiterversorgungsplan („Employee Benefit Plan“), der gemäß dem Recht der USA eingerichtet wurde und verwaltet wird
- d) ein mit oder ohne Dispositionsbefugnis verwaltetes Anlagedepot oder ein ähnliches Depot (außer Nachlass oder Trust), dessen Inhaber ein nicht-US-amerikanischer oder US-amerikanischer Händler oder ein anderer Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person (wie oben definiert) ist.

Im Sinne des vorstehenden Absatzes bedeutet „**Vereinigte Staaten**“ oder „**USA**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige, ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiete. Wenn nach der Anlage in den Fonds ein Anleger eine US-Person wird, dann (i) darf der Anleger keine zusätzlichen Anlagen in den Fonds leisten und (ii) müssen so bald wie praktisch möglich seine Anteile (vorbehaltlich der Vorschriften des anzuwendenden Rechts) zwangsweise zurückgenommen werden. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann bisweilen die vorstehenden Einschränkungen aufheben oder ändern.

Personen, die am Kauf von Anteilen interessiert sind, sollten sich selbst informieren über (a) rechtliche Vorschriften, die in ihren eigenen Ländern für den Kauf von Anteilen gelten, (b) eventuell anzuwendende Devisenvorschriften und (c) Folgen eines Kaufs, Umtauschs und einer Rückgabe von Anteilen auf die Einkommensteuer und andere Steuern.

Verzeichnis

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Michelle Hilliman

Tim Madigan

Fiona Mulhall

Stephen Rouxel

Eingetragener Sitz

3 Dublin Landings

North Wall Quay

Dublin 1

Irland

Secretary der Gesellschaft

Goodbody Secretarial Limited

3 Dublin Landings

North Wall Quay

Dublin 1

Irland

Verwaltungsgesellschaft

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.

18, Boulevard de Kockelscheuer

L-1821 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Timothy Caverly

Natasha Cork

Cecilia Lazzari

Richard Long

Edmund Stokes

Susanne Van Dootinh

Verwahrstelle

HSBC Continental Europe, Niederlassung Dublin

1 Grand Canal Square

Grand Canal HarbourDublin 2

Irland

Anlageverwalter

HSBC Alternative Investments Limited
8 Canada Square
London, E14 5HQ
Vereinigtes Königreich

Administrator

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

KPMG
1-2 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Rechtsberater in Irland

A & L Goodbody LLP
3 Dublin Landings
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Begriffsbestimmungen

In diesem Verkaufsprospekt bedeuten:

Administrationsvertrag	ist der Vertrag vom [28. Februar] 2020 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung.
Administrator	HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder eine andere Person oder mehrere andere Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwaltungsstelle zum Administrator der Gesellschaft gemäß den OGAW-Verordnungen der Central Bank bestellt wird/werden.
Antragsformular	Das Formular, um Anteile zu beantragen;
Satzung	die Satzung der Gesellschaft;
Referenzwerte-Verordnung	die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Geschäftstag	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Teil Eins im Zusammenhang mit einem Fonds zugewiesen wird; sie kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber geändert werden.
Central Bank	die Central Bank of Ireland (irische Zentralbank) oder eine ihr nachfolgende Behörde;
OGAW-Verordnungen der Central Bank	sind die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (§ 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 <i>[Durchführungsverordnungen von 2015 zum Gesetz betreffend die irische Zentralbank (Aufsicht und Vollzug) von 2013 (§ 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)]</i> und alle diesbezüglichen, durch die Central Bank herausgegebenen Weisungen;
CHF	ist der Schweizer Franken, das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz;
OGA	ist ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Verordnung 3(2) zu den EU-OGAW-Verordnungen;
Companies Act	ist das irische Gesetz „Companies Act 2014“ in der zum jeweiligen Zeitpunkt geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung;
Gesellschaft	ist die HSBC UCITS AdvantEdge plc;

CSSF	ist die „Commission de Surveillance du Secteur Financier“, die luxemburgische Aufsichtsbehörde;
Handelstag	hat die für diesen Begriff in Teil Eins im Zusammenhang mit einem Fonds angegebene Bedeutung; sie kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber geändert werden.
Handelsschluss	hat die für diesen Begriff in Teil Eins im Zusammenhang mit einem Fonds angegebene Bedeutung; sie kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber und mit Einwilligung der Verwahrstelle geändert werden.
Verwahrstelle	ist HSBC Continental Europe , Niederlassung Dublin (vorher HSBC France, Niederlassung Dublin) oder eine andere Person bzw. andere Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Central Bank als Nachfolger von HSBC Continental Europe , Niederlassung Dublin ordnungsgemäß zur Verwahrstelle ernannt wurde(n);
Verwahrstellenvertrag	ist der Vertrag vom [28. Februar] 2020 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung gemäß den Vorschriften der Central Bank;
Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder	ist/sind der Verwaltungsrat der Gesellschaft;
Ausschüttungsfähige Gewinne	sind der Jahresüberschuss oder die kumulierten realisierten und nicht realisierten Wertsteigerungen und die kumulierten und nicht realisierten Wertminderungen (jeweils netto);
Vertriebsstelle	sind verbundene Unternehmen der HSBC Group, die durch die Verwaltungsgesellschaft (als Hauptvertriebsstelle handelnd) gemäß den Bedingungen des Vertriebsvertrags zwischen den Vertriebsstellen und den Vorschriften der Central Bank bestellt werden, um die Vertriebsleistungen in ihrem jeweiligen Land zu erbringen;
EWR	steht für Europäischer Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Island und Liechtenstein);
EWR-Mitgliedstaat	ist ein Mitgliedstaat des EWR;
EU	steht für die Europäische Union. Mitglieder sind derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern;
EU-Mitgliedstaat	ist ein Mitgliedstaat des EU.
EU-OGAW-Verordnungen	sind die <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011)</i> [Verordnungen von 2011 (Umsetzung der Europäischen Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) – Rechtsverordnung Nr. 143 von 2016] in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten

Fassung, einschließlich aller Bedingungen, die in deren Rahmen durch die Central Bank erlassen werden.

Euro, EUR oder €	ist die europäische Währungseinheit, das gesetzliche Zahlungsmittel der EU;
FCA	steht für die Financial Conduct Authority;
Finanzderivate (DFI)	sind derivative Finanzinstrumente, die durch die EU-OGAW-Verordnungen gestattet sind;
Ausländische Person	ist eine Person, die im steuerlichen Sinn weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA bei der Gesellschaft eingereicht hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war, oder eine Person, in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuereinzugstellen (<i>Revenue Commissioners</i>) vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Einreichung dieser Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilhabern, der diese Person angehört, als erfüllt gilt, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt sind;
Fonds	ist das Sondervermögen, bestehend aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, das für jeden einzelnen Fonds durch die Gesellschaft geführt wird; es wird gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds, die in Teil Eins angegeben sind, angelegt;
Hauptvertriebsstelle	ist die HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;
HSBC Group	ist ein abhängiges oder verbundenes Unternehmen der HSBC Holdings plc, einer Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, und alle ihre abhängigen und verbundenen Unternehmen;
Erstangebotszeitraum	Ist der Zeitraum, in dem Anteile an einem Fonds zum Erstangebotspreis angeboten werden; Angaben hierzu sind in Teil Eins enthalten;
Erstausgabepreis	ist der Preis, zu dem Anteile an einem Fonds oder an einer Anteilsklasse während des Erstangebotszeitraums angeboten werden; Angaben hierzu sind in Teil Eins enthalten;
Anlageverwaltungsvertrag	ist der geänderte und neugefasste Vertrag vom 8. Mai 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung;
Anlageverwalter	ist HSBC Alternative Investments Limited oder eine andere Person oder andere Personen, die gemäß den Vorschriften der Central Bank durch die Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter der Gesellschaft und ihrer Fonds bestellt wird/werden;
Luxemburger Gesetz	ist das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, zur Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie 1009/65/EG in luxemburgisches Recht;
Verwaltungsgesellschaft	ist die HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;

Verwaltungsvertrag	Ist der am 8. Mai 2019 gemäß den Vorschriften der Central Bank zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig veränderten Fassung;
Monat	ist ein Kalendermonat;
Nettoinventarwert	Ist der an einem Handelstag in Bezug auf die Gesellschaft und einen ihrer Fonds gemäß den in Anhang II angegebenen Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Fonds bestimmter Betrag;
Nettoinventarwert je Anteil	Ist der an einem Handelstag gemäß den in Anhang II angegebenen Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Anteils bestimmter Wert;
OECD	steht für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Mitglieder sind derzeit: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Lettland, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich. Der Begriff umfasst auch Länder, die zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied der OECD werden.
OTC-Derivat	ein DFI, das im Freiverkehr („over-the-counter“) gehandelt wird und durch die EU-OGAW-Verordnungen gestattet ist;
Zulässiger Markt	sind die in Anhang IV angegebenen Wertpapierbörsen und Märkte;
Eng verbundene Person	ist in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied: (a) der Ehegatte des Verwaltungsratsmitglieds, (b) unterhaltsberechtignte Kinder des Verwaltungsratsmitglieds, (c) andere Verwandte des Verwaltungsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt wie das Verwaltungsratsmitglied wohnen, (d) eine Person, (i) deren Entlastung von ihren Geschäftsführungspflichten durch eine Person erfolgt, die • Entlastung von Geschäftsführungspflichten innerhalb des Emittenten erteilt, oder • in Absatz (a), (b) oder (c) dieser Begriffsbestimmung genannt wird, (ii) direkt oder indirekt durch eine in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Begriffsbestimmung kontrolliert wird, (iii) zum Vorteil einer in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Begriffsbestimmung eingerichtet wird, oder (iv) deren wirtschaftliche Interessen im Wesentlichen denjenigen einer in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Begriffsbestimmung genannten Person entsprechen;
Nahestehende Unternehmen	hat die dem Begriff <i>related companies</i> in § 2(10) des Companies Act von 2014 zugewiesene Bedeutung. Darin heißt es, dass Unternehmen sich generell dann einander nahestehen, wenn sich 50 % des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals bzw. 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens im direkten oder indirekten Besitz eines anderen Unternehmens befinden;

Rückkaufpreis	Ist der Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich eventuell anzusetzender Rückkaufabschläge; nähere Angaben sind in Teil Eins enthalten.
Anteile	sind nennwertlose Stammanteile am Kapital der Gesellschaft; sie können in verschiedene Klassen unterteilt sein.
Anteilsklasse oder Anteilsklassen	ist/sind eine oder mehrere Klasse(n) von Anteilen in einem Fonds;
Anteilinhaber	ist eine Person, die Anteile der Gesellschaft hält;
Britisches Pfund oder GBP	ist das Pfund Sterling, das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs;
Zeichnungspreis	Ist der Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich eventuell anzusetzender Rückkaufabschläge; nähere Angaben sind in Teil Eins enthalten.
In Irland steuerpflichtige Person	ist eine Person, die ▶ keine ausländische Person ist, ▶ kein Vermittler und kein Bevollmächtigter für eine ausländische Person ist, ▶ kein die Voraussetzungen erfüllendes Verwaltungsunternehmen („<i>qualifying management company</i>“) im Sinne von § 739B TCA ist, ▶ keine benannte Gesellschaft („<i>specified company</i>“) im Sinne von § 734 TCA ist, ▶ kein Anlageorganismus („<i>investment undertaking</i>“) im Sinne von § 739B TCA ist, ▶ keine Anlagekommanditgesellschaft („<i>investment limited partnership</i>“) im Sinne von § 739J TCA ist, ▶ kein steuerbefreiter Plan („<i>exempt approved Scheme</i>“), Altersvorsorgeplan („<i>retirement annuity contract</i>“) oder Trust („<i>trust scheme</i>“) ist, auf die § 774, 784 oder 785 TCA Anwendung finden, ▶ keine Gesellschaft ist, die das Lebensversicherungsgeschäft („<i>life business</i>“) im Sinne von § 706 TCA betreibt, ▶ kein besonderer Anlageorganismus („<i>special investment scheme</i>“) im Sinne von § 737 TCA ist, ▶ kein Investmentfonds („<i>unit trust</i>“) ist, der unter § 731(5)(a) TCA fällt, ▶ keine gemeinnützige Organisation ist, die nach § 207(1)(b) TCA von der Einkommensteuer befreit ist, ▶ keine Person ist, die gemäß § 784A(2) TCA bzw. § 787I TCA bzw. § 848E TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit ist, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds („<i>retirement fund</i>“), eines anerkannten Mindestpensionsfonds („<i>minimum retirement fund</i>“), eines speziellen Prämiensparplans („<i>Special savings incentive account</i>“) oder eines persönlichen Altersvorsorge-Sparplans („<i>personal retirement savings account</i>“) sind (wie in § 787A TCA definiert), ▶ nicht der irische Courts Service ist,

- ▶ keine Kreditgenossenschaft ist,
- ▶ kein Unternehmen ist, das der Körperschaftsteuer gemäß § 739G(2) TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt,
- ▶ kein gemäß § 110(2) TCA körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen ist,
- ▶ nicht die *National Asset Management Agency* ist,
- ▶ nicht die National Treasury Management Agency oder ein Anlagevehikel für Fonds im Sinne von § 739D(6)(kb) TCA ist,
- ▶ nicht das Motor Insurer's Bureau of Ireland ist, im Zusammenhang mit einer von ihm getätigten Anlage oder mit Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden,
- ▶ nicht die *National Pensions Reserve Fund Commission* oder eine Anlagestruktur der *Commission* (im Sinne der Bedeutung in § 2 des *National Pensions Reserve Act 2000* in der jeweils geltenden Fassung) ist,
- ▶ keine Person ist, die aufgrund von § 787AC TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- oder Kapitalertragssteuer hat, und die gehaltenen Anteile sind Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 TCA); und
- ▶ keine andere Person ist, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt festlegt, sofern das Halten von Anteilen durch eine solche Person nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Anteilinhaber gemäß § 27 Kapitel 1A TCA führt,

für die der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt jeweils die entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2B TCA sowie sonstige, den jeweiligen Status belegende Informationen vorliegen und in Bezug auf die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten würden, dass diese Erklärung falsch ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt falsch war;

Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung der EU über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR (2020/852) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 in der jeweils abgeänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;
TCA	steht für „Taxes Consolidation Act“ von 1997 in der jeweils geltenden Fassung;
OGAW	steht für Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, ein gemäß den EU-OGAW-Verordnungen zugelassener Organismus oder durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassener Organismus, ▶ dessen alleiniger Zweck es ist, die vom Publikum bei ihm eingeworbenen Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung kollektiv in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente anzulegen, und ▶ dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft oder eingelöst werden;
OGAW-Richtlinie	ist die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) einschließlich der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen, die in Richtlinie 2010/43/EU und Richtlinie 2010/44/EU enthalten sind, in der zum jeweiligen Zeitpunkt geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Level-2-OGAW-Verordnungen	sind die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen, in der zum jeweiligen Zeitpunkt geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung;
Britische RDR-Regulations	sind die „Retail Distribution Review“, eine Sammlung von Verordnungen zum Verbraucherschutz, die im Vereinigten Königreich durch die Finanzaufsichtsbehörde mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 eingeführt wurde;
Umbrella-Barmittelkonto	das Konto, das im Abschnitt Administrator in Teil 3 näher beschrieben ist;
USA oder Vereinigte Staaten	sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebiete;
US-Dollar, USD oder \$	steht für den Dollar der Vereinigten Staaten, das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten, und
Bewertungszeitpunkt	ist 23:59 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag, sofern in Teil Eins nicht anderes bestimmt ist, und sofern außerdem der Bewertungszeitpunkt stets später als der Handelsschluss am relevanten Handelstag liegt.

Hauptmerkmale

Struktur

Die Gesellschaft ist eine in Irland bestehende Gesellschaft mit variablem Kapital. Sie ist als Umbrellafonds mit haftungsrechtlicher Trennung strukturiert, sodass der Verwaltungsrat, mit vorheriger Einwilligung der Central Bank, zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds auflegen kann. Eine für einen bestimmten Fonds eingegangene oder ihm zuzuordnende Verbindlichkeit soll dann ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds befriedigt werden. Derzeit hat die Gesellschaft einen Fonds, nämlich den HSBC UCITS AdvantEdge Fund.

Des Weiteren können die Anteile in jedem Fonds in mehrere unterschiedliche Anteilsklassen aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat kann außerdem zusätzliche Anteilsklassen auflegen. Dies wird der Central Bank angezeigt und ihre Freigabe im Voraus mit ihr geklärt. Jeder Fonds stellt ein separates Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten („Investmentvermögen“) dar, das gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird. Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und Anteilsklassen sind in Teil Eins dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Mindestanlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag und der Mindestfolgeanlagebetrag in einem Fonds bzw. einer Anteilsklasse werden bei Auflegung des entsprechenden Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse festgelegt und in Teil Eins angegeben. Der Verwaltungsrat kann diese Mindestbeträge anheben oder absenken, wenn er nach freiem Ermessen der Meinung ist, dass die Umstände dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Central Bank verlangen.

Handel

Anteile können normalerweise an jedem Handelstag auf Antrag an die Gesellschaft verkauft oder umgetauscht werden. Weitere Angaben sind in Teil Eins enthalten.

Preissetzung

Es gibt einen einzigen Preis für den Verkauf, Kauf oder den Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft. Dieser Preis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds. Auf den Nettoinventarwert je Anteil kann eine Zeichnungsgebühr („Ausgabeaufschlag“) von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil aufgeschlagen werden. Angaben hierzu sind in Teil Eins enthalten. Die Satzung bestimmt, dass eine Rückkaufgebühr („Rücknahmeabschlag“) von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden kann. Einzelheiten zu den für den Fonds anzuwendenden Gebühren werden in Teil Eins angegeben.

Basiswährung

Der Verwaltungsrat legt im Zeitpunkt der Auflegung eines Fonds fest, in welcher Währung dieser Fonds denominiert wird (und in dieser Währung werden Zeichnungen von Anteilen dieses Fonds ausgegeben).

Bewertungszeitpunkt

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird am entsprechenden Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds berechnet.

Bilanzwährung

Für die Aufstellung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft gilt der Euro als Bilanzwährung der Gesellschaft.

Teil Eins

Teil Eins enthält nähere Angaben zu den derzeitigen Fonds der Gesellschaft. Derzeit gibt es nur einen Fonds, nämlich den HSBC UCITS AdvantEdge Fund. In Zukunft kann der Verwaltungsrat zu verschiedenen Zeitpunkten nach seinem Ermessen (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung der Central Bank) andere Fonds auflegen (und, vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung der Central Bank, Anteilsklassen in einem Fonds auflegen), wenn ein entsprechendes Anlegerinteresse festgestellt wird.

Die Gesellschaft hat haftungsrechtlich getrennte Fonds. Dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstehen oder ihm zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen.

Teil Eins dieses Verkaufsprospekts muss zusammen mit dem Abschnitt **Allgemeine Angaben zum Fonds** in Teil Zwei gelesen werden.

1. HSBC UCITS AdvantEdge Fund

1.1. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist das Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Anlage in ein diversifiziertes marktneutrales Portfolio von Aktien und Anteilen in Organismen zur gemeinsamen Anlage sowie durch andere zulässige Anlagen, die weiter unten beschrieben werden.

1.2. Anlagepolitik

Der Fonds ist in erster Linie ein **Dachfonds**, der sein Anlageziel hauptsächlich durch die Anlage in ein Portfolio richtlinienkonformer Organismen zur gemeinsamen Anlage und in andere Formen von Zinspapieren mit kurzer (Rest-)Laufzeit verfolgt, die weiter unten beschrieben werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

In dem Bestreben, sein Anlageziel zu erreichen und seine Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds indirekte Engagements an internationalen Anlagemärkten anstreben, darunter in Aktien, Zinstiteln und Devisen, indem er bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere richtlinienkonformer Organismen zur gemeinsamen Anlage investiert, die den Vorschriften der Central Bank entsprechen. Diese Organismen werden hauptsächlich im Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert sein und es wird sich um Organismen handeln, die mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmen. Der vorgenannte Prozentsatz ist unverbindlich und der Anlageverwalter kann bisweilen (vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt) diesen Prozentsatz unter Berücksichtigung der vorhandenen Marktbedingungen ändern oder anpassen, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die durch nicht richtlinienkonforme Organismen zur gemeinsamen Anlage ausgegeben werden, dürfen insgesamt 10 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen. Diese nicht notierten Wertpapiere, sofern gehalten, können Aktien oder andere Formen nicht notierter Wertpapiere in zugrundeliegenden Fondsbeständen enthalten. Wertpapiere, die durch nicht richtlinienkonforme Organismen zur gemeinsamen Anlage gehalten werden, werden hauptsächlich Beteiligungstitel enthalten. Alle diese Investments müssen dem Anlageziel des Fonds entsprechen und die Voraussetzungen in Bezug auf Handelbarkeit, Liquidität, Bewertungsmöglichkeit und Risikoprofil für Wertpapiere erfüllen.

Der Anlageverwalter wird die geografische Sektorallokation des Portfolios aus den Zielinvestmentvermögen des Fonds aktiv steuern. Bei der Auswahl der für den Fonds geeigneten Anlagemöglichkeiten wird der Anlageverwalter eine Top-down-Strategie für die Asset-Allokation anwenden und die Anlagen über eine große Auswahl an Assetklassen streuen. Der Schwerpunkt wird auf Anlagen in richtlinienkonforme Organismen für gemeinsame Anlagen (sowohl OGAW als auch andere) liegen, die gleichmäßige, höhere risikobereinigte Renditen bieten, die kombiniert ein Risiko- und Schwankungsniveau bieten sollen, das deutlich unter den globalen Aktienmärkten liegt. Hinsichtlich der Wirtschaftszweige, der regionalen Verteilung und der Marktkapitalisierung wird der Schwerpunkt durch eine laufende Einschätzung der Top-down-Faktoren wie etwa Zinssätze, gesamtwirtschaftliche Perspektiven, erwartete Inflationsraten, Haushalts- und Außenbilanzaspekte und geopolitische Einschätzungen, bestimmt werden.

Die Anlagen des Fonds werden richtlinienkonforme Organismen zur gemeinsamen Anlage enthalten, die vorwiegend in der Europäischen Union domiziliert sind, mit Schwerpunkt bei Hedgefonds-Strategien, wie etwa Long-/Short-Positionen in Aktien („*Long/Short Equity*“), aktienmarktneutrale Positionen („*Equity market neutral*“), Makrostrategien und Managed Futures. Die ersten Anlagen des Fonds haben keinen besonderen sektoralen Schwerpunkt.

Long-/Short-Strategien in Aktien bestehen darin, dass bestimmte Aktien „long“ gekauft (in der Erwartung, dass der Kurs steigen wird) und andere „short“ verkauft werden (in der Erwartung, dass der Kurs fallen wird). Generell gibt es bei dieser Strategie keine Einschränkungen in Bezug auf Sektoren oder geografische Regionen. Aktienmarktneutrale Strategien legen in Anleihen oder Beteiligungstitel an, sind jedoch nicht von der allgemeinen Richtung der zugrunde liegenden Märkte abhängig. Dies ist normalerweise ein konservativer Ansatz, bei dem der Anlageverwalter anstrebt, Marktineffizienzen zu nutzen, um von Kursunterschieden zwischen zusammenhängenden Instrumenten zu profitieren. Gewisse Formen des Marktrisikos sucht er dabei – in der Regel durch Hedging – gänzlich auszuschließen. Der Schwerpunkt kann ausgesprochen quantitativ sein, mit Konzentration auf Techniken zur Einzeltitelauswahl. Die Korrelation mit dem allgemeinen Markttrend sollte gering sein. Makro-Investing zielt auf die Erwirtschaftung signifikanter Erträge aus Bewegungen auf Aktien-, Devisen-, Zins- und Rohstoffmärkten ab. Die Strategie basiert auf dem Einsatz gesamtwirtschaftlicher Prinzipien durch den Anlageverwalter zur Ermittlung von Verzerrungen der Preise bzw. Kurse von Anlagewerten. Eine mögliche Einteilung der Makro-Hedgefonds kann unter diskretionären (wenn die Anlageverwalter auf Grundlage ihrer subjektiven Meinungen zur Marktlage Trades abschließen) oder systematischen Fonds vorgenommen werden. Letztes heißt, dass ein quantitativer oder regelbasierter Ansatz verfolgt wird. Gewinne ergeben sich aus der zutreffenden Vorwegnahme von Preistrends und der Nutzung von Spread-Veränderungen. Managed Futures werden generell anhand eines eigenen Handelssystems oder nach einer diskretionären Methode verwaltet, die eine Einnahme von Long- oder Short-Positionen in Terminkontrakten in Bereichen wie Aktienindizes, Devisen und Staatsanleihen enthalten können. Informationen zu den Risiken, die mit einer Anlage in Hedgefonds-Strategien wie die oben beschriebenen verbunden sind, finden Sie im Abschnitt **Spezifische Risikofaktoren** weiter unten.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass je nach dem Anlageziel und vorbehaltlich der EU-OGAW-Verordnungen, der Anlageverwalter sich vorbehält, seine Anlagestrategie bisweilen zu ändern, um unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Vorbehaltlich der in Anhang I des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagebeschränkungen kann der Fonds außerdem bis zu 20 % seines Vermögens in geschlossene Fonds anlegen, die (i) die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, (ii) dem Corporate-Governance-Regime unterfallen, das für Unternehmen anzuwenden ist, und (iii) wenn die Anlageverwaltung durch eine andere Stelle erbracht wird, diese Stelle einer staatlichen Regulierung im Sinne des Anlegerschutzes unterliegt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften und der EU-OGAW-Verordnungen kann der Fonds in Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die mit der Gesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung verbunden sind. Weitere Angaben zu den im Zusammenhang mit derartigen Anlagen verbundenen Gebühren finden Sie im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Verkaufsprospekts. Im Rahmen der Bestimmungen der EU-OGAW-Verordnungen und des Verkaufsprospekts der Gesellschaft können Anlagen auch in andere Fonds der Gesellschaft vorgenommen werden.

Der Fonds kann auch zusätzliche liquide Mittel wie Bankguthaben, Geldmarktinstrumente (wie etwa kurzlaufende Zinstitel, Einlagezertifikate, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Bankakzepte),

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (beide fest- oder variabel verzinslich), die ein Kreditrating von mindestens A von Standard & Poor's oder mindestens A2 von Moody's haben und an zulässigen Wertpapierbörsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die in Anhang IV des Verkaufsprospekts angegeben sind (**zulässige Märkte**). Diese Anlagewerte können gehalten werden, (i) um zu gewährleisten, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, Rücknahmeanträge gemäß den Bestimmungen seines Verkaufsprospekts zu honorieren, oder (ii) wenn der Fonds Zeichnungen erhalten hat, die noch auf ihre Anlage warten, oder (iii) wenn der Anlageverwalter keine hinreichend passenden Anlagemöglichkeiten erkennen kann. Es besteht keine Absicht, dass der Fonds mehr als 40 % seines Vermögens direkt oder indirekt in Zinspapiere anlegen wird. Es besteht keine Ober- oder Untergrenze für liquide Mittel, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt halten darf.

1.3. Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds wird nicht direkt in DFI investieren. Der Fonds wird DFI lediglich in der Form von Devisengeschäften einsetzen, die allein zur Währungsabsicherung verwendet werden. Als Dachfonds, der in richtlinienkonforme Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die DFI im Rahmen ihrer Anlagestrategie einsetzen, wird der Fonds ein indirektes Engagement in DFI und den mit ihnen verbundenen Risiken haben. **Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird vollständig auf einem gründlichen Risikomanagementprozess basieren, den die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft einsetzt und der durch den Anlageverwalter durchgeführt wird (was den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft in die Lage versetzt, die verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken zu überwachen und zu steuern. Dieser Prozess wurde gemäß den Vorschriften der Central Bank erstellt und bei ihr eingereicht, um zu gewährleisten, dass der Einsatz dieser Finanzinstrumente weiterhin im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtanlagezielen des Fonds steht. DFI, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, werden nicht zur Schaffung von finanzieller Hebelung des Fonds verwendet.**

Der Fonds kann unerwünschte Währungsrisiken durch den Einsatz von Devisengeschäften in der Form von Devisentermingeschäften und Währungsswaps absichern. Ein Devisenterminkontrakt ist ein Tauschvertrag, der zwischen zwei Parteien mit einem zukünftigen Glattstellungstermin ausgeführt wird. Ein Devisenswap besteht aus zwei Devisentermingeschäften, die gleichzeitig abgeschlossen werden, wobei ein Termingeschäft dem anderen Termingeschäft genau entgegengesetzt ist und die beiden Termingeschäfte jeweils an verschiedenen Tagen glattgestellt werden. Wenn der Anlageverwalter sich entschließt, ein Devisenengagement vollständig oder teilweise abzusichern, kann der Absicherungsprozess, aufgrund von Marktveränderungen oder anderen Faktoren außerhalb der Kontrolle des Fonds, gelegentlich zu einem kleinen Restengagement in Devisen führen. Alle abgesicherten Positionen werden beobachtet, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwertes des Fonds liegen, werden nicht von Monat zu Monat übertragen.

Alle Devisengeschäfte, die im Freiverkehr (**OTC**) abgeschlossen werden, müssen zwischen Gegenparteien (die keine im EWR, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitutionen sind) geschlossen werden, die ein Kreditrating von mindestens A von Standard & Poor's oder mindestens A2 von Moody's haben.

Der Ausfall oder die Insolvenz einer Gegenpartei in einem OTC-Währungskursgeschäft kann zu einem Verlust eines aufgelaufenen Ertrags oder Aufwands führen. Da keine Einschussgelder oder Prämien für den Abschluss dieser Transaktionen gezahlt werden, wird kein Kapitalverlustisiko für den Fonds bestehen. Alle Positionen in OTC-Finanzderivaten werden in geeigneter Weise gemäß den Vorschriften der Central Bank gedeckt und täglich überwacht und überprüft.

Alle eingegangenen börsennotierten Devisenkontrakte werden an einem zulässigen Markt gehandelt.

Für die Berechnung seines Gesamtengagements, das 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf, wird der Fonds den Commitment-Ansatz einsetzen.

1.4. Grundsätze für das Management des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für das Management des Liquiditätsrisikos aufgestellt. Sie sind Bestandteil der Grundsätze für das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft und sollen ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu erkennen, zu beobachten, zu steuern und zu mindern und gewährleisten, dass das Liquiditätsrisikoprofil der Anlagen der Fonds die Einhaltung der Verpflichtung der Fonds, Rücknahmeanträge

zu bedienen ermöglicht. Diese Grundsätze streben in Verbindung mit dem Governance-Rahmen und den Instrumenten zum Liquiditätsmanagement der Verwaltungsgesellschaft außerdem an, eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu erreichen und die Interessen der verbleibenden oder bestehenden Anteilinhaber bei großvolumigen Rückgaben oder Zeichnungen zu schützen.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft für das Management des Liquiditätsrisikos berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Anlagewerte (und ob sie zum Zeitwert gepreist sind) und die Möglichkeit, Rückgaben gemäß dem Verkaufsprospekt aufzuschieben.

Die Grundsätze für das Management des Liquiditätsrisikos enthalten außerdem die laufende Beobachtung des Profils der durch die Fonds gehaltenen Anlagen mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass diese Anlagen zu den Rücknahmegrundsätzen passen, die im Verkaufsprospekt oder ggf. in der fondsspezifischen Ergänzung angegeben sind. Außerdem enthalten die Grundsätze für das Management des Liquiditätsrisikos alle Angaben zu regelmäßigen Stresstests, die durchgeführt werden, um das Liquiditätsrisiko der Fonds während außerordentlichen Marktlagen zu steuern.

Die Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaft ist von der Funktion des Investmentportfoliomanagements unabhängig und ist verantwortlich für die Durchführung der Beobachtung des Liquiditätsrisikos der Fonds gemäß den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für das Management des Liquiditätsrisikos. Ausnahmen bei Themen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko werden an den Geschäftsführungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft oder an das OGAW-Risikoaufsichtsforum eskaliert und die entsprechenden Maßnahmen werden sachgerecht dokumentiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere Instrumente für das Management der Liquiditätsrisiken einsetzen. Diese sind unter anderem:

- ▶ Begrenzung der Anzahl der Anteile, die für einen Fonds an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds (vorbehaltlich der unter „Bedingungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen“ genannten Bedingungen)
- ▶ Feststellen der Aussetzung der Bestimmung des NAV (Nettoinventarwerts) je Anteil eines Teilvermögens gemäß den Angaben unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ und/oder
- ▶ Annahme von Sachauskehrungen.

1.5. Strategie der Währungsabsicherung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Soweit eine Anteilsklasse des Fonds Vermögenswerte (einschließlich Geldguthaben) hält, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds oder der Referenzwährung dieser Anteilsklasse denominiert sind, haben diese Anteilsklassen ein Fremdwährungsrisiko. Der Anlageverwalter wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er diese Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Referenzwährung einer Anteilsklasse absichert oder nicht. Diese Entscheidungen werden zum Teil darauf basieren, wie der Anlageverwalter die wahrscheinliche Entwicklung der künftigen Währungskurse einschätzt. Für die Anwendung dieser Absicherungsmaßnahmen gelten die folgenden Einschränkungen:

- ▶ Absicherungsgeschäfte müssen einer spezifischen Anteilsklasse zugeordnet werden und zurechenbar sein. Abgesehen von Schwankungen der Währungsveränderungen zwischen den Prolongationsterminen von Währungstermingeschäften darf eine für eine Anteilsklasse spezifische Währungsabsicherung niemals 100 % des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse übersteigen;
- ▶ Kosten und Gewinne/Verluste aus den Absicherungsgeschäften dürfen ausschließlich der entsprechenden Anteilsklasse zugerechnet werden;
- ▶ Eine Hebelung der Anteilsklasse infolge dieser Geschäfte darf nicht stattfinden, und
- ▶ Absicherungsgeschäfte dürfen nur eingegangen werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Die Auflegung von abgesicherten Anteilsklassen erfolgt in der Absicht, einen positiven Vorteil für Anteilinhaber zu schaffen. Ein nachteiliger Effekt auf andere, nicht abgesicherte Anteilsklassen ist sehr unwahrscheinlich. Sämtliche Absicherungsgeschäfte unterliegen den Vorschriften der EU-OGAW-Verordnungen. Anlegern sollte

bewusst sein, dass wenn der Anlageverwalter eine diskretionäre Absicherungspolitik auf der Ebene der Anteilsklasse betreibt, diese Politik die Anteilinhaber einer abgesicherten Anteilsklasse erheblich daran hindert, davon zu profitieren, wenn die Referenzwährung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung, in der einzelne Anlagewerte des Fonds denominated sind, nachgibt.

In den nicht abgesicherten Anteilsklassen findet die Währungsumrechnung bei Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen in diesen Klassen zu den dann geltenden Wechselkursen statt. Der Wert der Anteile in einer nicht abgesicherten Anteilsklasse unterliegt einem Währungskursrisiko im Verhältnis zur Basiswährung des Fonds oder der Währung, in der einzelne Anlagewerte des Fonds denominated sind.

1.6. Profil des typischen Anlegers in den Fonds

Abhängig von den anzuwendenden Vorschriften in dem Land, in dem der Fonds vertrieben wird, ist eine Anlage in den Fonds eventuell für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet.

1.7. Anlagebeschränkungen

Es gelten die Anlagebeschränkungen und Begrenzungen, die in den EU-OGAW-Verordnungen enthalten und in Anhang I angegeben sind. Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- ▶ Der Fonds darf nicht mehr als 20 % der durch einen einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen (**OGA**) ausgegebenen Wertpapiere kaufen oder halten;
- ▶ Der Fonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere investieren, die durch einen OGA ausgegeben werden, der durch dieselben Anlageverwalter oder Anlageberater verwaltet bzw. beraten wird;
- ▶ Der Fonds darf keine Anlagen vornehmen, die eine unbegrenzte Haftung für den Fonds begründen;
- ▶ Der Fonds darf keine Optionsscheine oder anderen Zeichnungsrechte für Anteile des Fonds ausgeben;
- ▶ Der Fonds darf kein Immobilienvermögen erwerben;
- ▶ Der Fonds darf keine Darlehen vergeben oder Bürgschaften zugunsten anderer Parteien (auch nicht für andere Fonds) stellen;
- ▶ Der Fonds darf nicht in OGA investieren, deren Zweck die Anlage in Waren, Antiquitäten oder Kunstgegenstände ist, jedoch kann der OGA in Ausnahmesituationen und vorübergehend verpflichtet sein, Positionen in physischen Waren zu erwerben
- ▶ Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Anlagewerten vornehmen, jedoch können die OGA, in die der Fonds investiert, unter Umständen Leerverkäufe vornehmen.

1.8. Anteilsklassen

Der Fonds bietet die folgenden Anteilsklassen an:

▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	EUR-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	USD-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	GBP-Klasse;
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	Institutionelle EUR-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	Institutionelle USD-Klasse
		(zusammen als die Währungsklassen bezeichnet)
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	GBP-R-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	Institutionelle EUR-R-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	USD-R-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	Institutionelle GBP-R-Klasse
		(zusammen als die R-Klassen bezeichnet)
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	EUR-H-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	GBP-H-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	USD-H-Klasse
▶ HSBC UCITS AdvantEdge Fund	–	CHF-H-Klasse
		(zusammen als die H-Klassen bezeichnet)

Anteile der R-Klassen stehen nur für die Anlage durch Personen zu Verfügung, die zur Überzeugung der Hauptvertriebsstelle nachweisen, dass sie unter die britischen RDR-Regulations fallen.

Anteile der H-Klassen stehen nur für die Anlage durch beauftragte Stellen zu Verfügung, die zur Überzeugung der Hauptvertriebsstelle nachweisen, dass sie für die Anlage im HSBC-Vermögensverwaltungsprogramm verwendet werden.

1.9. Wesentliche Angaben zu Zeichnungen und Rücknahmen/Rückgaben

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro, es können jedoch auch Anlagen in anderen Währungen vorgenommen werden.

3. Zeichnungspreis

Anteile in allen Anteilsklassen werden für die Zeichnung zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil angeboten.

4. Mindestanlage, Mindestfolgeanlage und Mindestbestand

Die Mindestanlage durch einen einzelnen Anleger und der Mindestbestand an Anteilen in der EUR-Klasse, der USD-Klasse, der GBP-Klasse und der GBP-R-Klasse beläuft sich auf 25.000 € bzw. 25.000 \$ bzw. 25.000 £, je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Die Mindestfolgeanlage beträgt 5.000 € bzw. 5.000 \$ bzw. 5.000 £, je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Mindestbeträge absenken.

Die Mindestanlage durch einen einzelnen Anleger und der Mindestbestand an Anteilen in der EUR-H-Klasse, der USD-H-Klasse, der GBP-H-Klasse und der CHF-H-Klasse beläuft sich auf 100.000 € bzw. 100.000 \$ bzw. 100.000 £ bzw. 100.000 Sfr., je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Die Mindestfolgeanlage beträgt 5.000 € bzw. 5.000 \$ bzw. 5.000 £ bzw. 5.000 Sfr., je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Mindestbeträge absenken.

Die Mindestanlage durch einen einzelnen Anleger und der Mindestbestand an Anteilen in der Institutionellen EUR-Klasse, der Institutionellen EUR-R-Klasse, Institutionellen USD-Klasse, der Institutionellen USD-R-Klasse und der Institutionellen GBP-R-Klasse beläuft sich auf 1.000.000 € bzw. 1.000.000 \$ bzw. 1.000.000 £, je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Die Mindestfolgeanlage beträgt 50.000 € bzw. 50.000 \$ bzw. 50.000 £ bzw. 50.000 Sfr., je nach der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Mindestbeträge anheben oder absenken.

5. Zeichnungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % festlegen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Ausgabegebühr für eine Anteilsklasse festzulegen.

6. Rückkaufgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Rückkaufgebühr („Rücknahmeabschlag“) von bis zu 2 % festlegen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, einen Rücknahmeabschlag für eine Anteilsklasse zu erheben.

7. Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der entsprechenden Umtauschbestimmungen im Abschnitt „Tausch zwischen Fonds“ des Verkaufsprospekts sowie ggf. nach Auflegung zusätzlicher Fonds durch die Gesellschaft, eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % festlegen, die für alle Anträge auf Umtausch von einer Anteilsklasse gegen eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben Fonds oder gegen eine Anteilsklasse in einem anderen Fonds der Gesellschaft gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben.

8. Geschäftstag

Ein Tag, an dem Banken in Dublin und London für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, oder ein anderer Tag, den die Gesellschaft mit Einwilligung der Verwahrstelle bestimmt.

9. Handelstag

Der Handelstag für den Fonds ist jeder Mittwoch, der ein Geschäftstag ist, oder, wenn dieser Mittwoch kein Geschäftstag ist, dann ist der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ein Handelstag. Der Verwaltungsrat kann bisweilen den Handelstag ändern oder zusätzliche Handelstage einführen, nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber und die Verwahrstelle, sofern es mindestens einen Handelstag in einem Zweiwochenzeitraum gibt.

10. Handelsschluss

Der Handelsschluss ist um 17:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag, oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Anteilinhaber und mit der Einwilligung der Verwahrstelle festlegt.

11. Abrechnungstag

Dies ist der Tag, an dem Zeichnungsgelder eingehen oder Rücknahmeerlöse angewiesen werden. Siehe hierzu die Angaben unter **Anteile kaufen** und **Anteile verkaufen**.

12. Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt ist 11:59 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegt.

13. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden für eine Anteilsklasse anzukündigen. Alle Erträge der Anteilsklassen werden diesen Anteilsklassen gutgeschrieben.

Die Währungsklassen wurden durch die britische Abgabenverwaltung „HM Revenue & Customs“ (**HMRC**) für das britische Regime der „Reporting Funds“ für den am 31. Dezember 2010 abgeschlossenen Bilanzzeitraum und für spätere Perioden akzeptiert. Die R-Klassen wurden durch die HMRC für das britische Regime der „Reporting Funds“ für den am 31. Dezember 2012 abgeschlossenen Bilanzzeitraum und für spätere Perioden akzeptiert. Die H-Klassen wurden durch die HMRC für das britische Regime der „Reporting Funds“ für den am 31. Dezember 2016 abgeschlossenen Bilanzzeitraum und für spätere Perioden akzeptiert. Der Meldestatus der einzelnen Anteilsklassen für das Vereinigte Königreich kann über die folgende Website eingesehen werden: <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft so, dass der HMRC gegenüber nachgewiesen werden kann, dass sie die geltenden Vorschriften für das „Reporting Regime“ erfüllt.

Weitere Angaben zur Besteuerung im Vereinigten Königreich sind im Abschnitt **Besteuerung** enthalten.

1.10. Bekämpfung der Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei schreiben vor, dass ein Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen unter Umständen dem Administrator seine Identität nachweisen muss. Der Administrator wird Antragsteller entsprechend informieren, wenn dieser Identitätsnachweis erforderlich ist. Weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ in Teil Zwei.

1.11. Gebühren und Aufwendungen

Jahresgebühren: Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Bezug einer Jahresgebühr von:

- ▶ 1,5 % des Nettoinventarwerts je EUR-Klasse, USD-Klasse und GBP-Klasse;
- ▶ 1,0 % des Nettoinventarwerts je Institutioneller EUR-Klasse und Institutioneller USD-Klasse;
- ▶ 0,75 % des Nettoinventarwerts der GBP-R-Klasse;
- ▶ 0,50 % des Nettoinventarwerts je Institutioneller EUR-R-Klasse, Institutioneller USD-R-Klasse und Institutioneller GBP-Klasse und
- ▶ 0,30 % des Nettoinventarwerts je EUR-H-Klasse, USD-H-Klasse, GBP-H-Klasse und CHF-H-Klasse,

aus der alle Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und den „Company Secretary“ zu zahlen sind, mit Ausnahme der Jahresgebühr der H-Klassen, in der die Anlageverwaltergebühr nicht enthalten ist; sie wird an den Anlageverwalter gemäß einer separaten Vereinbarung mit einer anderen Einrichtung der HSBC Group gezahlt. Weitere Angaben sind im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** enthalten.

Die Hauptvertriebsstelle kann nach ihrem Ermessen die durch die Inhaber von Anteilen der H-Klassen zu zahlende Gebühr aufheben oder ihre Höhe absenken.

Gründungskosten: Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und des Fonds, die behördliche Zulassung, für Einreichungsgebühren, die Erstellung und den Druck dieses Verkaufsprospekts, Vermarktungskosten und die diesbezüglichen Gebühren aller Berufsträger wurden abgeschrieben.

1.12. Spezifische Risikofaktoren

Für diesen Fonds gelten die allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt **Risikofaktoren** weiter unten angegeben sind. Zusätzlich sind die folgenden Risikofaktoren von Belang.

Wesensart der Anlage: Eine Anlage in den Fonds unterscheidet sich ihrem Wesen nach von einer Einlage auf einem Bankkonto. Sie ist nicht durch staatliche oder behördliche Agenturen oder ein anderes Einlagensicherungssystem geschützt, wie es zum Schutz des Inhabers eines Bankkontos vorkommt.

Hedgefonds-Strategien: Anlegern sollte bewusst sein, dass mit der Anlage in Hedgefonds-Strategien wie den oben genannten gewisse Risiken verbunden sind. So können alle diese Strategien beispielsweise Hebelung und andere spekulative Anlageverfahren einsetzen, die das Risiko eines Anlageverlustes erhöhen können, sie sind unter Umständen weniger liquide als beispielsweise Aktien, sie sind womöglich nicht verpflichtet, den Anlegern unverzüglich oder auf Anfrage Angaben zu Preisen/Kursen oder zur Bewertung zu geben, sie können komplexe steuerlichen Strukturen enthalten, unterliegen nicht den gleichen regulatorischen Vorschriften wie Investmentfonds und haben oft hohe Gebühren. Long-/Short-Strategien in Aktien („equity long/short“) gelten häufig als mit höheren Risiken behaftete Strategien, weil sie direktionale Strategien sind und eng mit den Aktienmärkten korrelieren. Mit aktienmarktneutralen Strategien sollen einige Formen von Marktrisiken vermieden werden. Um die Marktneutralität einzuschätzen, muss zunächst das zu vermeidende Risiko definiert werden. Ein Investmentvermögen ist dann wirklich marktneutral, wenn es keinerlei Korrelation mit der unerwünschten Risikoquelle aufweist. Allerdings ist Marktneutralität ein idealer Zustand, der in der Praxis selten möglich ist. Ein Investmentvermögen, das scheinbar marktneutral ist, kann unerwartete Korrelationen zeigen, wenn sich die Marktlage ändert. Makrostrategien können im Vergleich zu anderen Hedgefonds-Strategien volatil sein, in erster Linie aufgrund eines eventuellen Einsatzes von Hebelung oder direktionalen Wetten, die zu erheblichen Verlusten führen können.

Fremdwährungsrisiko: Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Anlageverwalter kann zwar die Engagements des Fonds in Währungsschwankungen absichern, jedoch besteht das Risiko, dass Engagements in Fremdwährung nicht vollständig erfolgreich abgesichert sind und dass der Nettoinventarwert des Fonds fallen kann, weil der Wert von anderen Währungen gegenüber dem Euro fällt. Wenn der Anlageverwalter sich entschließt, ein Devisenengagement vollständig oder teilweise abzusichern, kann der Absicherungsprozess, aufgrund von Marktveränderungen gelegentlich zu einem kleinen Restengagement in Devisen führen.

OTC-Derivate: Eingegangene OTC-Devisengeschäfte müssen den Vorschriften der OGAW-Verordnungen der Central Bank entsprechen. Eine Gegenpartei in einem OTC-Devisengeschäft (die keine im EWR, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitutionen sind) muss ein Kreditrating von mindestens A von Standard & Poor's oder mindestens A2 von Moody's haben. Der Ausfall oder die Insolvenz einer Gegenpartei in einem OTC-Währungskursgeschäft kann zu einem Verlust eines im Nettoinventarwert des Fonds aufgelaufenen Ertrags oder Aufwands führen.

Bewertungsrisiko: Aufgrund der Art und Weise, wie die Zielinvestments für eine Anlage durch den Fonds bewertet werden, kann der Fonds einem Bewertungsrisiko ausgesetzt sein. Einige dieser Zielinvestmentvermögen werden womöglich durch Fondsverwalter bewertet, die mit den Fondsleitungen verbunden sind, oder auch durch die Fondsleitungen selbst. Dies kann zu Bewertungen führen, die nicht regelmäßig oder rechtzeitig durch unabhängige Dritte überprüft wurden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass die Bewertungen des Fonds nicht den tatsächlichen Wert des Zielinvestmentvermögens an einem spezifischen Bewertungszeitpunkt abbilden, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen könnte.

Preisschätzung: Bestimmte Zielinvestmentvermögen für gemeinsame Anlagen im zugrunde liegenden Anlageportfolio des Fonds können auf Schätzungen des Wertes durch den Verwalter oder Berater der Zielinvestmentvermögen beruhen (Preisschätzung). Dementsprechend kann der Nettoinventarwert eines Anteils, der bei Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen angesetzt wird, ein Element der Preisschätzung darstellen. Der Grund für dieses Preisfindungsverfahren ist die Beschleunigung des Prozesses für die Festlegung der Handelspreise durch die Gesellschaft, während gleichzeitig eine hinreichend hohe Genauigkeit bei der Preisfindung gewährleistet wird, um die Anforderungen der Anleger zu erfüllen.

Liquiditätsrisiko: Wenn der Fonds gezwungen ist, alle seine Anlagewerte kurzfristig abzuwickeln, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Anlagewerte nicht sofort abgewickelt werden können. In diesem Fall kann

die Gesellschaft nach ihrem Ermessen und mit Einwilligung der Anteilhaber diese Anlagewerte an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands auskehren.

Zielinvestmentvermögen behalten unter Umständen einen Prozentsatz der Rücknahmeerlöse ein, bis geprüfte Abschlüsse für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind. Dies kann zu einem verzögerten Bezug der vollständigen Rücknahmeerlöse durch die Anteilhaber führen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse der Zielinvestmentvermögen für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind.

Darüber hinaus kann der Fonds Risiken im Zusammenhang mit Zielinvestmentvermögen ausgesetzt sein, die illiquide Anlage in so genannten „Side-Pockets“ halten. Die Nutzung von „Side-Pockets“ durch diese Zielinvestmentvermögen kann den Fonds oder die Anteilhaber dabei einschränken, eine vollumfängliche Rücknahme aus dem Zielinvestmentvermögen zu erreichen, bis diese Anlagen aus dem „Side-Pocket“ herausgenommen wurden. Daher kann für den Fonds über einen unbestimmten Zeitraum ein Risiko hinsichtlich der Wertentwicklung der Anlage im Zielinvestmentvermögen bestehen, bis die entsprechende Anlage veräußert wird.

Mit Umbrella-Barmittelkonten verbundene Risiken: Das Umbrella-Barmittelkonto wird für die Gesellschaft und nicht für eine bestimmten Fonds geführt, und die Trennung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengeldern von den Verbindlichkeiten anderer Fonds als dem jeweiligen Fonds, dem die Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder zuzuordnen sind, hängt unter anderem davon ab, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Fonds zuzuordnen sind, von oder im Namen der Gesellschaft korrekt erfasst werden. Im Falle der Insolvenz eines Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds über genügend Gelder verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anleger, die Anspruch auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder haben) vollständig zu befriedigen. Gelder, die anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzuordnen sind, werden ebenfalls auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Rückforderung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die aber möglicherweise aufgrund der Führung eines Umbrella-Barmittelkontos irrtümlich an den insolventen Fonds überwiesen wurden, dem geltenden Recht und den Betriebsverfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den begünstigten Fonds. Die in einem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Beträge werden voraussichtlich nicht verzinst werden. Alle Zinserträge aus den Geldern auf einem Umbrella-Barmittelkonto kommen dem jeweiligen Fonds zugute, dem sie zuzuordnen sind, und werden dem Fonds in regelmäßigen Abständen zu Gunsten der Anteilhaber zum Zeitpunkt der Zuweisung zugeführt. Die Leitlinien der Central Bank zu Umbrella-Barmittelkonten können Änderungen und weiteren Präzisierungen unterliegen.

An die Wertentwicklung gebundene Gebühr: Anlegern sollte bewusst sein, dass grundlegende Fonds eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr („Performancegebühr“) erheben können. Diese Gebühr kann auf realisierten und nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums für die Performancegebühr anfallen; daher kann die Performancegebühr auf nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden. Auch hat der Fonds nicht die Möglichkeit, die Performancegebühr eines zugrunde liegenden Fonds mit der eines anderen zu verrechnen, wodurch das Risiko entsteht, dass Performancegebühren anfallen, selbst wenn die Gesamtleistung negativ ist.

Mögliche Auswirkungen der Interest Rate Benchmark Reform: London Inter-Bank Offered Rate (LIBOR) und Euro Inter-Bank Offered Rate (EURIBOR) sind Referenzzinssätze, die als Referenzsatz für Verträge wie Derivate, Darlehen, Wertpapiere und Hypotheken dienen.

Die internationalen Aufsichtsbehörden haben angekündigt, dass alternative Referenzzinssätze (**alternative Referenzwerte**) entwickelt werden sollten und dass viele bestehende Sätze, wie z. B. LIBOR und EURIBOR, wahrscheinlich nicht langfristig bestehen bleiben werden.

Die Einführung alternativer Referenzwerte wird weitreichende Folgen für den Finanzsektor haben und voraussichtlich erhebliche branchenweite Änderungen in Bezug auf Daten- und Technologieinfrastruktur, Treasury, Rechnungswesen, rechtliche und steuerliche Aspekte, die Einhaltung von Vorschriften, Kontrollen, Unternehmensführung und Aufsicht nach sich ziehen.

Der Wechsel zu alternativen Referenzwerten wird sich sowohl auf den Betrieb und die Verwaltung der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds als auch auf die Anlagemärkte auswirken, an denen der Fonds handelt.

Es besteht das Risiko, dass die Einführung alternativer Referenzwerte für die Investmentfonds, die die Portfolios der Fonds bilden, zusätzliche Kosten oder Ausgaben für die Fonds oder die Anleger verursachen kann, da die alternativen Referenzwerte wahrscheinlich eine andere Berechnungsmethode verwenden werden.

Darüber hinaus erwartet die Verwaltungsgesellschaft, dass zukünftige Kreditvereinbarungen, die von den Fonds abgeschlossen werden, unter Bezugnahme auf die neuen, alternativen Referenzzinssätze bewertet werden.

Auch ist es möglich, dass die Einführung alternativer Referenzzinssätze zu Unsicherheit, Volatilität und Störungen an den Anlagemärkten führt, so dass die Fähigkeit der Fonds, ihre Strategien effektiv umzusetzen und auszuführen, eingeschränkt wird. Infolgedessen können die aus den Fonds erzielten Erträge reduziert werden, oder es kann zu Verlusten kommen.

1.13. Finanzderivate und Währungsabsicherung

Der Fonds darf derivative Geschäfte lediglich zur Absicherung einsetzen. Der Fonds darf nicht für spekulative Zwecke in derivative Instrumente investieren. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, dürfen höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds als Einschuss oder Prämie für die Ausführung dieser Geschäfte eingesetzt werden.

Die Kosten und Erträge/Aufwendungen aus den Absicherungsgeschäften dürfen ausschließlich der entsprechenden Klasse zugerechnet werden. Es ist jedoch möglich, dass aus diesen Währungsabsicherungsgeschäften entstehende Verbindlichkeiten den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen beeinträchtigen können, sollten die Verbindlichkeiten dieser Währungsabsicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert dieser Klasse (vor der Zuweisung dieser Verbindlichkeiten) übersteigen.

1.14. Europäische Referenzwerte-Verordnung

Die Referenzwerte-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Sie ist direkt in der gesamten EU anzuwendendes Recht. Die meisten Bestimmungen gelangten ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung. Die Referenzwerte-Verordnung gilt vornehmlich für Referenzwertadministratoren und in einigen Aspekten auch für Kontributoren und bestimmte Verwender von Referenzwerten, zu denen unter bestimmten Umständen auch Investmentfonds, wie es die Gesellschaft ist, gehören.

Unter anderem schreibt die Referenzwerte-Verordnung vor: (i) Referenzwertadministratoren müssen zugelassen sein (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, einem gleichwertigen regulatorischen System unterfallen) und erhebliche Änderungen an der Art und Weise vornehmen, wie Referenzwerte, die in den Geltungsbereich der EU-Referenzwerte-Verordnung fallen, bearbeitet werden (insbesondere Reformen der Governance und der Kontrolleinrichtungen, Pflichten hinsichtlich Eingangsdaten, bestimmte Vorschriften für Transparenz und Dokumentation und detaillierte Verhaltensvorschriften für Kontributoren), und (ii) durch nicht zugelassene Referenzwertadministratoren bereitgestellte Referenzwerte dürfen durch in der EU der Aufsicht unterliegenden Einrichtungen nicht verwendet werden.

Zu den potenziellen Folgen der Referenzwerte-Verordnung zählen unter anderem: ein Index, der als Referenzwert verwendet wird, darf nicht in bestimmter Weise durch einen Fonds verwendet werden, wenn der Referenzwertadministrator dieses Index keine Zulassung hat oder, wenn er außerhalb der EU ansässig ist, nicht anderweitig als gleichwertig anerkannt ist; die Methodik oder andere Bestimmungen des Referenzwertes könnten geändert werden, damit sie den Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung entsprechen, und diese Änderungen könnten unter anderem dazu führen, dass der Referenzwert steigt oder fällt, oder sich auf die Volatilität der veröffentlichten Referenzwerte auswirken.

Wenn geplante Änderungen die Art und Weise, wie Referenzwerte berechnet werden, verändert oder ein Referenzwert nicht fortgeführt wird oder anderweitig nicht durch die Gesellschaft verwendet werden darf, könnte sich dies nachteilig auf einen Fonds und seinen Nettoinventarwert auswirken.

Für jeden Fonds, der unter die Referenzwerte-Verordnung fällt, hat die Gesellschaft den entsprechenden Referenzwertadministrator für jeden Referenzwert, der durch den Fonds verwendet wird, aufgefordert, zu bestätigen, dass die Referenzwertadministratoren in das durch die ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführte Verzeichnis eingetragen sind oder die Eintragung beabsichtigen.

Zusätzliche Angaben zum Verzeichnis der Referenzwertadministratoren und der durch die ESMA geführten Referenzwerte gemäß der Referenzwerte-Verordnung werden ggf. weiter oben in Teil Eins für den entsprechenden Fonds beschrieben.

Im Hinblick auf die Folgen einer wesentlichen Änderung oder Nichtfortführung eines Referenzwertes im Sinne der Referenzwerte-Verordnung hat die Gesellschaft einen Plan erstellt.

1.15 Einhaltung der SFDR und der Taxonomie-Verordnung

Mit diesem Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt oder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR beworben. Daher legt der Fonds Informationen gemäß Artikel 6 der SFDR offen.

Gemäß der SFDR ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess integriert werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageerträge offenzulegen.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageerträge

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass sich für Unternehmen oder Regierungen Nachhaltigkeitsrisiken in verschiedenen Formen manifestieren können, u. a. (insbesondere) (i) geringere Einnahmen aufgrund veränderter Kundenpräferenzen, negativer Auswirkungen auf die Belegschaft, sozialer Unruhen und verringerter Produktionskapazitäten; (ii) erhöhte Betriebs-/Kapitalkosten; (iii) Abschreibung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Reputationsverlust aufgrund von Geldbußen und Urteilen sowie Verlust der Betriebsgenehmigung; (v) Risikobewertung (und Markt für) Staatsanleihen. Die wahrscheinliche Auswirkung eines Nachhaltigkeitsrisikos auf die Erträge des Fonds variiert und hängt von mehreren Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere die jeweiligen Marktrisiken, die von den Fonds ausgehen, die der Fonds hält, sowie die Art, das Ausmaß, die Komplexität und die Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, die vorherrschenden Marktbedingungen und das Vorhandensein von mildernden Einflüssen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

Da der Fonds in der Regel nicht direkt in von Unternehmen und Regierungen ausgegebene Wertpapiere anlegt, sondern in ein diversifiziertes Portfolio von Fonds investiert, die eine Reihe verschiedener alternativer Strategien einsetzen, darunter Long/Short-Aktien auf regionaler, globaler oder sektoraler Basis, globale Makro-, Arbitrage- und ereignisgesteuerte Strategien, sind diese Nachhaltigkeitsrisiken schwieriger zu erfassen. Dementsprechend hat der Anlageverwalter einen Analyse-Bewertungsrahmen entwickelt, um zu ermitteln, inwieweit der Fonds über Prozesse zur Bewertung und Minderung von ESG-Risiken verfügt. Dieser ESG-Bewertungsrahmen ist Teil der Due Diligence, die der Anlageverwalter im Rahmen des Anlageauswahlprozesses durchführt. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass dieser Rahmen im Laufe der Zeit sowohl zu einer verstärkten Berücksichtigung von ESG-Risikofaktoren im Fonds führen wird als auch eine Grundlage für die Übernahme von Best Practices der Branche bieten wird. Langfristig sollen diese Schritte dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds zu verringern. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds mindern oder verhindern werden.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

Die Verwaltungsgesellschaft muss laut SFDR festlegen, ob sie bei ihren Anlageentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Anlageverwalter nimmt diese Überlegungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft vor. Der Anlageverwalter begrüßt das Ziel dieser Anforderung, die Transparenz für Anleger und den Markt im Allgemeinen zu verbessern, was die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Anlageentscheidungen anbelangt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts kann der Anlageverwalter keine wichtigen nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, da es im Hinblick auf die Fonds, die im Fonds enthalten sein können, nicht möglich ist, konsistente Daten über wichtige nachteilige Auswirkungen zu erhalten.

HSBC Asset Management ist weiterhin bestrebt, eigene Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeit zu entwickeln, um die Datenverfügbarkeit und -konsistenz zu verbessern. Diese könnten in Zukunft zur Anwendung

kommen.

Aufgrund dieser Faktoren berücksichtigen die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren veröffentlicht, die in englischer und französischer Sprache auf www.assetmanagement.hsbc.lu verfügbar ist. Dieser konsolidierte Bericht wird jährlich aktualisiert und enthält eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, eine Erläuterung zu jeder wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie die ergriffenen, geplanten und für den nächsten Berichtszeitraum festgelegten Maßnahmen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com verfügbar.

Teil Zwei

2. Allgemeine Informationen zum Fonds

2.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der derzeit betriebenen Fonds sind in Teil Eins angegeben. Die für die Fonds der Gesellschaft anzuwendenden Anlagebeschränkungen sind in Teil Eins und Anhang I angegeben.

Für die Vornahme von Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds während der Laufzeit eines Fonds gelten die folgenden Voraussetzungen:

- ▶ die vorherige Einwilligung aller Anteilinhaber im Fonds oder
- ▶ ein auf einer Hauptversammlung gefasster ordentlicher Beschluss der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds und
- ▶ die Einwilligung der Central Bank.

Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik muss die Gesellschaft eine angemessene Anzeigefrist einhalten, damit Anteilinhaber ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderungen zurückgeben können.

2.2. Kauf von Anteilen

Anleger, die erstmalig Anteile kaufen, müssen das bei der Hauptvertriebsstelle, dem Anlageverwalter oder der Gesellschaft erhältliche Antragsformular ausfüllen und per Telefax oder ein anderes elektronisches Mittel in der mit dem Administrator vereinbarten und den Vorschriften der Central Bank entsprechenden Form und Methode an den Administrator (mit Zusendung des Originals per Post) oder per Post senden. Anträge, die per Telefax oder ein anderes elektronisches Mittel in der im Voraus mit dem Administrator vereinbarten und den Vorschriften der Central Bank entsprechenden Form und Methode eingehen, werden bearbeitet, jedoch werden die Anteile erst dann auf den Namen des Anlegers eingetragen, wenn der Administrator ein Original-Antragsformular erhalten hat und alle Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche umgehend bei dem Administrator eingegangen sind. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax oder ein anderes elektronisches Mittel in der im Voraus mit dem Administrator vereinbarten und den Vorschriften der Central Bank entsprechenden Form und Methode gestellt werden, ohne dass der Administrator die Einreichung der Originalunterlagen verlangen muss.

Eine Zeichnungsgebühr („Ausgabeaufschlag“) in Höhe von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil, je nach dem gewählten Fonds, kann an die Gesellschaft oder entsprechend ihrer Anweisung zu zahlen sein. Angaben zu der in einem Fonds zu zahlenden Zeichnungsgebühr sind in Teil Eins enthalten.

Bis zum Handelsschluss bei dem Administrator eingegangene Anträge werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie zum nächsten Handelsschluss eingegangen.

Der Mindest-Erstanlagebetrag und der Mindestfolgeanlagebetrag in einen Fonds werden bei Auflegung des Fonds festgelegt. Angaben zum Mindestanlagebetrag und Mindestfolgeanlagebetrag in einen Fonds sind in Teil Eins angegeben. Der Verwaltungsrat kann diese Beträge anheben oder absenken, wenn er nach freiem Ermessen der Meinung ist, dass die Umstände eine Anhebung oder Absenkung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Central Bank verlangen.

Anteile werden bis zur zweiten Dezimalstelle ausgegeben.

Die Bezahlung der Zeichnungen erfolgt normalerweise per Banküberweisung, die bis zum Geschäftsschluss an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorhergeht, eingegangen sein muss (der Verwaltungsrat kann alternativ eine längere oder kürzere Frist festlegen und sie den Anteilinhabern mit der Einwilligung der Verwahrstelle im Voraus mitteilen). Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, einen Kaufauftrag, der nicht vollständig bezahlt ist, zu stornieren. Falls ein Anleger die Zahlungsgelder gar nicht oder

nicht bis zum Geschäftsschluss am maßgeblichen Handelstag überweist, kann dies zu bestimmten Verlusten, Kosten oder Aufwendungen zulasten eines Fonds führen. Anleger willigen ein, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltungsrat und den Anlageverwalter hinsichtlich aller Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sie infolge einer unterlassenen oder verspäteten Überweisung der Zeichnungsgelder durch den Anleger in sofort verfügbaren Mitteln für diesen Fonds bis zum Geschäftsschluss am maßgeblichen Handelstag erleiden, zu entschädigen.

Normalerweise wird innerhalb von 48 Stunden nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstags eine Bestätigung mit einer schriftlichen Bescheinigung der Inhaberschaft an den Anteilen ausgestellt.

Für den Kauf von Anteilen in einem Fonds gilt ein Einheitspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der maßgeblichen Anteilsklasse in einem Fonds entspricht. Nach dem Ablauf des entsprechenden Erstangebotszeitraums entspricht der Ausgabepreis für vor dem entsprechenden Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingegangene Anträge auf Anteile dem Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags festgelegt wird.

Bekämpfung der Geldwäsche und Prävention der Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen im Hinblick auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers, seiner Anschrift und der Herkunft der Mittel sowie ggf. des wirtschaftlich Begünstigten mit einem risikobewussten Ansatz, außerdem die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft. So sind beispielsweise natürliche Personen verpflichtet, eine Kopie ihres Reisepasses oder Identitätsausweises, zusammen mit zwei Unterlagen, aus denen ihre Anschrift hervorgeht, wie etwa eine Strom- Gas- oder Wasserrechnung, ein Bankauszug, sowie ihr Geburtsdatum, einreichen (Kopien dürfen höchstens sechs Monate alt sein). Juristische Personen müssen ggf. eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), die Statuten, Satzung (oder entsprechende Unterlagen), die Namen, Tätigkeiten und Angaben zum Geburtsdatum sowie die Privat- und Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und der wirtschaftlichen Eigentümer (die unter Umständen ebenfalls wie oben beschrieben ihre Identität bestätigen müssen) einreichen.

Politisch exponierte Personen (**PEP**), die als natürliche Person an einem beliebigen Zeitpunkt wichtige öffentliche Mandate wahrnehmen oder im Vorjahr wahrgenommen haben, sowie ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder Personen, die bekanntermaßen diesen Personen nahestehen, müssen ebenfalls angegeben werden.

Abhängig von den Umständen des einzelnen Antrags ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, wenn (a) der Anleger Zahlungen von einem Konto aus leistet, das auf den Namen des Anlegers bei einem anerkannten Finanzintermediär geführt wird, oder (b) der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Dies Ausnahmen gelten nur, wenn die oben genannten Finanzinstitutionen oder Intermediäre sich in einem Land befinden, das durch Irland anerkannte, gleichwertige Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat oder andere anzuwendende Bedingungen erfüllt.

Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich jeweils vor, Angaben und Unterlagen zur Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden oder sonstiger Vorschriften anzufordern. Dazu zählen unter anderem Angaben und Unterlagen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Identität eines Antragstellers und ggf. seiner wirtschaftlich Begünstigten, der Mittelherkunft und/oder der laufenden sorgfältigen Überprüfung eines Antragstellers und seines Kontos bei der Gesellschaft und/oder dem Administrator. Bringt ein Anleger oder Antragsteller die für diese Zwecke erforderlichen Angaben oder Unterlagen verzögert oder nicht bei, kann der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags vorbehaltlich der geltenden Gesetze ablehnen und sämtliche Zeichnungsgelder erstatten oder die Anteile des entsprechenden Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird zurückbehalten und nicht an einen Anteilinhaber geleistet, bis die entsprechenden Angaben oder Unterlagen bei dem Administrator oder der Gesellschaft eingegangen sind. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder der Administrator sind gegenüber dem Antragsteller oder Anteilinhaber haftbar, wenn in einem solchen Fall ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet oder Anteile zwangsweise zurückgenommen oder Rücknahmeerlöse zurückgehalten werden. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator auf Rechnung und Gefahr des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder den entsprechenden Saldo mittels Banküberweisung entsprechend dem geltenden Recht auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden. Unter bestimmten Umständen und nach Prüfung im Einzelfall behält sich der Verwaltungsrat die letztendliche Entscheidung vor, eine Investmentbeziehung gemäß § 33(8) des Strafgesetzes

von 2010 (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) [*Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010*] in der jeweiligen Fassung zu beenden. Antragstellern sollte bewusst sein, dass Rücknahmeerlöse nur auf das in den Unterlagen angegebene Konto geleistet werden.

Die Satzung sieht vor, dass Anteile, die direkt oder indirekt von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die es versäumen, die Nachweise, Verpflichtungserklärungen, Unterlagen oder Belege vorzulegen, die zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung oder im Hinblick auf die Steuergesetzgebung oder andere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen erforderlich sind, oder wenn der Verwaltungsrat dies im Hinblick auf die für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismus für notwendig hält, von der Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden können.

Ein Antragsteller, der Anteile kaufen möchte, willigt ein, dass der Administrator und die Gesellschaft jeweils hinsichtlich aller Verluste schadlos zu stellen sind, die sich infolge der Nichtbearbeitung seines Antrags auf Anteile oder auf Rücknahme ergeben, wenn diese Angaben und Unterlagen durch den Administrator angefordert und nicht durch den Antragsteller eingereicht worden sind. Des Weiteren behält sich die Gesellschaft oder der Administrator vor, eine Rücknahmeauszahlung oder Ausschüttung an einen Anteilinhaber abzulehnen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder des Administrators den Verdacht hat oder dahingehend beraten wird, dass die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoß gegen geltendes Geldwäschebekämpfungsrecht oder andere Gesetze oder Verordnungen durch eine Person in einem maßgeblichen Land führen, oder wenn diese Ablehnung als notwendig oder geeignet angesehen wird, um die Einhaltung dieser Gesetze und Verordnungen in einem maßgeblichen Land durch die Gesellschaft, ihren Verwaltungsrat oder den Administrator zu gewährleisten.

Verwendung von Daten

Der Begriff **Datenschutzrecht** bedeutet die irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018 [*Data Protection Acts 1988 and 2003*], die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, alle maßgeblichen legislativen Änderungen und Ersetzungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Beschlüsse der Europäischen Kommission, verbindliche EU- und einzelstaatliche Weisungen sowie alle Umsetzungen in einzelstaatliches Recht.

DSGVO steht für die Verordnung (EU) 2016/679, auch als Datenschutz-Grundverordnung bezeichnet, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, in der jeweils aktuellen Fassung.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine lebende natürliche Person beziehen, die direkt anhand dieser Daten oder indirekt in Verbindung mit anderen Informationen im Sinne des Datenschutzrechts identifiziert werden kann.

Personenbezogene Daten werden unter Umständen im Zusammenhang mit Ihrer Anlage in die Gesellschaft an die Gesellschaft gegeben. Die Gesellschaft kann diese Daten oder alle oder einige der folgenden Arten von personenbezogenen Daten in Bezug auf Sie als Anteilinhaber und/oder möglicher zukünftiger Anleger (sowie Ihre Organmitglieder, Mandatsträger, Mitarbeiter und/oder wirtschaftliche Begünstigte) umfassen: Name, Anschrift, andere Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Steuernummer, FATCA- oder CRS-Status (wie weiter unten im Abschnitt „Common Reporting Standard“ definiert), Nationalität, Bankdaten, Lichtbild-Identitätsausweis, Anschriftennachweis (normalerweise Strom-, Gas- oder Wasserrechnung), die Sie als Anteilinhaber oder möglicher zukünftiger Anleger bei der Einreichung des Antragsformulars auf Zeichnung von Anteilen in der Gesellschaft oder beim Aktualisieren dieser Angaben bereitgestellt haben. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter oder Dienstleister kann außerdem weitere personenbezogene Daten über natürliche Personen im Wege der PEP-Überprüfung, Sanktionskontrolle, Überprüfung nach negativen Nachrichten und Screening-Kontrollen erhalten. Wenn Sie personenbezogene Daten zu Ihren Mandatsträgern, Mitarbeitern und wirtschaftlich Begünstigten an die Gesellschaft gegeben haben, müssen Sie die vorstehenden Informationen zum Datenschutz diesen Personen mitteilen.

Die Gesellschaft kann im laufenden Geschäftsbetrieb personenbezogene Daten erheben, speichern, anpassen, übermitteln und anderweitig verarbeiten. Die Gesellschaft ist die für die Daten verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und wird alle personenbezogenen Daten, die ihr von Anteilhabern oder sie betreffend zur Verfügung gestellt wurden, vertraulich in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen halten.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister und ihre oder deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter (insbesondere der Administrator, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle, Zahlungsstellen, Korrespondenten oder Repräsentanten) können die personenbezogenen Daten eines Anteilinhabers und/oder möglichen zukünftigen Anlegers als Auftragsverarbeiter oder Verantwortliche für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf den folgenden Rechtsgrundlagen verarbeiten:

- für den Betrieb und die Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und die Fonds, insbesondere die Verwaltung und Bearbeitung der Anlagen des Anteilinhabers oder Anlegers in die Gesellschaft oder in einen Fonds, auch als Transferstelle oder zur Analyse und für andere diesbezügliche Konten auf laufender Basis, sodass die Gesellschaft die vertraglichen Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Anteilinhaber oder Anleger erfüllen kann, und für jede Verarbeitung, die für die Vorbereitung des Auftrags für den Anteilinhaber oder Anleger erforderlich ist;
- für die Einhaltung aller gesetzlichen, steuerrechtlichen oder regulatorischen Pflichten oder Weisungen, die für die Anteilinhaber oder Anleger oder die Gesellschaft und/oder Vertreter oder Dienstleister und ihre Vertreter oder Agenten anzuwenden sind, beispielsweise im Rahmen des Unternehmensrechts, der OGAW-Verordnungen der Central Bank, den EU-OGAW-Verordnungen, den rechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Vorbeugung von Finanzdelikten und steuerlicher Gesetze, Vorschriften oder Weisungen, einschließlich FATCA und CRS oder zur Betrugsbekämpfung, Aufdeckung von Straftaten, zur Prävention und Untersuchung;
- für andere berechnigte Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten, demgegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden, sofern die Interessen des Anlegers nicht überwiegen, insbesondere für statistische Analysen, Marktforschung und für die Erfüllung finanzieller oder regulatorischer Meldepflichten.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten, Bevollmächtigten oder Dienstleister können personenbezogene Daten in Irland oder anderswo (einschließlich Stellen, die sich in Ländern außerhalb des EWR befinden) anderen Beauftragten, ordnungsgemäß bestellten Vertretern und Dienstleistern der Gesellschaft (und ihrer jeweiligen nahestehenden, verbundenen oder beteiligten Gesellschaften oder Unterbeauftragten) sowie Dritten, insbesondere Beratern, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologieanbietern oder der Gesellschaft, ihren Dienstleistern oder Beauftragten für die oben angegebenen Zwecke gegenüber offenlegen oder an sie übermitteln.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten, Bevollmächtigten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht in Länder außerhalb des EWR übermitteln, es sei denn, diese Länder gewährleisten ein angemessenes Datenschutzniveau oder es sind angemessene Garantien eingerichtet. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern erstellt, von denen ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Schutzniveau bieten. Dazu gehören derzeit die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Isle of Man, die Färöer, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. In diese Liste können jederzeit durch die Europäische Kommission weitere Länder aufgenommen werden. Wenn ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, werden die Gesellschaft und ihre Beauftragten, Bevollmächtigten und Dienstleister dafür Sorge tragen, dass angemessene Garantien eingerichtet werden, beispielsweise Musterklauseln (das sind durch die Europäische Kommission anerkannte Standardvertragsklauseln) oder verbindliche Unternehmensvorschriften, oder sie beruft sich auf eine der im Datenschutzrecht vorgesehenen Ausnahmetatbestände. Falls Daten in eines dieser Länder außerhalb des EWR übermittelt werden, wird dies auf der folgenden Website angegeben: <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice>.

Personenbezogene Daten werden im Namen der Gesellschaft für die Dauer des Investments eines Anteilinhabers oder ansonsten gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Pflichten aufbewahrt. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten zu vernichten oder aus ihren Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Anteilinhaber und Anleger haben das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gespeichert werden, sowie das Recht, Unrichtigkeiten in ihren durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten zu ändern und zu berichtigen, und das Recht auf Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gespeichert werden, sowie auf das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen,

wenn diese Verarbeitung für berechnigte Interessen der Gesellschaft durchgeführt wird, jeweils vorbehaltlich der im Datenschutzrecht und in gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorgeschriebenen Einschränkungen, unter anderem in Bezug auf das Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Steuerrecht. Wenn eine spezifische Verarbeitung auf der Einwilligung des Anlegers basiert, hat dieser Anleger das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie auf der Website der irischen Datenschutzbehörde „Office of the Data Protection Commissioner“ unter www.dataprotection.ie.

Wenn die Verarbeitung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt wird, muss die Gesellschaft einen Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des Datenschutzrechts beauftragen, der angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen dergestalt einrichtet, dass die Verarbeitung die Vorschriften des Datenschutzrechts einhält und den Schutz der Rechte der Anleger gewährleistet. Die Gesellschaft wird einen schriftlichen Auftrag an den Auftragsverarbeiter erteilen, in dem die spezifischen vorgeschriebenen Pflichten des Auftragsverarbeiters angegeben sind, unter anderem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen der Gesellschaft.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs und der laufenden Überwachung kann die Gesellschaft bisweilen automatisierte Entscheidungsfindungen in Bezug auf Anleger durchführen, insbesondere beispielsweise das Profiling von Anlegern im Zusammenhang mit Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Dies kann dazu führen, dass ein Anleger den Abgabenbehörden, Vollzugsorganen und anderen Stellen gemeldet wird, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und dass die Gesellschaft ihre Beziehung mit dem Anleger beendet.

Anteilinhaber und Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und rechtsgeschäftliche Zwecke angeben. Wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, führt dies dazu, dass die Gesellschaft die Anlage des Anlegers in die Fonds nicht gestatten, bearbeiten oder freigeben kann. Dies kann wiederum zur Beendigung der Beziehung mit dem Anleger führen. Anleger haben das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen, wenn sie nicht mit der Art und Weise, wie die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten behandelt, zufrieden sind.

Alle Fragen zur Anwendung der Datenschutzerklärung im Namen der Gesellschaft sollten zunächst an dubafsinvestor@hsbc.com gerichtet werden.

Die Datenschutzerklärung der Gesellschaft kann gelegentlich aktualisiert werden. Bitte rufen Sie die neueste Version hier ab:

<http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice>.

2.3. Verkauf von Anteilen

Anweisungen zum Verkauf von Anteilen müssen an den Administrator gerichtet werden und können per Telefax oder ein anderes elektronisches Mittel in der im Voraus mit dem Administrator vereinbarten und den Vorschriften der Central Bank entsprechenden Form und Methode oder per Post gestellt werden. Die Anweisungen müssen ggf. im Namen aller Mitinhaber erteilt werden. Diese Anweisungen werden nur bearbeitet, wenn (i) der Administrator ein Original-Antragsformular vom entsprechenden Anteilinhaber, zusammen mit allen maßgeblichen Unterlagen für die Geldwäschebekämpfung erhalten hat, (ii) alle Geldwäschekontrollen durchgeführt worden sind und (iii) die Zahlung auf das in den Unterlagen angegebene Konto geleistet wird. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers können nur nach Eingang von Originalunterlagen vorgenommen werden.

Eine Rückkaufgebühr („Rücknahmeabschlag“) in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil, je nach dem gewählten Fonds, kann an die Gesellschaft oder entsprechend ihrer Anweisung zu zahlen sein. Angaben zu den in einem Fonds zu zahlenden Rückkaufgebühren sind in Teil Eins enthalten. Der Rückkaufpreis ist der zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Nettoinventarwert je Anteil (ggf. nach Abzug einer Rückkaufgebühr).

Einen Antrag zum Rückkauf von Anteilen, der dazu führen würde, dass der Mindestbestand eines Anlegers unter die für einen Fonds oder ggf. eine Anteilsklasse vorgesehene Untergrenze fällt, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen als einen Antrag auf den gesamten Bestand eines Anlegers im entsprechenden Fonds bzw. in der entsprechenden Anteilsklasse behandeln.

Wenn ein Rückkaufantrag durch einen Anleger eingereicht wurde, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder für eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, zieht der Administrator einen Betrag von den Rückkauf Erlösen ab, der durch den Administrator an die irischen Steuereinzugstellen in Bezug auf die entsprechende Transaktion abzuführenden Steuer entspricht.

Bis zum Handelsschluss des maßgeblichen Handelstags bei dem Administrator eingegangene Anweisungen werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Anweisungen, die nach Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie zum nächsten Handelsschluss eingegangen.

Anteile werden zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Der Rücknahmepreis von Anteilen in Bezug auf Rücknahmeanträge, die vor dem maßgeblichen Handelsschluss eingehen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der an dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags bestimmt wird.

Die Auszahlung von Rücknahmen erfolgt normalerweise per Banküberweisung, die bis zum fünften unmittelbar auf den entsprechenden Handelstag folgenden Geschäftstag ausgeführt wird (der Verwaltungsrat kann alternativ eine längere oder kürzere Frist festlegen und sie den Anteilinhabern mit der Einwilligung der Verwahrstelle im Voraus mitteilen), vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei dem Administrator eingereicht wurden und bei ihr eingegangen sind. Die Auszahlung erfolgt in der Basiswährung eines Fonds oder, wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse hat, in der Referenzwährung der maßgeblichen Anteilsklasse, auf ein durch den Anteilinhaber benanntes Konto. Um das Betrugsrisiko zu mindern, werden diese Zahlungen nur geleistet an

- ▶ den eingetragenen Anteilinhaber (alle Inhaber, wenn die Anteile in Mitinhaberschaft gehalten wurden) per **Verrechnungsscheck**
- ▶ den eingetragenen Anteilinhaber (alle Inhaber, wenn die Anteile in Mitinhaberschaft gehalten wurden) per Banküberweisung auf sein Bankkonto.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds gemäß der Beschreibung in Anhang II ausgesetzt ist, dürfen Anteile nicht übertragen oder durch die Gesellschaft zurückgekauft werden. Anteilinhaber, die eine Übertragung oder Rücknahme beantragen, werden über diese Aussetzung informiert, und ihre Rückkaufanträge werden, wenn sie nicht widerrufen werden, am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer dieser Aussetzung berücksichtigt.

Weitere Bedingungen in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen sind in Anhang II angegeben.

2.4. Tausch zwischen Fonds

Sofern zusätzliche Fonds aufgelegt werden, können Anteilinhaber ihre Anteile in einem Fonds gegen Anteile in einer anderen Anteilsklasse im selben Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft tauschen, sofern in Teil Eins nichts anderes bestimmt ist. Anweisungen zum Tausch von Anteilen müssen an den Administrator gerichtet werden und können per Telefax oder ein anderes elektronisches Mittel in der im Voraus mit dem Administrator vereinbarten und den Vorschriften der Central Bank entsprechenden Form und Methode oder per Post gestellt werden. Die Anweisungen müssen ggf. im Namen aller Mitinhaber erteilt werden. Die Anweisungen sollen die vollständigen Registrierungsangaben zusammen mit der Stückzahl der Anteile, die zwischen benannten Fonds getauscht werden sollen, enthalten.

Tauschanweisungen, die vor dem Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Nach Handelsschluss für einen Handelstag eingegangene Anweisungen werden am nächsten Handelstag bearbeitet.

Die Stückzahl der im Zusammenhang mit einem Tausch auszugebenden Anteile wird gemäß den diesbezüglichen Vorschriften in der Satzung berechnet und diese Anteile werden auf bis zu zwei Dezimalstellen aufgerundet.

Eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil kann nach Ermessen des Verwaltungsrats an die Gesellschaft zahlbar sein. Weitere Angaben hierzu sind in Teil Eins enthalten.

Angaben zu für eine Anteilsklasse oder einen Fonds geltenden Mindestanlagebetrag und Mindestanlage sind in Teil Eins enthalten. Daher müssen Anteilinhaber Anteile in einem Wert tauschen, der dem entsprechenden, in Teil Eins als Erstanlage in eine bestimmte Anteilsklasse oder einen Fonds genannten Mindestanlagebetrag entspricht. Wenn ein Teilbestand getauscht wird, muss der Mindestwert des in einer Anteilsklasse bzw. einem Fonds verbleibenden Bestands dem für diesen Fonds geltenden Mindestbestand entsprechen. Vorbehaltlich der Vorschriften der Central Bank kann der Verwaltungsrat diese Mindestanlagebeträge oder Mindestbestände anheben oder absenken, wenn er nach seinem Ermessen der Meinung ist, dass die Umstände dies verlangen.

2.5. Dividenden

Die Dividendenpolitik für einen Fonds bzw. eine Anteilsklasse wird durch den Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds bzw. der Anteilsklasse festgelegt. Angaben zur Dividendenpolitik und den Auszahlungsterminen für einen Fonds oder eine Anteilsklasse sind in Teil Eins enthalten. Alle Dividenden werden den Anteilinhabern per Post auf ihre Kosten und Gefahr zugesandt oder per Banküberweisung geleistet.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat Dividenden für Anteile ankündigen, wenn es dem Verwaltungsrat durch die Gewinne für gerechtfertigt erscheint. Unter Gewinne sind die Nettoerlöse des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zu verstehen und sie enthalten Zinsen und Dividenden sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne bei Veräußerung bzw. Bewertung der Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen) des entsprechenden Fonds. Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat, dass alle auszuzahlenden Dividenden aus dem Überschuss gezahlt werden.

2.6. Versammlungen und Berichte an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jährlich in Dublin stattfindet.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet an jedem 31. Dezember. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der Gesellschaft werden den Anteilinhabern innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, zugesandt. Außerdem werden den Anteilinhabern innerhalb von 2 Monaten ab dem Stichtag Halbjahresberichte und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft zu jedem 30. Juni zugesandt. Eine Ausfertigung der geprüften Finanzberichte der Gesellschaft wird den Anteilinhabern und möglichen zukünftigen Anlegern auf Anfrage zugesandt.

2.7. Besteuerung

Die folgenden Angaben sind lediglich eine allgemeine Orientierung für potenzielle Anleger und Anteilinhaber und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird deshalb geraten, ihre Fachberater in Bezug auf eine mögliche Besteuerung oder andere Folgen eines Kaufs, Besitzes, Verkaufs oder einer anderweitigen Verfügung über die Anteile gemäß dem Recht des Landes, in dem sie gegründet oder ansässig sind, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, in dem sie wohnhaft oder gemeldet sind, zu konsultieren.

Anteilinhaber und interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung auf Ratschlägen basieren, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in den einzelnen Ländern erhalten hat, sowie auf geplanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die als Entwürfe vorliegen. Wie in jedem Fall einer Anlage kann es keine Garantie geben, dass die Steuerposition oder die geplante Steuerposition, die am Tag der Durchführung der Anlage gilt, unbefristet für die Gesellschaft gelten wird.

Irland

Besteuerung von Einkommen und Kapitalerträgen

Die Gesellschaft

Auf der Basis, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, liegt sie außerhalb des Geltungsbereichs von Teil 27 Kapitel 1B TCA und handelt mit irischen Immobilienfonds. Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Gesellschaft ausschließlich bei steuerbaren Ereignissen in Bezug auf Anteilinhaber der Besteuerung unterliegt, die in Irland steuerpflichtige Personen sind (generell sind dies Personen, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben – siehe Begriffsbestimmungen für die irische Steuer weiter unten), sofern Personen, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind, die entsprechende Erklärung zur Verfügung gestellt haben.

Ein steuerbares Ereignis tritt beispielsweise ein:

- ▶ bei einer Zahlung irgendeiner Art an einen Anteilinhaber durch die Gesellschaft in Bezug auf seine Anteile
- ▶ bei einer Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder einem Rückkauf von Anteilen und
- ▶ am achten Jahrestag nach dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber und an jedem folgenden achten Jahrestag.

Keine steuerbaren Ereignisse sind jedoch Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem durch die irischen Steuereinzugstellen anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Investmentvermögen sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Ist ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt eines steuerbaren Ereignisses keine in Irland steuerpflichtige Person, werden in Verbindung mit diesem Anteilinhaber keine irischen Steuern für dieses steuerbare Ereignis fällig.

Wenn eine Steuer auf ein steuerbares Ereignis gemäß den unten angegebenen Hinweisen fällig wird, ist dies eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung sowie des rollierenden Achtjahresereignisses, durch Einzug und Übernahme von Anteilen des entsprechenden Anteilinhabers bezogen wird. Unter gewissen Umständen und nur nach Anzeige durch die Gesellschaft an einen Anteilinhaber kann die am rollierenden Achtjahresereignis zu zahlende Steuer nach Wahl der Gesellschaft eine Verbindlichkeit des Anteilinhabers statt der Gesellschaft werden. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung einreichen und die entsprechende Steuer (in Höhe der unten angegebenen Steuersätze) an die Steuereinzugstellen zahlen.

Liegt der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vor, dass ein Anteilinhaber keine in Irland steuerpflichtige Person ist, oder verfügt die Gesellschaft über Informationen, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die abgegebene Erklärung unzutreffend ist, und liegt der Gesellschaft kein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuereinzugstellen vor, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung als erfüllt gilt (oder wurde eine solche Genehmigung zurückgezogen bzw. wurden an diese Genehmigung geknüpfte Bedingungen nicht erfüllt), so ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintreten eines Steuertatbestands die entsprechenden Steuern abzuführen (selbst wenn der Anteilinhaber tatsächlich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Handelt es sich bei dem steuerbaren Ereignis um die Ausschüttung von Erträgen, erfolgt der Steuerabzug zum Steuersatz von 41 % des ausgeschütteten Betrags oder von 25 %, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung vorliegt.

Betrifft das steuerbare Ereignis andere Zahlungen an Anteilinhaber, eine Übertragung von Anteilen und das alle acht Jahre eintretende Steuerereignis, wird eine Steuer von 41 % auf den Wertzuwachs der Anteile seit deren Erwerb abgezogen. Der Steuerabzug erfolgt zum Steuersatz von 25 % bei Transaktionen, bei denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung vorliegt. In Bezug auf den als steuerbares Ereignis geltenden jeweils achten Jahrestag kann eine Steuererstattung geltend gemacht werden, wenn die Anteile anschließend für einen geringeren Wert veräußert werden.

Gemäß der Bestimmung zur Verhinderung von Steuervermeidungen erhöht sich der Steuersatz von 41 % auf 60 % (80 %, wenn die näheren Angaben der Zahlung/der Veräußerung nicht korrekt in der Steuererklärung der natürlichen Person aufgeführt sind), wenn nach den Bedingungen einer Anlage in einen Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Außer in den oben genannten Fällen besteht für die Gesellschaft in Irland in Bezug auf Einkünfte oder steuerpflichtige Gewinne keine Steuerpflicht.

Anteilinhaber

Anteilinhaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden (oder in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Steuereinzugstellen vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber oder die Klasse von Anteilinhabern, der dieser angehört, als erfüllt gilt), unterliegen bei Ausschüttungen durch die Gesellschaft oder bei Veräußerungsgewinnen aus der Rücknahme, dem Rückkauf bzw. der Übertragung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer, sofern die betreffenden Anteile nicht durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden. Auf Zahlungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind, werden keine Steuern erhoben.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, sind ggf. nach dem Selbstveranlagungssystem selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung ihrer Steuern oder darüber hinaus gehender Steuern auf etwaige Ausschüttungen oder Gewinne aus den von ihnen gehaltenen Anteilen. Insbesondere wenn sich die Gesellschaft entschieden hat, keine Steuer im Falle des als steuerbares Ereignis geltenden jeweils achten Jahrestags abzuziehen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, nach dem Selbstveranlagungssystem eine Steuererklärung abzugeben und den fälligen Steuerbetrag an die irische Steuereinzugstellen abzuführen. Bestimmte Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, sind von der Exit Tax auf Ausschüttungen und Rücknahmegewinne der Gesellschaft befreit, sofern die entsprechende Erklärung vorliegt.

Eine Erstattung von Steuern für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung zwar hätte abgegeben werden können, aber bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses nicht vorlag, ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind Fälle von bestimmten Anteilinhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die der Körperschaftsteuer in Irland unterliegen.

Stempelsteuer

Für die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt in Irland keine Stempelsteuer an, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Zeichnung, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen durch Sachauskehrung von in Irland befindlichem Vermögen erfüllt wird.

Kapitalerwerbssteuer

Bei Schenkung oder Vererbung von Anteilen besteht keine Schenkung- oder Erbschaftsteuerpflicht (Kapitalerwerbsteuerpflicht) nach irischem Recht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ der Übertragende hat zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland und zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Vererbung hat der Begünstigte, auf den die Anteile übergehen, ebenfalls weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, und
- ▶ die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls und zum Bewertungstag Teil der Schenkung bzw. des Erbes.

Informationsaustausch und Umsetzung von FATCA in Irland

Meldende irische Finanzinstitute, zu denen unter Umständen die Gesellschaft gehören könnte, haben Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger gemäß FATCA im Sinne der Umsetzung durch die zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Irland und den USA und/oder dem OECD-Standard für den automatischen Austausch von Informationen („Common Reporting Standard“, siehe unten).

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Anleger in die Gesellschaft den irischen Steuereinzugstellen zu melden, die sie dann an die US-Steuerbehörden weiterleiten.

Die Bestimmungen zur „Foreign Account Tax Compliance“ des „U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act“ von 2010 (**FATCA**) schreibt eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte „quellensteuerpflichtige Zahlungen“ vor, die ab dem 1. Juli 2014 geleistet werden, es sei denn, der Zahlungsempfänger vereinbart und erfüllt eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde „U.S. Internal Revenue Service“ (**IRS**) über die Erhebung und Weiterleitung von wesentlichen Informationen bezüglich direkter und indirekter Eigentümer und Kontoinhaber an den IRS.

Am 21. Dezember 2012 hat Irland eine zwischenstaatliche Vereinbarung (**IGA** für „Intergovernmental Agreement“) mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Erfüllung von Steuerpflichten und zur Umsetzung von FATCA geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung hat Irland zugestimmt, gesetzliche Vorschriften für die Erhebung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit FATCA einzuführen, und die US-Steuerbehörden haben zugestimmt, diese Informationen automatisch auszutauschen. Die IGA sieht einen jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Kapitalanlagen vor, die bestimmte US-Personen bei einer großen Auswahl an irischen Finanzinstituten führen bzw. halten, und umgekehrt.

Gemäß der IGA und der Durchführungsverordnung „*Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014*“ (in der jeweils aktuellen Fassung) (die **irischen Durchführungsverordnungen**) zur Umsetzung der Pflichten zur Offenlegung von Informationen sind irische Finanzinstitutionen, wie es die Gesellschaft eine ist, verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber den irischen Steuereinzugstellen zu melden. Die irischen Steuereinzugstellen liefern diese Informationen automatisch jährlich an den IRS. Die Gesellschaft (und/oder der Administrator oder der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft) müssen die Informationen von den Anlegern erheben, die für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß der IGA, den irischen Verordnungen oder anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit FATCA notwendig sind; diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile der Gesellschaft abgefragt. Zu beachten ist, dass die irischen Durchführungsverordnungen die Erhebung von Informationen und das Einreichen von Erklärungen bei den irischen Steuereinzugstellen unabhängig davon vorschreiben, ob die Gesellschaft US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Wenn ein Anteilinhaber veranlasst, dass die Gesellschaft einen Quellenabzug für FATCA oder auf dessen Rechnung (**FATCA-Abzug**) oder andere Bußgelder, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen erleidet, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft Anteile dieses Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass dieser FATCA-Abzug oder die anderen Geldbußen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen wirtschaftlich durch diesen Anteilinhaber getragen werden. Die IGA und die irischen Durchführungsverordnungen sollen zwar dazu dienen, die Last der Einhaltung von FATCA und dementsprechend das Risiko eines FATCA-Abzugs von Zahlungen an die Gesellschaft in Bezug auf ihre Vermögenswerte zu reduzieren, jedoch kann in dieser Hinsicht keine Garantie übernommen werden. In diesem Sinne sollten Anteilinhaber unabhängigen steuerlichen Rat in Bezug auf die potenziellen Folgen von FATCA einholen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Common Reporting Standard (CRS)

Das Ziel des CRS ist die Bereitstellung eines jährlichen automatischen Austausches von Kontoinformationen zwischen Regierungen, die ihnen durch die lokalen Finanzinstitute (FI) in Bezug auf Kontoinhaber, die steuerlich ansässig sind, an andere teilnehmende Länder gemeldet werden, um den effizienten Steuereinzug zu unterstützen. Die OECD hat bei der Entwicklung der CAA und des CRS FATCA-Konzepte verwendet. Daher ist der Standard den FATCA-Anforderungen sehr ähnlich, allerdings mit zahlreichen Abänderungen. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der potenziell betroffenen Konten und des Einschlusses mehrerer Länder, an welche die Konten zu melden sind, wird der CRS zu einer erheblichen Steigerung der Anzahl der meldepflichtigen Personen führen.

Irland ist ein Unterzeichnerstaat des *Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information* über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, dem Irland als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beigetreten ist und das sich auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Rahmen des CRS bezieht, während §§ 891F und 891G TCA Maßnahmen enthalten, die für die Umsetzung des CRS international bzw. innerhalb der Europäischen Union notwendig sind. Die Verordnungen *Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015* (die „CRS Regulations“), traten am 31. Dezember 2015 in Kraft und setzen den CRS ab 1. Januar 2016 um.

Die Richtlinie 2014/107/EU betreffend die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (DAC II) setzt den CRS in einem europäischen Rahmen um und schafft eine Pflicht für alle EU-Mitgliedstaaten, Informationen über Finanzkonten ihrer Steueransässigen in anderen EU-Mitgliedstaaten einmal jährlich ab 2017 für das Kalenderjahr 2016 auszutauschen. § 891G TCA enthält die für die Umsetzung von DAC II notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Verordnung der *Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015* (zusammen mit den CRS Regulations als die „Regulations“ bezeichnet) zur Umsetzung ab 1. Januar 2016.

Gemäß den *Regulations* müssen meldende Finanzinstitutionen bestimmte Informationen über Kontoinhaber und über bestimmte „kontrollierende Personen“ („*Controlling Persons*“ gemäß der Definition in den *Regulations*) erheben, wenn die Kontoinhaber juristische Personen im Sinne des CRS sind (z. B. Name, Anschrift, Sitzland, TIN, (gegebenenfalls) Geburtsdatum, Geburtsort, die Kontonummer und den Kontostand oder Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den irischen Steuerbehörden zu melden sind. Die irischen Steuerbehörden tauschen ihrerseits diese Informationen mit ihren Pendanten in den teilnehmenden Ländern aus. Weitere Informationen in Bezug auf CRS und DAC II sind auf der Website www.revenue.ie über den automatischen Informationsaustausch zu finden.

Andere Aspekte irischer Steuern

Die Einkünfte und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus von ihr gehaltenen Wertpapieren und Vermögenswerten unterliegen ggf. in den Ländern, in denen diese Einkünfte und/oder Gewinne anfallen, der Quellensteuer. Dabei profitiert die Gesellschaft möglicherweise nicht von niedrigeren Quellensteuersätzen, die auf Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den betreffenden Ländern beruhen. Sollte sich dieser Umstand zu einem späteren Zeitpunkt ändern und es durch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Steuererstattung an die betreffende Gesellschaft kommen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ermittelt, sondern dieser Betrag den zum Zeitpunkt der Erstattung vorhandenen Anteilhabern anteilig zugewiesen.

Einige Begriffsbestimmungen zur irischen Steuer

Residence (Sitz) – Gesellschaft

Vor dem Finance Act 2014 wurde der Sitz eines Unternehmens gemäß seit langem bestehende Regeln des *common law* auf der Basis der zentralen Verwaltung und Kontrolle bestimmt. Diese Regeln wurden im Finance Act 2014 erheblich geändert. Sie sehen vor, dass ein im Staat (Irland) rechtsfähig bestehendes Unternehmen als im steuerlichen Sinne ansässig gilt, es sei denn, es wird kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem anderen Vertragspartnerstaat ansässig behandelt. Während die Regel nach *common law*, die auf die zentrale Verwaltung und Kontrolle abstellt, weiterhin gilt, unterliegt sie der gesetzlichen Regelung für die Bestimmung des Sitzes eines Unternehmens auf der Grundlage des rechtsfähigen Bestehens in dem Staat laut dem geänderten § 23A TCA 1997.

Die Regel für die Bestimmung des Sitzes eines Unternehmens im steuerlichen Sinne, das im Staat rechtsfähig besteht, gilt für Unternehmen, die seit dem 1. Januar 2015 rechtsfähig gegründet wurden. Für Unternehmen, die im Staat vor diesem Datum rechtsfähig gegründet wurden, galt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020.

Residence (Wohnsitz) – natürliche Person

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie

- ▶ sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr im Staat aufgehalten hat;
- ▶ sich in dem betreffenden und dem vorangegangenen Steuerjahr zusammengekommen an 280 Tagen im Staat aufgehalten hat, wobei die Zahl der Tage des Aufenthalts im Staat im Steuerjahr zusammen mit der Zahl der Tage des Aufenthalts in dem vorangegangenen Jahr berücksichtigt wird.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, wird dieser Aufenthalt für die Zwei-Jahres-Prüfung nicht angerechnet. Bis zum 31. Dezember 2008 war eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zum Ende dieses Tages (Mitternacht) dort aufhielt. **Ab dem 1. Januar 2009 ist eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Tages dort aufhält.**

Ordinary Residence (gewöhnlicher Aufenthalt) – natürliche Person

Der Begriff „**gewöhnlicher Aufenthalt**“ (*Ordinary Residence*) bezieht sich im Gegensatz zum Begriff „**Wohnsitz**“ (*Residence*) auf die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet einen Ort, an dem sich diese Person mit einer gewissen Kontinuität aufhält.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre im Staat ansässig war, wird zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres an.

Eine natürliche Person, die eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Staat ist, gibt ihren gewöhnlichen Aufenthalt mit dem Ende des dritten aufeinander folgenden Jahres auf, in dem sie nicht mehr ansässig ist. Beispiel: Eine natürliche Person, die im Jahre 2023 im Staat ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und den Staat in diesem Steuerjahr verlässt, gilt weiterhin bis Ende des Steuerjahres 2026 als Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Staat.

Intermediary (Vermittler)

Bedeutet eine Person, die

- ▶ ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, im Auftrag Dritter Zahlungen von einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen entgegenzunehmen oder
- ▶ Anteile an einem Investmentunternehmen im Namen anderer Personen hält.

Vereinigtes Königreich

Allgemein

Die folgenden Angaben sind nur für im Vereinigten Königreich („VK“) ansässige Anleger bestimmt und beruhen auf unserem Verständnis der britischen Steuergesetzgebung und der bekannten aktuellen Auslegung der britischen Abgabenbehörde (**HMRC**). Diese kann entsprechend den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich sein und sich ändern. Sie ist lediglich als Orientierungshilfe gedacht und ist kein Ersatz für eine fachkundige steuerliche Beratung. Es wird nicht der Anspruch auf eine vollständige Analyse aller steuerlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen erhoben. Die folgenden Angaben stellen keinen rechtlichen oder steuerlichen Rat dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Fachberater zu konsultieren, um Auskünfte über sämtliche rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen zu erhalten, die sich nach den Gesetzen jedes Rechtsgebiets, in dem sie möglicherweise steuerpflichtig sind, bei der Zeichnung, beim Erwerb, Besitz, Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen ergeben.

Diese Zusammenfassung befasst sich insbesondere nicht mit den steuerlichen Folgen für Personen, die nicht im VK ansässig sind und die die Anteile in Verbindung mit einem im VK betriebenen Geschäft, ausgeübten Beruf oder Berufung (ob über eine Niederlassung oder eine Agentur oder über eine dauerhafte Betriebsstätte) halten. Zudem sind in der Zusammenfassung nur die steuerlichen Folgen für im VK ansässige Anteilinhaber, die Anteile zu Anlage- und nicht zu Handelszwecken halten, berücksichtigt. Sie befasst sich nicht mit der Steuersituation von bestimmten Klassen von Anlegern wie Wertpapierhändlern und Versicherungsgesellschaften, Trusts und Personen, die ihre Anteile aufgrund ihrer oder der Beschäftigung eines anderen erworben haben; auch befasst sie sich nicht mit der Steuersituation von natürlichen Personen, die im VK zwar steueransässig, aber nicht domiziliert sind.

Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage in die Gesellschaft geltende Steuersituation bzw. vorgeschlagene Steuersituation unbefristet gleich bleibt. Die folgenden Angaben basieren auf dem derzeitigen Steuerrecht zusammen mit der Praxis der HMRC, die allesamt jederzeit Änderungen unterliegen - möglicherweise auch rückwirkend.

Art der Anlage

Anleger erwerben Anteile in einem bestimmten Fonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist eine in Irland gegründete, offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ist als Umbrella-Gesellschaft strukturiert. Die Gesellschaft ist in Irland durch die Central Bank of Ireland gemäß den EU-OGAW-Verordnungen zugelassen.

Steuerstatus der Gesellschaft

Wir gehen davon aus, dass die Gesellschaft keine steuerlich transparente Organisation für britische Steuerzwecke ist. Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt und innerhalb des Vereinigten Königreich keinen Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt. Weitere Erleichterungen bieten außerdem die Bestimmungen in § 363A *TIOPA 2010*. Wenngleich die Steuersituation nicht garantiert werden kann, sollte die Gesellschaft daher nicht der Einkommens- oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, mit Ausnahme gewisser Einnahmen aus britischen Quellen.

Wenn die Gesellschaft in britischen Anlagen investieren sollte, würden alle Erträge aus britischen Quellen der britischen Quellensteuer unterliegen, und zwar abhängig von der Art dieser Anlagen und davon, ob die Gesellschaft einen berechtigten Anspruch im Rahmen des Steuerabkommens geltend machen könnte, um eine solche Quellensteuer zu vermeiden oder zu verringern. Außerdem kann die Gesellschaft lokalen Quellensteuern für Erträge oder Kapitalgewinne aus ihren Anlagen in den Ländern der Zielinvestmentvermögen unterliegen.

Jede Anteilsklasse der Gesellschaft sollte für die Zwecke der britischen Offshore-Steuerregelung für Unternehmen (*UK Offshore Company's Tax Regime*) in § 355 des *Taxation Act* von 2010 (internationale und andere Bestimmungen) als „**Offshore Fund**“ behandelt werden. Demzufolge gilt die britische Meldefonds-Regelung (*Reporting Fund Regime*), die in den *Offshore Funds (Tax) Regulations 2009* (Rechtsverordnung 2009/3001) enthalten ist, für diese Anteilsklassen.

Grob definiert ist ein „Reporting Fund“ ein ausländischer Fonds, der gegenüber *HM Revenue & Customs* und den Anteilinhabern gewisse Anforderungen im Zusammenhang mit der vorläufigen und jährlichen Berichterstattung erfüllt.

Die *Offshore Funds (Tax) Regulations 2009* (Rechtsverordnung 2009/3001) schreiben vor, dass sämtliche Gewinne, die für einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist und eine Beteiligung an einem ausländischen Fonds hält, der für die gesamte Bilanzperiode der Beteiligung den Status eines „Reporting Fund“ innehatte, in Verbindung mit dem Verkauf oder einer sonstigen Art der Veräußerung dieser Beteiligung anfallen, als Kapitalerträge statt als Einkommen besteuert werden. Dabei wird ein Nachlass auf alle aufgelaufenen bzw. wieder angelegten Gewinne, für die bereits die im Vereinigten Königreich geltende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gezahlt wurde, gewährt. Die *Offshore Funds (Tax) Regulations 2009* sehen vor, dass wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem ausländischen Fonds hält und dieser Fonds den Status eines „Non-Reporting Fund“ hat, sämtliche Gewinne, die für den Anleger in Verbindung mit dem Verkauf oder einer sonstigen Art der Veräußerung dieser Beteiligung anfallen, im Vereinigten Königreich als ausländische Einkünfte zu ihrem Grenzsteuersatz und nicht als Kapitalertrag besteuert werden.

Die Gesellschaft hat den Status eines britischen „Reporting Fund“ für bestimmte Anteilsklassen für die am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Bilanzperiode und spätere Perioden.

Angaben zu den Anteilsklassen, die den Status eines britischen „Reporting Fund“ haben, finden Sie auf der Website der britischen Abgabenverwaltung www.hmrc.gov.uk. Am Datum dieses Verkaufsprospekts befindet sich diese Liste an der Internetadresse: <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>

Der Verwaltungsrat wird alle Maßnahmen ergreifen, die sinnvoll sind und sowohl mit den Gesetzen und aufsichtlichen Vorschriften Irlands und des Vereinigten Königreichs als auch mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds im Einklang stehen, um sicherzustellen, dass der Status als „Reporting Fund“ in den einzelnen Bilanzperioden des Fonds erhalten bleibt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Status als britischer „Reporting Fund“ für jede Bilanzperiode erhalten bleiben wird.

Wenn die Gesellschaft entscheidet, für eine zukünftige Anteilsklasse der Gesellschaft den Status als britischer „Reporting Fund“ bei der HMRC zu beantragen, muss dieser Antrag spätestens bei der HMRC eingehen: (i) bis zum Ende der ersten Bilanzperiode, für die der Status als „Reporting Fund“ einer Anteilsklasse geplant ist, oder (ii) bis zum Ablauf eines Zeitraums von 3 (drei) Monaten, beginnend mit dem ersten Tag, an dem Beteiligungen in der betreffenden Anteilsklasse für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger angeboten werden, je nachdem, was später eintritt. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass dieser Status nicht rückwirkend gewährt wird und daher allgemein nur ab dem Zeitraum besteht, in dem der Verwaltungsrat die entsprechenden Anträge bei der HMRC eingereicht hat (und in künftigen Perioden). Bestehende, im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber einer Anteilsklasse, für die später ein „Reporting Fund“-Status gewährt wurde, haben dann bestimmte Wahlrechte wahrzunehmen, um von den Vorteilen profitieren zu können, die sich aus dem „Reporting Fund“-Status ergeben. Diese Wahlrechte haben bestimmte Fristen, in denen sie getroffen werden müssen, und diese Fristen basieren auf dem Zeitpunkt der Statusänderung der relevanten Anteilsklasse von „Non reporting“ in „Reporting“.

Bestimmte britische Vorschriften zur Verhinderung der Steuervermeidung

Das britische Steuerrecht enthält zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung, die je nach den konkreten Umständen eines Anlegers für Beteiligungen in der Gesellschaft gelten können. Die nachfolgenden Hinweise stellen keine erschöpfende Aufstellung dieser Vorschriften zur Verhinderung der Steuervermeidung oder eine umfassende Zusammenfassung der Bestimmungen dar, auf die Bezug genommen wird. Anleger, die hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Vorschriften oder sonstiger Vorschriften zur Verhinderung der Steuervermeidung besorgt sind, sollten sich umfassend steuerlich auf der Grundlage ihrer eigenen Umstände beraten lassen. Als grobe Orientierung sollten potenzielle Anleger, die im steuerlichen Sinne

im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, insbesondere folgende Vorschriften zur Verhinderung der Steuervermeidung beachten.

► **§ 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 («§ 13»)**

§ 13 gilt für einen „*Participant*“ in einem Unternehmen im Sinne des britischen Steuerrechts (der Begriff „*Participant*“ umfasst insbesondere einen Anteilinhaber, ist aber nicht beschränkt darauf), wenn das Unternehmen von einer ausreichend niedrigen Anzahl von Personen kontrolliert wird, so, als ob es im Sinne des britischen Steuerrechts eine im Vereinigten Königreich ansässige Körperschaft wäre, was als „geschlossene Gesellschaft“ („*Closed Company*“) bezeichnet wird.

Wenn zu einem Zeitpunkt, in dem (i) der Gesellschaft ein Kapitalgewinn erwächst, der im Sinne des britischen Steuerrechts einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt (wie etwa bei der Veräußerung von Anlagen durch die Gesellschaft) und (ii) die Vorschriften von § 13 zutreffen, kann ein *Participant* im Sinne des britischen Steuerrechts so behandelt werden, als wäre ein Teil des der Gesellschaft zuwachsenden steuerpflichtigen Kapitalgewinns direkt diesem Anteilinhaber zugewachsen. Der dem Anteilinhaber zuwachsende Ertrag entspricht dem Anteil am Ertrag, der der anteiligen Beteiligung des Anteilinhabers an der Gesellschaft als „*Participant*“ entspricht. Ein Anteilinhaber könnte daher selbst dann steuerpflichtig werden, wenn der der Gesellschaft zuwachsende Ertrag nicht von ihr ausgeschüttet wurde. Ein solcher Anteilinhaber im Sinne von § 13 wird nicht steuerpflichtig, doch dies trifft nur dann zu, wenn die anteilige Beteiligung des Anteilinhabers an der Gesellschaft zusammen mit den Associates 25 % oder weniger des steuerpflichtigen Gewinns beträgt, der ihnen anteilig gemäß den Vorschriften von § 13 zugewiesen wird.

► **Kapitel 2 von Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 (Transfer von Vermögenswerten ins Ausland)**

Im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen werden hiermit auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des *United Kingdom Income Tax Act 2007* (Transfer von Vermögenswerten ins Ausland) hingewiesen. Diese Vorschriften sollen verhindern, dass natürliche Personen durch die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkünften an Personen (einschließlich Unternehmen), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder wohnhaft sind, die Einkommensteuer vermeiden. Durch diese Bestimmungen entsteht für sie möglicherweise eine Steuerpflicht in Bezug auf nicht ausgeschüttete Beträge, die jedes Jahr als im Vereinigten Königreich steuerbare Erträge und Gewinne der Gesellschaft behandelt würden (einschließlich Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Finanzgewinnen, sofern die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds so behandelt wird, als betriebe sie Finanzhandel). Wir gehen nicht davon aus, dass diese Vorschriften auf Einkünfte in Bezug auf eine Anteilsklasse anzuwenden sind, die den britischen „Reporting Fund“-Status hat. Wenn eine Anteilsklasse keinen britischen „Reporting Fund“-Status hat, könnten die Vorschriften zwar anzuwenden sein, jedoch gibt es potenzielle Ausnahmetatbestände, gemäß denen die Transaktionen als echte geschäftliche Transaktionen eingestuft werden würden und somit die Steuervermeidung nicht der eigentliche Zweck oder einer der Zwecke wäre, für die diese Transaktionen ausgeführt werden.

Beherrschte ausländische Unternehmen

Im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen sollten außerdem beachten, dass die Vorschriften in Teil 9A TIOPA 2010 zu „*Controlled Foreign Companies*“ auf im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen anzuwenden sein können, bei denen entweder allein oder zusammen mit ihren im steuerlichen Sinn verbundenen oder Beteiligungsunternehmen eine Beteiligung von 25 % oder mehr an steuerbaren Gewinnen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens vermutet werden, wenn sie bestimmte andere Kriterien erfüllen (im Wesentlichen, wenn sie in einem Land mit niedrigen Steuern ansässig sind). Der Begriff „*Control*“ ist in Kapitel 18, Teil 9A TIOPA 2010 definiert. Die Folgen dieser Vorschriften könnten dazu führen, dass diese Anteilinhaber hinsichtlich der Einkünfte der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Wertpapiergeschäfte

Im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden hiermit auf die Vorschriften in Kapitel 1, Teil 13 *Income Tax Act 2007* und auf Part 15 *Corporation Tax Act 2010* zur Verhinderung der Steuervermeidung hingewiesen, die Anwendung finden könnten, wenn Anteilinhaber Steuervorteile unter vorgeschriebenen Bedingungen erhalten möchten.

Stempelsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Kommentare sind als Leitfaden für die allgemeine Stempelsteuer (*stamp duty*) im Vereinigten

Königreich gedacht und beziehen sich möglicherweise nicht auf Personen wie Market-Maker, Broker, Händler, Intermediäre und auf Personen die mit Verwahrstellenvereinbarungen oder Clearance-Services verbunden sind, für die besondere Vorschriften gelten.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich rechtsfähig besteht und das Anteilinhaberverzeichnis außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, wird keine britische Stempelsteuer auf die Ausgabe der Anteile erhoben. Gesetzliche Instrumente zur Übertragung von Anteilen dürften keiner britischen Stempelsteuer unterliegen, sofern diese Instrumente außerhalb des Vereinigten Königreichs zum Einsatz kommen und nicht im Zusammenhang mit im Vereinigten Königreich ausgeführten oder auszuführenden Handlungen stehen.

Steuerliche Folgen – Rechtsordnungen

Den Anteilinhabern ist zweifellos bewusst, dass die steuerlichen Folgen einer Anlage sich von einer Rechtsordnung zur anderen erheblich unterscheiden können, und dies letztlich von den steuerlichen Regelungen der Rechtsordnung abhängt, in der eine steuerpflichtige Person ansässig ist. Demzufolge empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Anteilinhaber sich aus angemessener Quelle in Bezug auf die Steuerpflicht, die ein Anteilsbesitz an der Gesellschaft und jegliche, daraus resultierende Anlageerträge aus diesen Anteilen mit sich bringen, beraten lassen.

Risikofaktoren

Eine Anlage in einen Fonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, die sich auf die Anlagestrategien beziehen, die der Anlageverwalter einsetzt, und auf die Unternehmen, in die ein Fonds investieren kann, beziehen. Es wird keine Garantie oder Zusicherung gegeben, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden.

Eine Anlage in einen Fonds ist nur für Anleger geeignet, die die Vorteile und Risiken dieser Anlage einschätzen können und die ausreichende Ressourcen haben, um mögliche Verluste zu tragen, die aus einer solchen Anlage entstehen könnten. Bei Zweifeln hinsichtlich des Inhalts dieses Schriftstücks sollten Sie Ihren Broker, Bankmitarbeiter, Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Potenzielle Anleger sollten unbedingt die folgenden Risikofaktoren beachten, wenn sie die Gründe und Eignung einer Anlage in einen Fonds beurteilen. Diese Angaben sollen keine abschließende Liste aller potenziellen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in einen Fonds verbunden sind. Fondsspezifische Risiken sind in Teil Eins angegeben.

Wertschwankungen: Der Wert von Anteilen (und eventueller Erträge aus ihnen) kann sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten unter Umständen bei Rücknahme oder anderweitig den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls positiv oder negativ auf den Wert der Anteile auswirken. Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Veränderungen von Zinssätzen beeinträchtigt werden. Dies kann dazu führen, dass der Erlös bei einem Verkauf der Anteile niedriger ist als die Anlagesumme.

Portfoliokonzentration: Es wird davon ausgegangen, dass die Fonds relativ wenige Positionen haben werden. Der Verwaltungsrat geht zwar davon aus, dass ein Portfolio mit relativ wenigen Wertpapieren die Wertentwicklung des Fonds verbessern wird, jedoch kann eine relativ schlechtere Entwicklung von einer oder mehreren Positionen sich stärker auf den Fonds auswirken, als in einem Portfolio, das eine größere Anzahl an Positionen hält.

Bewertungsrisiko: Aufgrund der Art und Weise, wie die Zielinvestments der Fonds bewertet werden, können die Fonds einem Bewertungsrisiko ausgesetzt sein. Einige dieser Zielinvestmentvermögen werden womöglich durch Fondsverwalter bewertet, die mit den Fondsleitungen verbunden sind, oder auch durch die Fondsleitungen selbst. Dies kann zu Bewertungen führen, die nicht regelmäßig oder rechtzeitig durch unabhängige Dritte überprüft wurden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass die Bewertungen eines Fonds nicht den tatsächlichen Wert des Zielinvestmentvermögens an einem spezifischen Bewertungszeitpunkt abbilden, was zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen könnte.

Hebelungsrisiko: Wenn ein Fonds Hebelung einsetzen darf, ist die dem Fonds zugrunde liegende Volatilität deutlich höher als sie ohne die zulässige Hebelung wäre. Sie verschafft einem Fonds zwar die Möglichkeit, an höheren, mit dem erhöhten Risiko verbundenen Erträgen zu partizipieren, jedoch setzt sie einen Fonds auch dem

Risiko erhöhter Verluste aus, wenn die Märkte im Allgemeinen und ein Fonds im Besonderen in Anlagewerte investiert, deren Preise oder Kurse fallen.

Währungsrisiko: Die Gesellschaft kann Fonds auflegen, die in verschiedenen Währungen denominiert sind. Sie kann Vermögenswerte halten, die auf andere Währungen als die Basiswährung eines Fonds lauten. Potenzielle Anleger in diesen Fonds sollten das mit ungünstigen Währungsveränderungen zwischen der Währung, auf die diese Vermögenswerte lauten, und der Basiswährung des Fonds verbundene Risiko beachten.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiko: Die Fonds sind gegenüber den Parteien, mit denen sie Geschäfte tätigen, einem Kreditrisiko ausgesetzt und tragen außerdem das Risiko, dass eine Abrechnung ausfällt.

Hohe Rücknahmen: Wenn eine große Menge Anteile zurückgenommen werden, kann es für einen Fonds schwieriger sein, Erträge zu erzielen, da er mit einer kleineren Kapitalbasis arbeitet. Wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums viele oder hohe Rücknahmeanträge vorliegen, kann es für einen Anlageverwalter schwierig sein, ausreichende Mittel bereitzustellen, um diese Rücknahmen zu honorieren, ohne Positionen früher als geplant und zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder zu ungünstigen Konditionen aufzulösen.

Haftungsrechtliche Trennung: Obwohl die Bestimmungen des *Companies Act* eine haftungsrechtliche Trennung der Fonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten, insbesondere bei der Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger, erst noch erprobt werden.

Risiken für die Cybersicherheit: Sicherheitsverletzungen von Rechnersystemen, die durch die Gesellschaft und ihre Dienstleister (wie etwa die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Administrator, die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen) verwendet werden, können potenziell finanzielle Verluste und Kosten für die Gesellschaft verursachen, beispielsweise durch Störungen oder Verhinderung des Handels oder durch Eingriffe in Verwaltungssysteme, die durch die Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschaft und ihre Dienstleister haben war Notfallpläne festgelegt, um das Geschäft fortzusetzen, sowie andere Systeme und Verfahren, um die Folgen einer versuchten Sicherheitsverletzung zu minimieren, jedoch müssen die Anleger sich bewusst sein, dass das Verlustrisiko für die Gesellschaft und die Fonds nicht ausgeschaltet werden kann.

Markt- und Liquiditätsrisiken: Gegenparteien in einem Handel können es bisweilen unterlassen, einen Markt in einem bestimmten Finanzgeschäft oder Instrument zu schaffen, sodass Personen, die bereits an diesem Geschäft oder Instrument beteiligt sind, ihr Engagement nicht auflösen können. Diese Phänomene können bei den durch diese Instrumente betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen.

Politische, rechtliche und/oder regulatorische Risiken: Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, beispielsweise durch internationale politische und wirtschaftliche Entwicklungen, Änderungen der Marktbedingungen, die Politik von Regierungen oder durch rechtliche, regulatorische oder steuerliche Vorschriften.

Marktrisiken im Freiverkehr: Wenn ein Fonds Wertpapiere im Freiverkehr erwirbt, gibt es keine Garantie, dass der Fonds den Zeitwert dieser Wertpapiere erzielen kann. Dies liegt daran, dass diese Titel in der Regel nur beschränkt liquide sind und eine vergleichsweise hohe Preisvolatilität aufweisen.

Kreditrisiko: Nicht alle Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann und die durch Staaten oder politische Untergliederungen, Agenturen oder ihre Zweckgesellschaften emittiert werden, sind ausdrücklich durch ein Kredithilfedokument des entsprechenden Staates ausgestattet. Wenn ein solcher Staat keine Kredithilfe leistet, könnten einem Fonds Verluste entstehen und sich nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

Währungsabsicherung: Ein Fonds kann Devisengeschäfte eingehen, um Instrumente abzusichern, die nicht in seiner Basiswährung denominiert sind. In diesem Zusammenhang sind Kassageschäfte und Termingeschäfte dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenparteien ihre Pflichten nicht erfüllen. Das ein Termingeschäft nicht durch eine Börse oder eine Clearingstelle bebürgt wird, würde ein Ausfall in einem Geschäft den Fonds um die Absicherung des Geschäfts bringen und ein Fonds zwingen, ggf. seine Kauf- oder Verkaufszusagen zum aktuellen Marktpreis abzudecken. Die Gesellschaft wird im Auftrag eines Fonds keine derartigen Geschäfte eingehen, es sei denn, dass die Bonität der unbesicherten Sektorschulden oder die Zahlungsfähigkeit der Kassa- oder Termin-Gegenpartei mindestens mit einem Rating von A durch Standard & Poor's bzw. A2 durch Moody's bewertet wird.

Barsicherheiten: Als Sicherheiten für Kreditgeschäfte erhaltene Barmittel können in andere als Sicherheiten zulässige Wertpapiere investiert werden. Dazu zählen auch Anteile an einem Geldmarktfonds entsprechend den Vorschriften der Central Bank. Mit der Investition dieser Barsicherheiten unterliegt die entsprechende Anlage ebenso wie die verliehenen Wertpapiere marktbedingten Wertsteigerungen oder -minderungen sowie den mit derartigen Anlagen verbundenen Risiken wie etwa Ausfall oder Verzug des Emittenten des entsprechenden Titels.

Referenzwährung: Je nach der Referenzwährung des Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage beeinträchtigen. Die Umsetzung der diskretionären Absicherungspolitik des Anlageverwalters in der oben beschriebenen Form kann einen positiven oder negativen Effekt auf den Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklasse haben.

Aussetzung der Bewertung: Die Möglichkeit, Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben, kann durch eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil beeinträchtigt sein. Diese Aussetzung kann nach dem Eintritt bestimmter Ereignisse auftreten, die in Anhang II beschrieben sind.

Kein Anlegerschutz wie bei Bankguthaben: Eine Anlage in einen Fonds unterscheidet sich ihrem Wesen nach von einem Guthaben auf einem Bankkonto. Sie ist nicht durch staatliche oder behördliche Agenturen oder ein anderes Einlagensicherungssystem geschützt, wie es zum Schutz des Inhabers eines Bankkontos vorkommt.

Risiko aus Unterverwahrstellen: Die Anlagen von Fonds können im Auftrag der Verwahrstelle durch eine Unterverwahrstelle verwahrt werden. Es besteht das Risiko, dass die Unterverwahrstelle die Vermögen der Fonds nicht ordnungsgemäß haftungsrechtlich trennt oder sich als kreditunwürdig herausstellt oder für Fehler und Unterlassungen verantwortlich ist, die zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen können. Unter bestimmten Umständen erhält ein Fonds möglicherweise einige seiner Vermögenswerte gar nicht oder nur mit Verzögerung zurück. Zu diesen Umständen können die Unsicherheit im Zusammenhang mit rückwirkender Anwendung von Gesetzen, die Auferlegung von Devisenkontrollen oder die nicht ordnungsgemäße Registrierung von Rechtsansprüchen gehören. Darüber hinaus kann bei einem Fonds, der ein **Dachfonds** ist, die Verwahrung der Zielinvestmentvermögen ebenso diesen vorgenannten Risiken ausgesetzt sein. Beachten Sie auch den Abschnitt **Schwellenmarktrisiken** weiter unten hinsichtlich der mit Schwellenmärkten verbundenen Verwahrrisiken.

Liquiditätsrisiko: Zinstitel und Zinstitelderivate, mit Währungen verbundene Instrumente und diesbezügliche Derivate sowie Beteiligungstitel und auf Aktien bezogene Derivate unterliegen nicht in allen Fällen einer staatlichen Regulierung oder Kontrolle. Gegenparteien in einem Handel können es bisweilen unterlassen, einen Markt in einem bestimmten Geschäft oder Instrument zu schaffen, sodass Personen, die bereits an diesem Geschäft oder Instrument beteiligt sind, ihr Engagement nicht auflösen können. Diese Phänomene können bei den durch diese Instrumente betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen.

Wenn ein Fonds gezwungen ist, alle seine Anlagewerte kurzfristig abzuwickeln, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Anlagewerte nicht sofort abgewickelt werden können. In diesem Fall kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen und mit Einwilligung der Anteilinhaber diese Anlagewerte an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands auskehren.

Zielinvestmentvermögen behalten unter Umständen einen Prozentsatz der Rücknahmeerlöse ein, bis geprüfte Abschlüsse für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind. Dies kann zu einem verzögerten Bezug der vollständigen Rücknahmeerlöse durch die Anteilinhaber führen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse der Zielinvestmentvermögen für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind.

Fonds, die Dachfonds sind, können Risiken im Zusammenhang mit Zielinvestmentfonds ausgesetzt sein, die illiquide Anlage in so genannten „Side-Pockets“ halten. Die Nutzung von „Side-Pockets“ durch diese Zielinvestmentvermögen kann einen Fonds oder die Anteilinhaber dabei einschränken, eine vollumfängliche Rücknahme aus dem Zielinvestmentvermögen zu erreichen, bis diese Anlagen aus dem „Side-Pocket“ herausgenommen wurden. Daher können für Fonds über einen unbestimmten Zeitraum ein Risiko hinsichtlich der Wertentwicklung der Anlage im Zielinvestmentvermögen bestehen, bis die entsprechende Anlage veräußert wird.

Risiko in Verbindung mit Derivaten: Im normalen Geschäftsbetrieb eines Fonds kann der Anlageverwalter mit verschiedenen Finanzinstrumenten handeln und verschiedene Investmentvorgänge vornehmen, darunter Termingeschäfte und Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate, Einschüsse und Hebelung

(„Leverage“) mit unterschiedlichen Risikoprofilen. Mit dem Einsatz von Finanzderivaten können die folgenden Risiken verbunden sein:

- ▶ **Marktrisiko:** Dies ist das allgemeine Risiko, dass der Wert eines bestimmten Derivats sich für die Interessen eines Fonds nachteilig ändern kann, und der Einsatz von Derivaten ist unter Umständen nicht in allen Fällen ein effektives Mittel, das Anlageziel des Fonds zu erreichen; er kann sogar gelegentlich kontraproduktiv sein.
- ▶ **Beobachtung und Kontrolle:** Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die spezifische Techniken und Risikoanalysen voraussetzen. Insbesondere verlangt der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten die regelmäßige Durchführung angemessener Kontrollen zur Beobachtung der Transaktionen, an denen eine Beteiligung vorliegt, die Fähigkeit, das Risiko zu bewerten, das sich in einem Fonds wegen eines Derivats vergrößern kann, und die Fähigkeit, die entsprechenden Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen richtig vorherzusagen.
- ▶ **Liquiditätsrisiko:** Ein Liquiditätsrisiko liegt dann vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu erwerben oder zu veräußern ist. Ist ein Derivatgeschäft besonders groß oder der betreffende Markt illiquide (wie es bei vielen privat verhandelten Derivaten der Fall ist), kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden, um die Position zu beurteilen oder zu bewerten oder um das Risikoengagement zu beurteilen. Eine gegenläufige Preisbewegung in einer Derivateposition kann eine Nachschusszahlung an die Gegenparteien erfordern, die im Gegenzug, wenn in einem Fonds nicht ausreichende Barmittel verfügbar sind, den Verkauf einer Anlage zu ungünstigen Bedingungen erforderlich machen.
- ▶ **Gegenparteirisiko:** Ein Fonds kann Derivatgeschäfte im Freiverkehr eingehen. Dies enthält das Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen solcher Vereinbarungen nicht erfüllt. Ein Fonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Vertrags nicht erfüllt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer Gegenpartei könnte ein Fonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden, einschließlich einer Wertminderung seiner Anlage in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Rechte durchzusetzen, des Unvermögens, während eines solchen Zeitraums Gewinne aus seiner Anlage zu erzielen sowie der Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte. Die Tatsache, dass Derivate im Freiverkehr statt an einem regulierten Markt eingegangen werden können, kann das Verlustpotenzial für einen Fonds erhöhen.
- ▶ **Abrechnungsrisiko:** Ein Abrechnungsrisiko realisiert sich, wenn eine Transaktion nicht wie zwischen den Parteien vereinbart durchgeführt wird. Dies kann an einem Fehler oder einer Unterlassung in der notwendigen Abwicklung, den Clearing- oder Registrierungsprozessen oder an mangelnder Kreditwürdigkeit einer der Parteien der Transaktion liegen.
- ▶ **Rechtsrisiken:** Es besteht die Möglichkeit, dass Vereinbarungen über Derivatetechniken zum Beispiel wegen später eintretender Rechtswidrigkeit oder Änderungen der Steuer- oder Bilanzierungsgesetze gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wurde, aufgelöst werden. Es besteht auch ein Risiko, wenn derartige Vereinbarungen nicht rechtlich durchsetzbar sind oder wenn die Derivatgeschäfte nicht korrekt dokumentiert wurden.
- ▶ **Andere Risiken:** Zu anderen Risiken beim Einsatz von Finanzderivaten zählen das Risiko abweichender Bewertungen von Finanzderivaten aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden sowie die Unfähigkeit von Derivaten, perfekt mit den Basis-Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes zu korrelieren. Bei vielen Derivaten, insbesondere im Freiverkehr gehandelten Derivaten, handelt es sich um komplexe Gebilde, die häufig subjektiv bewertet werden. Zudem kann die Bewertung nur von einer begrenzten Zahl professioneller Marktakteure durchgeführt werden, die an der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten beteiligt sind. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Geldzahlungen an Gegenparteien oder zum Wertverlust eines Fonds führen. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder auch nur in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, der Zinssätze oder des Index, noch bilden sie diese perfekt nach, wenn sie diese nachbilden sollen.

Schwellenmarktrisiken: Ein Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen in Entwicklungsländern investiert, kann einigen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, insbesondere:

- ▶ **Anlage- und Rückführungsbeschränkungen:** Eine Reihe von Schwellenländern beschränken ausländische Anlagen in Wertpapiere in unterschiedlichem Umfang. Diese Beschränkungen können Höchstbeträge für den Bestand an bestimmten Wertpapieren sowie Registrierungsanforderungen für Anlagen und Rückführungen von Kapital und Erträgen für ausländische Personen umfassen. Es können auch neue oder zusätzliche Beschränkungen im Anschluss an die Anlage eines Fonds in einem bestimmten Markt auferlegt werden.
- ▶ **Währungsschwankungen:** Es kann zu gravierenden Währungsschwankungen in Entwicklungsländern kommen, die sowohl flexible als auch **feste** Währungssysteme haben. Letztere können heftigen einmaligen Abwertungen unterliegen.
- ▶ **Potenzielle Marktvolatilität:** viele Schwellenmärkte sind verhältnismäßig klein, haben niedrige Handelsvolumen, leiden, wie oben beschrieben, zeitweise an Illiquidität und werden von einer erheblichen Kursvolatilität geprägt. Die Regulierung und Aufsicht der Handelsaktivitäten entsprechen möglicherweise nicht den Standards von Industrieländern.

- ▶ **Politische Risiken:** Politische Labilität und staatliche Einmischung in die Privatwirtschaft. Dies ist von Land zu Land unterschiedlich und kann sich nachteilig auf die Beteiligungen des Teilfonds auswirken. Einige Entwicklungsländer verfügen insbesondere nicht über eine Rechtstradition zum Schutz der Aktionärsrechte.
- ▶ **Standards zur finanziellen Berichterstattung und zur Rechnungslegung:** Es ist möglicherweise schwierig, potenzielle Anlagen aufgrund der fehlenden Informationen sowie aufgrund der Umsetzung von Standards zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in Entwicklungsländern, die sich nicht nur von Land zu Land, sondern auch von denen der Industrieländer unterscheiden, zu bewerten.
- ▶ **Abrechnung:** Die Handels- und Abrechnungspraxis einiger Wertpapierbörsen oder Märkte, an denen ein Fonds investieren kann, ist unter Umständen nicht dieselbe wie diejenige in stärker entwickelten Märkten. Dies kann das Abrechnungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen, die der Fonds getätigt hat, führen.
- ▶ **Verwahrnisiko:** Die Verwahrdienste vieler Schwellenmarktländer sind nach wie vor unterentwickelt (wie etwa Brasilien, China, Indien und Russland) und mit dem Handel an solchen Märkten ist ein Transaktions- und Verwahrnisiko verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Fonds möglicherweise einige seiner Vermögenswerte gar nicht oder nur mit Verzögerung zurück. Zu diesen Umständen können die Unsicherheit im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, die Auferlegung von Devisenkontrollen oder die nicht ordnungsgemäße Registrierung von Rechtsansprüchen gehören. In einigen Schwellenländern wird die Inhaberschaft an Aktien oder Anteilen in **stückeloser** Form durch unabhängige Registerstellen geführt, die unter Umständen keiner effektiven behördlichen Aufsicht unterliegen. Dies erhöht das Risiko, dass die Registrierung der durch den Fonds gehaltenen Aktien oder Anteile in diesen Märkten durch Arglist, Fahrlässigkeit oder simple Nachlässigkeit seitens dieser unabhängigen Registerstellen verloren geht. Die durch den Fonds aufgewendeten Kosten für die Untersuchung und Verwahrung von Anlagen sind in diesen Märkten generell höher als in organisierten Wertpapiermärkten.
- ▶ **Aktienkursschwankungen:** Aufgrund von marktbezogenen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren weisen Aktien von Schwellenmarktunternehmen Kursschwankungen auf. Diese Schwankungen können erheblich und stärker sein als bei Aktien von Unternehmen in OECD-Ländern unter ähnlichen Marktbedingungen.
- ▶ **Besteuerung:** Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem verfügen Entwicklungsländer in der Regel über weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und solche Gesetze lassen möglicherweise eine rückwirkende Besteuerung zu, so dass der Fonds einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, die vernünftigerweise nicht vorherzusehen war, als die Anlage getätigt wurde.

Publizität zur HSBC Group: Geldmittel in einem Fonds können durch jede Bank verwahrt und bei jeder Bank eingezahlt werden, die ein Beteiligungsunternehmen oder abhängiges Unternehmen der HSBC Group ist oder mit ihr verbunden ist. Fonds, die Kredite aufnehmen dürfen, können diese bei HSBC oder anderswo aufnehmen, sofern dieser Fonds nicht gegen seine Limits oder Beschränkungen für die Kreditaufnahme verstößt.

Da der Hauptgegenstand der HSBC der Betrieb des Geschäfts- und Privatbankengeschäfts ist, kann die Gruppe bisweilen eine direkte oder indirekte wesentliche (oder nicht wesentliche) Beteiligung an der Anlagetätigkeit eines Fonds oder in diesem Zusammenhang haben, ist jedoch in keiner Weise für diese Beteiligungen haftbar noch gegenüber den Anteilhabern zu Auskünften verpflichtet.

Gesetzliche Anforderungen: Personen, die am Kauf von Anteilen interessiert sind, sollten sich selbst informieren über: (i) rechtliche Vorschriften, die in ihren eigenen Ländern für den Kauf von Anteilen gelten, (b) eventuell anzuwendende Devisenvorschriften und (c) Folgen eines Kaufs, Umtauschs und einer Rückgabe von Anteilen auf die Einkommensteuer und andere Steuern.

Zusätzliche fondsspezifische Risiken (sofern vorhanden) sind in Teil Eins angegeben.

Teil Drei

3. Management und Verwaltung

3.1. Verwaltungsrat und Secretary

Nachfolgend werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft genannt:

Michelle Hilliman (Britin), MBA, CFA ist *Head of Responsible Investment and Strategy Execution* bei HSBC Alternatives. Frau Hilliman kehrte 2020 zu HSBC Asset Management zurück, wo sie zuletzt als *Interim Head of Responsible Investment* tätig war. Vor ihrer Rückkehr zu HSBC war Frau Hilliman an mehreren Projekten zur finanziellen Inklusion im Frühstadium beteiligt, darunter bei einer gemeinnützigen Organisation, die digitale Lösungen für Frontier-Märkte entwickelt. Während ihrer siebenjährigen Tätigkeit bei HSBC Global Asset Management in Hongkong hatte sie verschiedene Positionen inne, darunter *Head of Strategy, Asia Pacific* und *Head of Multimanager, Asia Pacific & Emerging Markets*, wo sie für das Management des Teams und der Produkte für den asiatisch-pazifischen Raum und die Schwellenländer weltweit verantwortlich war. Frau Hilliman war zudem für UBS Global Asset Management, Northern Trust Global Advisors, die Multi-Manager-Sparte von Northern Trust, und als Finanzberaterin für TD Canada Trust tätig. Sie hat einen Master in Business Administration der Columbia University, der London Business School und der University of Hong Kong sowie einen Bachelor of Science (Honours) in Biochemie der Queen's University. Sie ist CFA Charter Holder und Inhaberin des CFA Certificate in ESG Investment und des CFA Certificate in Climate and Investing. Im März 2023 hat sie zudem das Imperial Sustainability Leadership Programme absolviert.

Tim Madigan (Ire) (Unabhängig) ist der unabhängige, nicht geschäftsführende Vorsitzende für die Verwaltungsgesellschaften von Waystone in Irland (OGAW-Verwaltungsgesellschaft und AIFM), Luxemburg (OGAW-Verwaltungsgesellschaft und AIFM) und dem Vereinigten Königreich (ACD). Er war als unabhängiger, nicht geschäftsführender Direktor für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in Irland (OGAW und AIF) und Luxemburg (AIF) sowie für eine irische, grenzüberschreitende Lebensversicherungsgesellschaft tätig (wo er auch den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses innehat). Zuvor war er unabhängiger, nicht geschäftsführender Direktor einer britischen Lebensversicherungsgesellschaft (wo er auch den Vorsitz des Risiko- und Compliance-Ausschusses innehatte).

Von 2010 bis 2011 war Herr Madigan *Finance Director* von Aviva Investment Management Europe. Dort leitete er die Finance-Funktion für das in Dublin ansässige europäische Exzellenzzentrum für Aviva Europe für das Liquiditätsmanagement und die Verwaltung der Anlageverwaltungsmandate. Davor war er von 2006 bis 2010 Managing Director der internationalen Lebensversicherungsgesellschaft Aviva Life International (wo er vorher *Finance Director* war). In dieser Funktion war er Vorsitzender des Anlageausschusses und leitete 2009 die strategische Neuausrichtung nach dem Beginn der globalen Finanzkrise. Herr Madigan hat einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft (Finance) der University of Limerick und ist Mitglied (*Fellow*) der *Association of Chartered Certified Accountants* (zugelassener Wirtschaftsprüfer) und *Certified Investment Fund Director*. Er war von 2016 bis 2020 gewähltes Ratsmitglied der Irish Fund Directors Association.

Fiona Mulhall (Irin) (unabhängig) verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in leitender Funktion in der Fondsbranche, die sie in ihrer Position als Leiterin der Abteilung Investments Funds & Debt Securities bei Investec Capital & Investments (Ireland) Ltd. (Ehemals NCB Stockbrokers) von 2002 bis 2014 gesammelt hat. Seit 2014 ist Frau Mulhall als externe Beraterin für Dienstleister in der Fondsbranche tätig und fungiert als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Frau Mulhall ist Mitglied (*Fellow*) des Institute of Chartered Accountants in Irland, Certified Investment Fund Director und Mitglied der Association of Compliance Officers. Frau Mulhall hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des University College Dublin und ein Fachdiplom in Rechnungswesen der Dublin City University. Frau Mulhall ist Mitglied der Irish Funds Association und war Teil der INED Governance Working Group 2021/23.

Stephen Rouxel (Brite) ist seit 2016 *Head of Business* bei HSBC Management (Guernsey) Limited (HMG) auf

Guernsey. Er ist für den Betrieb und die strategische Leitung von HMG verantwortlich. Herr Rouxel kam 2015 zu HSBC und ist seit 2004 in der Branche tätig. Davor war er *Assistant Vice President Operations* bei State Street auf Guernsey und verantwortlich für die Aufsicht über deren ausgelagerte Funktionen. Herr Rouxel hat eine Qualifizierung der International Compliance Association in Governance Risk und Compliance und Verhinderung der Geldwäsche im Vereinigten Königreich. Er ist *Professional Member* der International Compliance Association. Außerdem ist Herr Rouxel stellvertretender Vorsitzender der Guernsey Investment Fund Association und Mitglied im Rat der Guernsey Chamber of Commerce als Vorsitzender für den Finanzsektor.

Da das Management und der Betrieb der Gesellschaft im Tagesgeschäft an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und den Administrator delegiert wurden, sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Im Sinne dieses Verkaufsprospekts ist die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Der „Secretary“ der Gesellschaft ist Goodbody Secretarial Limited.

Vergütungsrichtlinie

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung festgelegt. Sie finden Anwendung für die Kategorien des Personals einschließlich Geschäftsführung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und Angestellte, die eine Gesamtvergütung beziehen, die in die Vergütungsgruppe der Geschäftsführung und der Risk Taker fällt, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds haben.

Die wichtigsten Grundsätze der Vergütungsrichtlinie sind:

- Die Vergütung ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und fördert ein solches. Sie animiert weder zum Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen der Gesellschaft oder der Satzung vereinbar sind, noch beeinträchtigen sie die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Die Vergütung berücksichtigt die Geschäftsstrategie, die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber und enthält Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Richtlinie gewährleistet, dass feste und variable Vergütungsbestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und dass der Anteil der festen Komponente hoch genug ist, um eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungsbestandteile uneingeschränkt zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keinerlei variable Vergütung zu zahlen.
- Sie schreibt vor, dass Vergütungsentscheidungen auf Basis einer Kombination von Geschäftsergebnissen und Zielerfüllung fallen und dass sie einer mittel- bis langfristigen Strategie, den Interessen der Anteilinhaber sowie der Einhaltung der HSBC-Werte entsprechen. Ein Teil der variablen Komponente der Gesamtvergütung kann als aufgeschobener Bezug von Anteilen geleistet werden, je nach der Gesamthöhe der Vergütung. Die Wartezeit für diese Anteile beträgt derzeit drei Jahre, wobei 50 % der aufgeschobenen Anteile nach zwei Jahren unverfallbar werden und die restlichen 50 % am Ende der dreijährigen Wartezeit unverfallbar werden. Die aufgeschobenen Anteile sind mit einer „*Clawback*“-Klausel ausgestattet und unter bestimmten Umständen können die Anteile insgesamt oder teilweise zurückverlangt werden, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass der Bonus durch betrügerische Angaben erschlichen wurde.

Die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem insbesondere eine Beschreibung, wie Vergütungen und Nebenleistungen bestimmt werden, sowie Angaben zu Vorkehrungen zur guten Unternehmensführung für die Festlegung der Vergütung und Nebenleistungen finden Sie auf der Website <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/luxembourg>. Ein Ausdruck kann kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

3.2. Die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Gesamtanlagepolitik, die übergreifenden Anlageziele und die Verwaltung der Gesellschaft und der Fonds.

Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Fund (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Sie ist im Rahmen des Verwaltungsvertrags verantwortlich für das Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats sowie für die Erbringung der Verwaltungs-, Marketing-, Hauptvertriebs-, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für alle Fonds. Der Verwaltungsvertrag regelt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, die durch die Verwaltungsgesellschaft anzusetzenden Sorgfaltsstandards sowie die Kontrolle und Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die administrativen Funktionen sowie die Funktionen der Register- und Transferstelle an den Administrator delegiert.

Durch den Verwaltungsvertrag wurde die Verwaltungsgesellschaft zur Hauptvertriebsstelle mit Verantwortung für den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft bestellt; sie ist ermächtigt, verbundene Unternehmen der HSBC Group als Vertriebsstellen zu bestellen, die wiederum im Rahmen der Bestimmungen ihrer Bestellung Untervertriebsstellen bestellen dürfen.

Die Eintragung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 26. November 1988 als „Société Anonyme“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und unter der Nummer B28 888 in das Handels- und Firmenregister eingetragen. Ihre Satzung wurde beim Handels- und Firmenregister hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist durch die CSSF als Verwaltungsgesellschaft zugelassen, die unter Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht (das „**Gesetz von 2010**“) fallen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1.675.000,00 GBP und wird erhöht, damit es jederzeit die Vorschriften von Artikel 102 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Der „Secretary“ der Verwaltungsgesellschaft ist HSBC Bank plc, Niederlassung Luxemburg und die Verwaltungsratsmitglieder sind Timothy Caverly, Natasha Cork, Cecilia Lazzari, Richard Long, Edmund Stokes und Susanne Van Dootinh. Nachfolgend sind weitere Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft angegeben.

Timothy Caverly (Amerikaner) ist unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit Sitz in Luxemburg. Derzeit ist er als Verwaltungsratsmitglied von luxemburgischen Anlageverwaltungsstellen und Fonds tätig, unter anderem bei INVESCO und HSBC. Im November 2013 schied Herr Caverly aus Altersgründen als *Executive Vice President* bei State Street Corporation aus. Während der dreißig Jahre seiner Tätigkeit bei State Street Corporation hatte er mehrere leitende Managementpositionen in Europa und in den USA inne. Bei State Street leitete er den Geschäftsbereich Global Services in Kontinentaleuropa sowie das Auslandsgeschäft in der Region EMEA (Luxemburg, Irland, Kanalinseln). Außerdem war er für die Geschäftsentwicklung des Geschäftsbereichs Global Services mit den Kundenbeziehungen von State Street in Europa, im Nahen Osten und in Afrika verantwortlich. Herr Caverly war Vorsitzender der Verwaltungsräte von State Street Bank Luxembourg und State Street Banque France. Außerdem war er Mitglied der Verwaltungsräte von State Street Ireland, State Street Poland und State Street Channel Islands. In Luxemburg war er Mitglied der Geschäftsführung und des Vorstands der Luxemburger Bankiersvereinigung (ABBL) und Vorsitzender des American Banker's Club.

Herr Caverly leitete außerdem die gemeinnützige Organisation „United Way“ innerhalb des State-Street-Konzerns.

Er hat einen Abschluss der Colgate University (B.A.) und der Thunderbird School of Global Management (Masters in International Management).

Natasha Cork (Britin) ist *Chief Risk and Compliance Officer* bei HSBC Asset Management mit Sitz in London. Sie verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und kam 2001 zu HSBC Asset Management, wo sie in verschiedenen Funktionen im Compliance-Team tätig war. Im Mai 2023 wurde sie zum *Chief Risk and Compliance Officer for Asset Management* ernannt und ist damit weltweit für Risiko und Compliance verantwortlich. Frau Cork ist Verwaltungsratsmitglied von HSBC Investment Funds (Luxemburg) und hat einen BA Hons in Philosophie der Bristol University.

Cecilia Lazzari (Italienerin) ist seit Februar 2014 *Conducting Officer* und *Chief Risk Officer* bei der Verwaltungsgesellschaft von HSBC in Luxembourg (HIFL). Frau Lazzari hat 16 Jahre Erfahrung in der Tätigkeit bei Finanzdienstleistern in Luxemburg und Argentinien. Vor ihrem Eintritt in HIFL war Frau Lazzari *Conducting Officer* und in leitenden Funktionen im Risikomanagement bei MDO Management Company SA, einer

unabhängigen Verwaltungsgesellschaft, die Dienstleistungen für ihre Anlageverwaltungsklienten erbringt. Frau Lazzari hat eine Qualifizierung als *Certified International Investment Analyst* (CIIA) und *Certified European Financial Analyst* (CEFA).

Richard Long (Brite) ist *Conducting Officer* und *Head of Global Funds Operations* bei HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. Herr Long hat an der Kingswood School in Bath im Vereinigten Königreich sowie bei Cambridge Tutors in Croydon, ebenfalls im Vereinigten Königreich, studiert. Herr Long kam 1986 zu HSBC. 1991 wechselte er in die Anlageverwaltung und kümmerte sich um die Verwaltung von Investmentfonds; von 1999 bis 2002 war er als Produktmanager für die Luxemburgfonds im Großherzogtum tätig. Zwischenzeitlich wechselte Herr Long zurück nach London, wo er sich um den Betrieb der weltweiten Fondstätigkeiten der in Dublin und Luxemburg domizilierten HSBC-Investmentvermögen kümmerte, bevor er im Oktober 2011 wieder nach Luxemburg ging, um die Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten. Im September 2018 übernahm er zusätzliche Verantwortung für das Tagesgeschäft der Fondsreihen „UK OEIC“ und für die in Dublin domizilierten Fondsreihen, deren Sponsor HSBC Global Asset Management ist. Herr Long ist Mitglied des Verwaltungsrats von HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. und Mitglied des Landes-Executive Committee von HSBC Luxembourg.

Edmund Stokes (Brite) ist *Global Chief Operating Officer* mit Sitz im Vereinigten Königreich. Vor dieser aktuellen Funktion war Herr Stokes *Global Head of Product* und davor *Chief Operating Officer* von HSBC Asset Management Asia Pacific. Er verfügt über weitreichende Erfahrung in der Anlageverwaltung und den Kapitalmärkten. Er kam 1993 zu HSBC und war zunächst im Bereich Global Banking & Markets tätig. Er war in verschiedenen Positionen im Client Management, Business Development, Structuring und Managementaufgaben im Vereinigten Königreich, Hongkong und Deutschland tätig. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaft am Sheffield Polytechnic und des Japanischen an der Durham University, qualifizierte sich Herr Stokes als Associate beim Chartered Institute of Bankers und auch bei der Association of Corporate Treasurers.

Susanne Van Dootinh (Niederländerin) ist seit November 2017 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Von 2002 bis 2017 war Frau Van Dootinh bei State Street Global Advisors (SSGA) beschäftigt, zuletzt als *Senior Managing Director, Head of European Governance and Regulatory Strategy, EMEA*. Gleichzeitig war sie Vorsitzende der SICAV and Management Company von SSGA und ist seit 2013 Mitglied verschiedener ESMA-Konsultations- und Arbeitsgruppen. Vor diesen Positionen war sie bei State Street Global Investors als *Global Head of Institutional Product Development and Research, Head of European Product Development and Management, EMEA, Head of Fixed Income Product Engineering, EMEA* sowie *Senior Fixed Income Strategist and Product Engineer* tätig. Die Tätigkeiten von Frau Van Dootinh vor 2002 waren bei Fortis Investment Management als *Senior Product Manager, European Fixed Income*, bei Barclays Global Investors als *Product Manager, Fixed Income*, sowie bei ABN AMRO Asset Management als *Portfolio Manager Global Fixed Income*. Sie schloss Ihr Studium an der Vrije Universiteit Amsterdam mit dem akademischen Grad Master in Business Administration ab. Derzeit ist Frau Van Dootinh Mitglied der Verwaltungsräte mehrerer SICAV-Investmentgesellschaften in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Mitglied der HSBC Group mit Kunden in mehr als 70 Ländern und Gebieten in Asien, Europa, Nord- und Lateinamerika sowie im Nahen Osten und Afrika.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Einhaltung der Anlageanweisungen durch die Gesellschaft sicherzustellen und die Umsetzung der Strategien und Anlagepolitik der Gesellschaft zu beaufsichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich über eventuelle Verstöße der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen zu berichten.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte des Anlageverwalters mit Angaben zur Wertentwicklung der Fonds mit Analyse ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von den anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Der Anlageverwalter erteilt Empfehlungen zur Anlageverwaltung und Portfolioauswahl in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der entsprechenden Fonds der Gesellschaft, nach Maßgabe der Anlageziele, Anlagepolitik und den Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft.

3.3. Administrator

HSBC Securities Services (Ireland) DAC wurde durch die Verwaltungsgesellschaft zur Administrator-Register- und Transferstelle gemäß dem Administrationsvertrag bestellt. Weitere Angaben zu diesem Vertrag sind in dem Abschnitt **Wesentliche Verträge** weiter unten enthalten.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. November 1991 nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erbringt für Organismen für gemeinsame Anlagen Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienste. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer nach britischem Recht konstituierten Aktiengesellschaft.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsstelle für die Erbringung von Register- und Transferstellendiensten, die laufende Verwaltung der Gesellschaft und die Durchführung der Fondsbuchhaltung für die Gesellschaft zuständig, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts in Bezug auf die Gesellschaft und die Anteile.

Die Verwaltungsstelle unterhält ein Umbrella-Barmittelkonto für die Gesellschaft. Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder werden für jede Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf einem einzigen Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Die Vermögenswerte auf den Umbrella-Barmittelkonten sind Vermögenswerte der Gesellschaft. Zeichnungsgelder, die ein Fonds im Vorfeld der Ausgabe von Anteilen erhält, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als ein Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind in Bezug auf ihre Zeichnungsgelder ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds, bis die Anteile am betreffenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind einem Kreditrisiko gegenüber dem Institut ausgesetzt, bei dem das entsprechende Umbrella-Barmittelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger kommen bis zur Ausgabe der Anteile an dem betreffenden Handelstag nicht in den Genuss eines Anstiegs des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderer Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zeichnungsgelder (einschließlich Dividendenansprüche). Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, sind ab dem jeweiligen Handelstag nicht länger Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Rücknahme- und Dividendenzahlungen werden bis zur Auszahlung an die betreffenden Anleger auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die ihre Anteile zurückgegeben haben, und dividendenberechtigte Anleger, die Anspruch auf Geldmittel auf einem Umbrella-Barmittelkonto haben, sind in Bezug auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds. Wenn die Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die betreffenden Anleger überwiesen werden können, z. B. wenn die Anleger es versäumt haben, die erforderlichen Angaben zu machen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf einem Umbrella-Barmittelkonto einbehalten, und die Anleger sollten sich umgehend um eine Lösung der ungeklärten Punkte kümmern. Anleger, die ihre Anteile zurückgegeben haben, kommen nicht in den Genuss eines Anstiegs des Nettoinventarwerts des Fonds oder sonstiger Rechte der Anteilinhaber (insbesondere des Anspruchs auf künftige Dividenden) in Bezug auf diese Beträge. Informationen zu den mit Umbrella-Barmittelkonten verbundenen Risiken finden Sie unter „Mit Umbrella-Barmittelkonten verbundene Risiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt.

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, durch die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Rechtsstreits, Kosten, Ausgaben oder Auszahlungen jeglicher Art schadlos gehalten zu werden (mit Ausnahme derjenigen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind), die der Verwaltungsstelle als Folge aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Pflichten auferlegt, ihr entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können.

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, sich ohne Überprüfung, weitere Untersuchung oder Haftung der Verwaltungsstelle auf die Preisangaben zu den angegebenen Investitionen der Gesellschaft zu verlassen, die durch Preisquellen in der Preisrichtlinie der Gesellschaft (sofern vorhanden) und diesem Prospekt oder, falls derartige Preisquellen nicht vorhanden sind, durch beliebige Preisquellen bereitgestellt werden, auf die sich die Verwaltungsstelle stützen kann (vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle in einem solchen Fall bei der Auswahl der Quellen, auf die sie sich stützen kann, angemessene Sorgfalt walten lässt). Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorhergesagten darf die Verwaltungsstelle einer Person gegenüber nicht für die Bewertung oder Preisgestaltung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft (mit Ausnahme der im Verwaltungsstellenvertrag aufgeführten Dienstleistungen) oder für Ungenauigkeiten, Fehler oder Verzögerungen bei der Preisgestaltung oder Bewertung von Informationen, die von Preisagenten, Preisquellen oder aus Preismodellen bezogen werden, die der Verwahrungsstelle von einer beliebigen Person zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

Die Verwaltungsstelle wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Preis derartiger Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds mithilfe seines Netzwerks aus automatisierten Preisdiensten, Brokern, Market-Makern, Vermittlern oder mithilfe anderer Preisquellen oder Preismodelle, die von einer beliebigen Person zur Verfügung gestellt werden, unabhängig zu überprüfen.

In Ermangelung leicht zugänglicher unabhängiger Preisquellen kann sich die Verwaltungsstelle ausschließlich auf Bewertungs- und Preisinformationen (insbesondere Fair-Value-Preisangaben) bezüglich der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten der Gesellschaft (insbesondere Private-Equity-Anlagen) stützen, die von ihr verarbeitet oder ihr aus folgenden Quellen zur Verfügung gestellt werden: (i) der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter; und/oder (ii) Drittanbietern, darunter Bewerter, externe Bewertungsstellen, Finanzvermittler oder andere Drittanbieter, insbesondere diejenigen, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter ernannt oder autorisiert wurden, Preis- oder Bewertungsinformationen über die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu übermitteln.

Die Verwaltungsstelle fungiert in keiner Weise als Bürge oder Anbieter von Anteilen der Gesellschaft oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwaltungsstelle ist ein Serviceanbieter für die Gesellschaft und ist nicht verantwortlich oder befugt, in Bezug auf Vermögenswerte der Gesellschaft Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung anzubieten. Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft infolge einer Nichteinhaltung des Anlageziels, der Strategie, der Anlagebeschränkungen, der Kreditaufnahmebeschränkungen oder der Betriebsrichtlinien durch die Gesellschaft oder den Anlageverwalter entstehen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht haftbar oder anderweitig verantwortlich für Schäden, die einer Person aus einem der folgenden Gründe entstehen: (i) eine Handlung oder Unterlassung einer Person vor Inkrafttreten des Verwaltungsvertrages; (ii) Mängel, Fehler, Ungenauigkeiten, Ausfälle oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen, die der Verwaltungsstelle von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden; (iii) Ungenauigkeiten, Fehler oder Verzögerungen bei den Informationen, die der Verwaltungsstelle von oder im Namen der Gesellschaft oder des Anlageverwalters zur Verfügung gestellt werden (einschließlich Maklern, Market-Makern oder Finanzvermittlern). Die Verwaltungsstelle ist anderweitig für Verluste der Gesellschaft oder einer anderen Person nicht haftbar, sofern ein Verlust nicht unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Verwaltungsstelle zurückzuführen ist.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags kann die Verwaltungsstelle bestimmte Funktionen und Aufgaben an verbundene Unternehmen der Verwaltungsstelle übertragen.

Die Beauftragung der Verwaltungsstelle kann durch schriftliche Mitteilung mindestens 90 Tage im Voraus grundlos gekündigt werden.

Die Verwaltungsstelle ist Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Tätigkeiten der Gesellschaft. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

3.4. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist die Dubliner Niederlassung von HSBC [Continental Europe](#), einer in Frankreich nach französischem Recht gegründeten Société Anonyme mit Sitz in [38 avenue Kléber 75116 Paris](#). [HSBC Continental Europe](#) ist eine Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft.

Die Verwahrstelle erbringt gegenüber der Gesellschaft die im Verwahrstellenvertrag beschriebenen Leistungen und ist verpflichtet, die EU-OGAW-Verordnungen einzuhalten.

Zu den Aufgaben der Verwahrstelle zählen:

(i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den EU-OGAW-Verordnungen, was Folgendes beinhaltet:

(i) alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, in Verwahrung zu halten; und (ii)

- das Eigentum an anderen Vermögenswerten zu verifizieren und die Aufzeichnungen entsprechend zu führen;
- (ii) Sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft gemäß den EU-OGAW-Verordnungen ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Antragstellern im Zusammenhang mit den Zeichnungen von Anteilen geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (iii) Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen und Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rücknahme und Einziehung von Anteilen sowie die Bewertung der Anteile in Übereinstimmung mit den EU-OGAW-Verordnungen berechnet werden;
- (iv) Ausführen der Anweisungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht gegen die EU-OGAW-Verordnungen verstoßen;
- (v) Sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung für die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (vi) Sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den EU-OGAW-Verordnungen verwendet werden;

Die Verwahrstelle darf einen Teil ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß und vorbehaltlich den OGAW-Verordnungen und unter den Bedingungen des EU-Verwahrstellenvertrags an einen oder mehrere Beauftragte delegieren. Die Durchführung der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft wurde an die in Anhang V aufgeführten Beauftragten delegiert. Eine aktuelle Liste dieser Beauftragten ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich. Der Einsatz bestimmter Unterbevollmächtigter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft anlegt. Die Verwahrstelle hat bestimmte Pflichten zur Erfassung steuerlicher Informationen und zur Meldung sowie zum Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten hält.

Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt, Kompetenz und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Dies gilt auch für die Auswahl, die weitere Bestellung und die laufende Überwachung von Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes unten und gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilinhabern für den Verlust jedes Finanzinstruments der Gesellschaft, das der Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die die Gesellschaft als Ergebnis von Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den EU-OGAW-Verordnungen erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon unberührt, dass sie die Verwahrungsfunktion an einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sie verwahrt, wenn dieser Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses eintritt, das sich der angemessenen Kontrolle durch die Verwahrstelle entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Vermeidung unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

Die Gesellschaft hält die Verwahrstelle, ihre Beauftragten und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Bevollmächtigten und Angestellten („Schadlos gehaltene Personen“) in Bezug auf bestimmte Verbindlichkeiten (die im Verwahrstellenvertrag genannt werden) auf einer Nachsteuerbasis schadlos. Die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags kann ohne Angabe von Gründen mit nicht weniger als neunzig Tagen Frist mit der Maßgabe schriftlich gekündigt werden, dass der Verwahrstellenvertrag erst dann endet, wenn eine andere Verwahrstelle als Ersatz bestellt wurde.

Es können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise dann, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangegangenen

Bestimmungen, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe handelt, der ein Produkt oder eine Dienstleistung für die Gesellschaft durchführt, ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an besagtem Produkt oder besagter Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er für die Gesellschaft durchführt. Die Verwahrstelle unterhält im Hinblick hierauf Richtlinien zu Interessenkonflikten. Aus der Durchführung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können gelegentlich Interessenkonflikte entstehen. Zum Beispiel können die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds handeln. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Konflikte oder potenzielle Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds gerät, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt. Potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes zur Gruppe gehörendes Unternehmen ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsdienstleistung erhält, die es für die Gesellschaft erbringt. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf entsteht, muss die Verwahrstelle sich nach geltendem Recht verhalten.

Wenn ein Interessenkonflikt entsteht oder entstehen kann, trägt die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rechnung und behandelt die Gesellschaft und die andere Fonds, für die sie handelt, gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und in solcher Weise, dass alle Transaktionen, so weit dies möglich ist, zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich weniger günstig sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Den Anteilinhabern werden auf Wunsch aktuelle Informationen über die Namen und Pflichten der Verwahrstelle, über etwaige aufkommende Interessenkonflikte und die Delegation von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle handelt im Hinblick auf die Anteile der Gesellschaft oder zugrunde liegenden Anlagen nicht als Garantiegeber oder Anbieter. Die Verwahrstelle ist ein Serviceanbieter für die Gesellschaft und ist nicht verantwortlich oder befugt, in Bezug auf Vermögenswerte der Gesellschaft Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung anzubieten. Sofern die EU-OGAW-Verordnungen nichts anderweitiges vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht für Verluste verantwortlich und übernimmt für diese keine Verantwortung oder Haftung, wenn die Verluste der Gesellschaft oder den Anlegern der Gesellschaft entstehen, weil die Gesellschaft oder der Anlageverwalter gegen die Anlageziele, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme oder gegen operative Richtlinien der Gesellschaft verstoßen hat.

Die Verwahrstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Prospekts oder für die Tätigkeiten der Gesellschaft. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind oder durch Bezugnahme darin aufgenommen werden.

HSBC Continental Europe ist ein Bankinstitut mit Sitz in Paris und wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde (l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) (ACPR) als französische nationale zuständige Behörde und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (l'Autorité des Marchés Financiers) (AMF) in Bezug auf die Aktivitäten, die über Finanzinstrumente oder auf den Finanzmärkten ausgeführt werden, beaufsichtigt. Darüber hinaus unterliegt die Zweigniederlassung Dublin von HSBC Continental Europe außerdem der lokalen Aufsicht der Central Bank. HSBC Continental Europe wurde in Irland rechtmäßig als Zweigniederlassung gegründet und ordnungsgemäß im Handelsregister (Companies Registration Office) unter der Nummer 908966 eingetragen.

3.5. **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnisse zur Festlegung der Anlagepolitik und der Anlageverwaltung der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Fonds an HSBC Alternative Investments Limited gemäß den Anlageverwaltungsvertrag delegiert. Weitere Angaben dieses Vertrags sind unter **Wesentliche Verträge** weiter unten enthalten. Der Anlageverwalter wurde am 13. August 1993 gemäß dem Recht Englands und Wales gegründet und ist durch die Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen. Ihre letztendliche Muttergesellschaft ist HSBC Holdings plc.

Der Anlageverwalter kann einige oder alle seiner Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf einen Fonds delegieren.

3.6. Zahlstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Gesellschaft Zahlstellen und/oder Unterzahlstellen und/oder Informationsstellen in einem Land oder mehreren Ländern im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft bestellen und die entsprechenden Verträge zur Umsetzung dieser Vereinbarungen abschließen.

3.7. Abschlussprüfer

KPMG ist als Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt worden. Diese Bestellung bedarf der Einwilligung der jeweiligen Jahreshauptversammlung.

3.8. Portfoliotransaktionen und Handel mit Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, eine Vertriebsstelle, der Administrator, die Verwahrstelle, ein Anteilinhaber und alle ihre jeweiligen abhängigen, verbundenen, nahestehenden Unternehmen, beauftragte Stellen oder Beauftragten (jede(r)(s) jeweils eine **verbundene Person**) untereinander oder mit der Gesellschaft jede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen. Hierzu gehören unter anderem (i) Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren einer verbundenen Person oder (ii) Anlagen einer verbundenen Person in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen Bestandteil des Vermögens in einem Fonds sind. Außerdem können verbundene Personen an diesen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein. Darüber hinaus kann jede verbundene Person auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile eines Fonds oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Vermögenswerte im Fondsvermögen tätigen oder mit diesen handeln.

Zahlungsmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen *Central Banks Acts* von 1942 bis 2013 bei einer verbundenen Person eingezahlt oder in Einlagenzertifikaten oder in von einer verbundenen Person ausgegebenen Bankinstrumenten angelegt werden. Bankgeschäfte oder ähnliche Transaktionen können auch mit oder durch eine verbundene Person getätigt werden.

Eine verbundene Person kann zudem auch als Vertreter oder Eigenhändler am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen von dem bzw. an dem jeweiligen Fonds teilnehmen. Verbundene Personen sind dem betreffenden Fonds bzw. den Anteilinhabern dieses Fonds keine Rechenschaft über derart entstandene Gewinne schuldig, und Gewinne dieser Art können von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern solche Geschäfte auf der Basis von Marktpreisen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden und:

- a. eine zertifizierte Bewertung einer solchen Transaktion von einer von der Verwahrstelle (bzw. wenn die Verwahrstelle an einer solchen Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsstelle) als unabhängig und sachkundig erachteten Person vorliegt oder
- b. eine solche Transaktion unter den bestmöglichen Bedingungen, die mit zumutbarem Aufwand erzielt werden können, an einem geregelten Anlagemarkt gemäß den dort geltenden Regeln durchgeführt wurde oder
- c. eine solche Transaktion, wenn (a) und (b) nicht angemessen praktikabel sind, unter Bedingungen durchgeführt wurde, die laut Ansicht der Verwahrstelle (bzw. der Verwaltungsgesellschaft, wenn die Verwahrstelle an einer solchen Transaktion beteiligt ist) den Grundsatz erfüllen, dass sie auf der Basis von Marktpreisen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und mit dem besten Interesse der Anteilinhaber dieses Fonds übereinstimmen.

Eine verbundene Person kann im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs möglichen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft auch in anderen Zusammenhängen als den oben erwähnten unterliegen. Der Anlageverwalter hat jedoch in solchen Fällen seine Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags einzuhalten. Dazu zählt insbesondere seine Verpflichtung, bei Anlagen, bei denen es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden soweit praktisch möglich im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft zu handeln. Zudem hat er sicherzustellen, dass derartige Konflikte zwischen der Gesellschaft, den entsprechenden Fonds und anderen Mandanten angemessen gelöst werden. Der Anlageverwalter hat sicherzustellen, dass Anlagemöglichkeiten zwischen der Gesellschaft und seinen anderen Mandanten gerecht und ausgewogen aufgeteilt werden.

Interessenkonflikte können für die Verwahrstelle oder ihre Beauftragten entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre Beauftragten:

- (i) auf Kosten der Gesellschaft oder ihrer Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnten;
- (ii) ein Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder eines im Auftrag der Gesellschaft ausgeführten Geschäfts haben, das sich nicht mit dem Interesse der Gesellschaft an diesem Ergebnis deckt;
- (iii) einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines anderen Mandanten oder einer anderen Gruppe von Mandanten über die Interessen der Gesellschaft zu stellen;
- (iv) dieselben Tätigkeiten für die Gesellschaft und für andere Mandanten ausführt, welche die Gesellschaft benachteiligen, oder
- (v) einen Anreiz in Form von Geld, Sachen oder Leistungen erhalten, die nicht der Standardprovision oder Standardgebühr für diese Leistung entspricht.

3.9. Gebühren und Aufwendungen

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und andere Gebühren

Die durch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft belastete Jahresgebühr beträgt höchstens 5 % pro Jahr des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse in einem Fonds. Diese Gebühr wird täglich berechnet und monatlich nachschüssig zur Zahlung fällig. Aus dieser Jahresgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, des Administrators, der Verwahrstelle, des Anlageverwalters und des „Company Secretary“ zu bestreiten. Ein nach diesen oben angegebenen Gebühren übrig bleibender Geldbetrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung ihrer Pflichten, die sie gemäß dem Verwaltungsvertrag zu erfüllen hat, behalten werden. Eine Anhebung der oben angegebenen Jahresgebühr ist den Anteilinhabern im Voraus vor ihrer Umsetzung mitzuteilen. Zu handelsüblichen Sätzen zu zahlende Unterverwahrstellengebühren sind aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu zahlen.

Wenn ein Fonds mehr als 20 % seines Nettovermögens in andere OGAW oder offene Organismen zur gemeinsamen Anlage (OGA) oder beides anlegt, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die hinsichtlich dieses Fonds und hinsichtlich der zugrunde liegenden OGA erhoben werden können, 5 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Angaben zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Wenn ein Fonds in Organismen zur gemeinsamen Anlage investiert, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % verbunden ist (**verbundene Investments**), dürfen keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren infolge dieser verbundenen Investments erhoben werden. Eine für diese Investments erhobene Anlageverwaltungsgebühr darf 5 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Angaben zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben laut Satzung Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesamtsumme der an die Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr zu zahlenden Honorare dürfen 100.000 € oder einen höheren Betrag, den der Verwaltungsrat für den jeweiligen Zeitpunkt festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, nicht übersteigen. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstanden sind.

Allgemeine Aufwendungen

Zusätzlich zu den vorgenannten sind die folgenden Aufwendungen durch die Gesellschaft zu tragen:

- ▶ Zinsen auf Kreditaufnahmen und Bankspesen, die bei der Verhandlung, Ausführung oder Änderung der Bedingungen dieser Kreditaufnahmen anfallen;
- ▶ Steuern, Provisionen, Courtagen und Handelskosten, die für die Anlagen der Gesellschaft anfallen;
- ▶ Rechtsgebühren, Aufsichtsstellen- und Prüfungsgebühren;
- ▶ alle Aufwendungen, einschließlich angemessener Auslagen, des Administrators, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlageverwalters sowie der Hauptvertriebsstelle;

- ▶ Servicegebühren für unterstützende Verwaltungs- und Managementdienstleistungen;
- ▶ Gebühren und Aufwendungen einer anderen Vertriebsstelle oder einer Zahlstelle oder eines Vertreters, die durch die Verwaltungsgesellschaft bestellt werden;
- ▶ die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise;
- ▶ die Kosten für die Aufstellung, den Druck, die Veröffentlichung und Verteilung von öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- ▶ Gründungskosten (siehe weitere Angaben hierzu unten);
- ▶ Versicherung, Porto, Telefon und Telex;
- ▶ Einreichungsgebühren und
- ▶ Aufwendungen für den „Company Secretary“.

ANHANG I

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die für den Fonds gemäß den EU-OGAW-Verordnungen geltenden Anlagebeschränkungen sind unten angegeben. Diese unterliegen jedoch den Qualifizierungen und Ausnahmen, die in den EU-OGAW-Verordnungen und den durch die Central Bank herausgegebenen Leitlinien enthalten sind. Weitere zusätzliche Anlagebeschränkungen für neue Fonds der Gesellschaft werden durch den Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Auflegung dieses Fonds formuliert und in der entsprechenden fondsspezifischen Ergänzung angegeben.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen vorgeben, die mit den Interessen der Anteilinhaber kompatibel oder in ihrem Interesse sind, um Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteilinhaber ansässig sind.

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Verordnungen der Central Bank), die entweder zu einer amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 1.2. Kürzlich ausgegebene oder begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum offiziellen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3. Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Verordnungen der Central Bank, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4. Anteile an OGAW.
- 1.5. Anteile von Alternativen Investmentfonds (**AIF**).
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Vorschriften in den OGAW-Verordnungen der Central Bank.
- 1.7. Finanzderivate gemäß den Vorschriften in den OGAW-Verordnungen der Central Bank.

2. Anlagelimits

- 2.1. Ein Fonds darf maximal 10 % des Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2. Kürzlich ausgegebene oder begebene Wertpapiere
 - 2.2.1. Vorbehaltlich Absatz 2.2.2 darf der Fonds nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in Wertpapieren der Art anlegen, auf die sich die Verordnung 68(1)(d) der EU-OGAW-Verordnungen bezieht.
 - 2.2.2. Absatz 2.2.1 gilt nicht in Bezug auf Anlagen des Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als *Rule-144A*-Wertpapiere bezeichnet werden, sofern
 - (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres ab Emission bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) zu registrieren, und
 - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie

innerhalb von 7 Tagen durch den Fonds zu dem Preis oder ungefähren Preis, mit dem sie vom Fonds bewertet werden, veräußert werden können.

- 2.3. Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert des Bestandes der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, niedriger als 40 % ist.
- 2.4. Mit der vorherigen Zustimmung durch die Central Bank kann das Limit von 10 % (in Absatz 2.3) für den Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und der öffentlichen Aufsicht für den Schutz von Anleihegläubigern unterliegt, auf 25 % angehoben werden. Investiert ein Fonds mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Anleihen, die nur von einem Emittenten stammen, so darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
- 2.5. Vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung durch die Central Bank darf das Limit von 10 % (in Absatz 2.3) auf 35 % angehoben werden, wenn das übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument von einem EU-Mitgliedstaat oder seiner Untergliederungen oder durch einen Drittstaat oder durch eine internationale Stelle, deren Mitglied einer oder mehrere der Mitgliedstaaten ist bzw. sind, ausgegeben oder garantiert wird.
- 2.6. Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Absatz 2.3 definierten Obergrenze von 40 % unberücksichtigt.
- 2.7. Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, das kein in Verordnung 7 der OGAW-Verordnungen der Central Bank geregeltes Kreditinstitut ist, die nicht als ergänzende Liquidität gehalten werden, dürfen
 - 2.7.1. 10 % des Nettoinventarwerts oder
 - 2.7.2. wenn die Einlage bei einer Depotbank geleistet wird, 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
- 2.8. Das Gegenparteirisiko des Fonds bei einem OTC-Derivat darf maximal 5 % des Nettoinventarwerts betragen. Im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedsstaat ist) der Basler Vereinbarung zur Konvergenz von Juli 1988, eines auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts, kann dieses Limit auf 10 % angehoben werden.
- 2.9. Unbeschadet der obigen Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf die Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlageinstrumente, die von einer einzigen Stelle emittiert oder eingegangen oder kontrahiert werden, 20 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten:
 - 2.9.1. Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - 2.9.2. Einlagen und/oder
 - 2.9.3. Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivatkontrakten.
- 2.10. Die in den obigen Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Risiko in Bezug auf eine einzelne Institution maximal 35 % des Nettoinventarwerts betragen darf.
- 2.11. Konzerngesellschaften gelten als ein einziger Emittent im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. Allerdings kann für Anlagen in übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12. Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die durch einen EU-Mitgliedsstaat oder seine Untergliederungen oder durch einen Nichtmitgliedsstaat oder durch internationale Stellen, deren Mitglied einer oder mehrere der Mitgliedsstaaten ist bzw. sind, ausgegeben oder garantiert wird. Die einzelnen Emittenten können der folgenden Auflistung entnommen werden:
 - 2.12.1. OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben)
 - 2.12.2. Regierung der Volksrepublik China
 - 2.12.3. Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen Investment-Grade haben)

- 2.12.4. Regierung Indiens (sofern die Emissionen Investment-Grade haben)
- 2.12.5. Regierung Singapurs
- 2.12.6. Europäische Investitionsbank
- 2.12.7. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- 2.12.8. Internationale Finanz-Corporation
- 2.12.9. Internationaler Währungsfonds
- 2.12.10. Euratom
- 2.12.11. Die Asiatische Entwicklungsbank
- 2.12.12. Europäische Zentralbank
- 2.12.13. Europarat
- 2.12.14. Eurofima
- 2.12.15. African Development Bank
- 2.12.16. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
- 2.12.17. Interamerikanische Entwicklungsbank
- 2.12.18. Europäische Union
- 2.12.19. Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- 2.12.20. Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- 2.12.21. Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- 2.12.22. Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- 2.12.23. Federal Home Loan Bank
- 2.12.24. Federal Farm Credit Bank
- 2.12.25. Tennessee Valley Authority
- 2.12.26. Straight-A Funding LLC

Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emittenten im Bestand haben, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1. Ein Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.
- 3.2. Die Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- 3.3. Der OGA, in den der Fonds investiert, darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere offene OGA investieren.
- 3.4. Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder durch Delegation, durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für Rechnung der Anlage des Fonds in die Anteile dieses anderen OGA erheben.

Wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer Provision in Form eines Abschlags) für den Teilfonds erhält, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des entsprechenden Fonds eingezahlt wird.

4. Indexnachbildende OGAW

- 4.1. Wenn die Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der OGAW-Verordnungen der Central Bank entspricht und der von der Central Bank anerkannt ist, darf der Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel investieren, die vom gleichen Emittenten ausgegeben bzw. begeben werden.
- 4.2. Das in 4.1 genannte Limit kann auf 35 % angehoben werden und für ein und denselben Emittenten gelten, wenn dies durch außergewöhnliche Marktumstände gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter oder Anlageberater darf in Verbindung mit allen von ihr/ihm verwalteten OGA keine Anteile erwerben, die Stimmrechte enthalten, die es ihr/ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
- 5.2. Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als:
- 5.2.1. 10 % der stimmrechtlosen Aktien oder Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - 5.2.2. 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten;
 - 5.2.3. 25 % der Anteile an ein und demselben OGA;
 - 5.2.4. 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

Die oben unter den Absätzen 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 festgelegten Limits können beim Erwerb ignoriert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten umlaufenden Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 5.3. Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- 5.3.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von EU-Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - 5.3.2. übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - 5.3.3. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Art, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
 - 5.3.4. Anteile, die durch einen Fonds am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Staat anlegt, wenn aufgrund des Rechts dieses Staates eine derartige Beteiligung für diesen Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihren Anlagerichtlinien die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Limits einhält und, wenn diese Limits überschritten werden, die nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden.
 - 5.3.5. Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die von einer Investmentgesellschaft oder von Investmentgesellschaften gehalten werden, die lediglich die Verwaltung, Beratung oder das Marketing in dem Land betreiben, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Anforderung des Anteilinhabers ausschließlich in deren Namen.
- 5.4. Die hier angegebenen Anlagebeschränkungen müssen durch den Fonds nicht unbedingt eingehalten werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die Bestandteile von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sind, die Bestandteil seines Vermögens sind.
- 5.5. Die Central Bank kann einem kürzlich zugelassenen Fonds erlauben, während einer Dauer von sechs Monaten ab dem Datum seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, wenn der Fonds das Prinzip der Risikostreuung beachtet.
- 5.6. Wenn die hierin festgelegten Limits aus Gründen überschritten werden, die die Gesellschaft nicht steuern kann, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss der Fonds als vorrangiges Ziel in seinem Vertrieb die Behebung dieser Situation umsetzen, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber.
- 5.7. Ein Fonds darf keine Leerverkäufe durchführen von:

- 5.7.1. übertragbaren Wertpapieren;
 - 5.7.2. Geldmarktinstrumenten;
 - 5.7.3. OKA-Anteilen oder
 - 5.7.4. Finanzderivate.
- 5.8. Der Fonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

6. Finanzderivate

- 6.1. Das Gesamtengagement eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf nicht größer sein als der gesamte Nettoinventarwert des Fonds.
- 6.2. Das Anlagerisiko für die Grundgeschäfte der Finanzderivate einschließlich der Finanzderivate, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf bei einer eventuellen Kombination mit Anlagen aus Direktinvestitionen die Obergrenzen für Anlagen, die in den OGAW-Verordnungen der Central Bank festgelegt sind, nicht überschreiten. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Central Bank angegebenen Kriterien erfüllt.)
- 6.3. Ein Fonds darf in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr (**OTC**) gehandelt werden, sofern es sich bei den Gegenparteien in den OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer Aufsicht unterliegen und in Kategorien eingestuft sind, die von der Central Bank genehmigt wurden.
- 6.4. Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7. Überkreuzbeteiligung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen laut Absatz 3 oben darf der Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, sofern

- 7.1. nicht in einen Fonds investiert wird, der Anteile in einem anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft hält;
- 7.2. die den Anlegern im investierenden Fonds für den Teil des in andere Fonds investierten Vermögens des investierenden Fonds belastete jährliche Verwaltungsgebühr darf die maximale Jahresverwaltungsgebühr nicht übersteigen, die Anlegern im investierenden Fonds für den Rest des Vermögens des investierenden Fonds belastet wird, sodass es keine doppelte Belastung der Jahresverwaltungsgebühr für den investierenden Fonds in Bezug auf seine Investments in andere Fonds der Gesellschaft gibt. Diese Bestimmung gilt auch für die jährlich von den Anlageverwaltern berechnete Gebühr, wenn ihre Gebühren direkt aus dem Vermögen des Fonds beglichen wird, und
- 7.3. wobei eine Sach-Überkreuzinvestition durch den Fonds der vorherigen Einwilligung der Central Bank bedarf.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann im Auftrag eines Fonds Anlagetechniken und Finanzderivate einsetzen, wie der Handel in Terminkontrakten und Optionen und anderen Derivaten für die effiziente Portfolioverwaltung und zur Währungsabsicherung, vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Central Bank festgelegt werden. Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit den Vermögenswerten eines Fonds können im Hinblick auf eine Reduzierung des Risikos oder einer Reduzierung der Kosten oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für einen Fonds mit einem Risikoniveau eingegangen werden, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Verordnungen der Central Bank festgelegten Diversifizierungsvorschriften entspricht. Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, sind an die Gesellschaft zu zahlen.

Wenn solche Transaktionen den Einsatz von Derivaten voraussetzen, muss die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dessen Hilfe sie die mit den Positionen des Fonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Vermögensportfolios des Fonds jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten anwenden. Bevor die Gesellschaft im Namen eines Fonds in Finanzderivate investiert, muss sie für die Central Bank einen Bericht zum Risikomanagementverfahren erstellen. Dabei sind entsprechend

besonderen Anforderungen der Central Bank die Derivatarten, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden für die Bemessung der Risiken anzugeben, die mit Transaktionen in Derivaten eines Fonds verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate nicht größer als der gesamte Nettoinventarwert seines Portfolios ist und dass das Gegenparteirisiko aus OTC-Derivaten niemals die Beschränkungen gemäß der EU-OGAW-Verordnungen übersteigt.

Die Verwaltungsgesellschaft liefert den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen einer für die effiziente Portfolioverwaltung eingegangenen Transaktion erhält, müssen eine Form aufweisen, die gemäß den OGAW-Verordnungen der Central Bank zulässig sind und müssen entsprechend ihren Vorschriften verwendet werden. Angaben zu den Sicherheitenrichtlinien der Gesellschaft sind in Anhang III enthalten.

Kreditaufnahme und Hebelung

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte eingehen, die der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft für notwendig oder wünschenswert hält, sei es als Zweck in sich und/oder für andere ergänzende Zwecke, einschließlich der effizienten Portfolioverwaltung. Vollständige Angaben zu den Wertpapierleihgeschäften, die in Bezug auf einen Fonds eingegangen werden, sind in Teil Eins enthalten.

1. Die Gesellschaft kann Kredite in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt es handelt sich um eine vorübergehende Kreditaufnahme. Die Verwahrstelle kann das Vermögen der Gesellschaft belasten, um eine Kreditaufnahme zu ermöglichen. Guthaben (z. B. Geldguthaben) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten nicht mit den offenen Krediten aufgerechnet werden.
2. Die Gesellschaft kann Devisen in Form von Parallel-Kreditverträgen erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Devisen dürfen nicht als Kreditaufnahme im Sinne der in den EU-OGAW-Verordnungen (und des vorstehenden Absatzes 1) klassifiziert werden, sofern die kompensierende Einlage
 - ▶ in der Basiswährung des entsprechenden Fonds denominiert ist und
 - ▶ dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder ihn übersteigt.

Wenn jedoch die Kreditaufnahme in Devisen den Wert der Paralleleinlage übersteigt, ist ein übersteigender Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der EU-OGAW-Verordnungen zu behandeln.

Unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere in Absatz 1 der „**Anlagebeschränkungen**“ unter „**Zulässige Anlagen**“ genannte Finanzinstrumente zu investieren, darf die Gesellschaft Dritten gegenüber keine Kredite gewähren oder als entsprechender Bürge auftreten.

Ein Fonds kann übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente erwerben, die nicht voll bezahlt sind. Ein Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten ausführen.

Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen in Bezug auf einen Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung eines Fonds festgelegt. Derzeit kommen keine besonderen Kreditaufnahmebeschränkungen zur Anwendung.

Der Fonds wird (mit Ausnahme von kurzfristigen Kreditaufnahmen durch den Fonds) nicht gehebelt sein. Jeder Fonds unterliegt der Einschränkung, dass eine einfache Hebelung 100 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt, sodass der Gesamtaufwand 200 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen kann.

ANHANG II

BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds ist der Wert der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten an einem Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert je Anteil ist der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds, geteilt durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds am entsprechenden Bewertungszeitpunkt und kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Wenn in einem Fonds verschiedene Anteilsklassen enthalten sind, wird der Nettoinventarwert je Anteilsklasse berechnet, indem das Gesamtvermögen eines Fonds, das dieser Anteilsklasse proportional zum Verhältnis zwischen den am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile zugeordnet wird, abzüglich der dieser Klasse im Verhältnis zwischen den Anteilsklassen am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag zugeordneten Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der am Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile in dieser Klasse.

Die Bewertungsmethode der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds sind in der Satzung festgelegt. Generell gilt, dass die diesbezüglichen Bewertungsregeln vorsehen, dass der Wert einer Anlage, die an einem zulässigen Markt notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, der letzte Angebots- oder Briefkurs ist. Wenn diese Anlage an mehr als einem zulässigen Markt gelistet ist oder gehandelt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen einen dieser zulässigen Märkte für die vorgenannten Zwecke auswählen. Es soll derjenige Markt sein, der den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt, oder derjenige Markt, der für dieses Wertpapier nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft am genauesten den wahren Wert dieses Wertpapiers widerspiegelt.

Der Wert einer Anlage, die nicht an einem zulässigen Markt notiert ist und gehandelt wird oder die zwar an einem zulässigen Markt notiert ist oder gehandelt wird, an dem der Marktpreis jedoch nicht repräsentativ ist oder nicht zur Verfügung steht, entspricht seinem voraussichtlich zu erzielenden Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch eine fachkundige Person ermittelt wurde, die zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle zugelassen wurde. Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes dieser Anlagen kann die Verwaltungsgesellschaft eine zertifizierte Bewertung darüber annehmen, die durch eine fachkundige unabhängige Person bereitgestellt wird, die durch die Verwaltungsgesellschaft beauftragt und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle zugelassen wurde.

Als Wert von Barmitteln oder Bankguthaben, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden sowie Stückzinsen, die noch nicht bezogen wurden, gilt ihr Nennwert, sofern es nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig gezahlt oder bezogen wird. Andernfalls wird der Wert durch Abzug des Betrags bestimmt, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen ansieht, um dem Wert derselben an dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt zu entsprechen.

Sichtwechsel, Schuldscheine und Forderungen werden mit ihrem Nennwert oder vollen Betrag bewertet, nach Abzug dessen, was die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet, damit der genaue Tageswert zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt widerspiegelt wird.

Devisentermingeschäfte und Zinssatztauschgeschäfte werden unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet.

Der Wert von Derivaten im Freiverkehr entspricht dem durch die Gegenpartei bereitgestellten Glattstellungspreis zum Bewertungszeitpunkt und ist täglich zu ermitteln. Die Bewertung ist mindestens einmal wöchentlich durch eine von der Gegenpartei unabhängige, für diesen Zweck durch die Verwahrstelle zugelassene Partei zu bestätigen oder zu überprüfen.

Der Wert von Börsentermingeschäften, Terminkontrakten auf Aktienkurse, Swaps und Optionen, die an zulässigen Wertpapiermärkten gehandelt werden, ist der am betreffenden Markt am Bewertungszeitpunkt bestimmte Glattstellungskurs; wenn es an dem betreffenden zulässigen Markt keine gängige Praxis ist, einen Glattstellungskurs zu stellen, oder wenn ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dessen voraussichtlich zu erzielendem Veräußerungswert, der mit Zustimmung der Verwahrstelle und mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder einer fachkundigen Person geschätzt wurde, sofern diese für solche Zwecke durch die Verwahrstelle zugelassen wurde.

Die Bewertung von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an ihm die Möglichkeit der Rücknahme auf Wunsch des Inhabers aus dem Vermögen dieses Organismus bietet, erfolgt zum letzten, durch den Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Angebotspreis.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann die Verwaltungsgesellschaft den Wert eines Wertpapiers anpassen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit und/oder anderer Erwägungen, die sie als relevant ansieht, der Meinung ist, dass eine derartige Anpassung notwendig ist, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage widerzuspiegeln.

Ist ein bestimmter Wert nicht gemäß den oben genannten Bedingungen ermittelbar oder ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den Zeitwert der jeweiligen Anlage besser abbildet, wird die jeweilige Anlage nach der Methode bewertet, welche die Verwaltungsgesellschaft in ihrem eigenen Ermessen festlegt. Diese Bewertungsmethode bedarf der Genehmigung durch die Verwahrstelle.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen gilt, dass wenn an einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert der Gesellschaft realisiert wurde oder dessen Realisierung vereinbart wurde, der diesbezügliche, von der Gesellschaft zu beziehende Nettobetrag anstelle dieses Vermögenswertes im Vermögen anzusetzen ist. Wenn dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, dann ist als Wert derjenige Betrag anzusetzen, der durch die Verwaltungsgesellschaft als Forderung der Gesellschaft geschätzt wird. Wenn die Nettoforderung erst in der Zukunft nach dem betreffenden Bewertungszeitraum zur Zahlung fällig wird, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vorsorge in der Höhe anzusetzen, die sie für geeignet hält, damit sie dem tatsächlichen Barwert der Forderung am Bewertungszeitpunkt entspricht.

Bei der Berechnung des Ausgabepreises kann die Gesellschaft einen Betrag für eigene Rechnung in den Ausgabepreis für einen Fonds einrechnen, der ausreicht, um Stempelsteuern und ggf. andere Steuern auf die Ausgabe von Anteilen oder Bescheinigungen sowie Liefer- und Versicherungskosten für die Bescheinigungen zu decken. Sie kann außerdem einen Betrag für Steuer- und Kaufaufwendungen aufschlagen.

Der Kurs, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, entspricht dem auf die oben beschriebene Weise berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse. Bei der Berechnung des Rückkaufpreises kann die Gesellschaft einen Betrag für Steueraufwendungen und Zeichnungsgebühren vom Nettoinventarwert je Anteil abziehen.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Auftrag der Gesellschaft jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds sowie der Ausgabe oder des Rückkaufs von Anteilen festzustellen, und zwar während (i) eines Zeitraums, in dem eine Wertpapierbörse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einer solchen Wertpapierbörse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, (ii) während eines Zeitraums, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und den Befugnissen des Verwaltungsrats entziehen, eine Veräußerung oder Bewertung eines bedeutenden Teils der Anlagen des betreffenden Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht in angemessener Form ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber der betreffenden Klasse möglich ist oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats Rücknahmepreise nicht zum Zeitwert berechnet werden können, (iii) während eines Ausfalls der normalerweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen des Fonds verwendeten Kommunikationsmittel oder wenn aus einem beliebigen Grund die aktuellen Preise an einem Markt für einen bedeutenden Teil der Anlagen des Fonds nicht sofort und exakt bestimmt werden kann, oder (iv) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nicht in

der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die zur Begleichung fälliger Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen erforderlich sind, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen ausgeführt werden können, oder (v) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat es für angemessen hält, dies im besten Interesse der Gesellschaft zu tun.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts ist der Central Bank umgehend und in jedem Fall noch am gleichen Werktag mitzuteilen, an dem es zu der Aussetzung kommt. Nach Möglichkeit sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine vorübergehende Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN

Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert je Anteil in einem Fonds können beim Administrator bezogen werden. Diese Angaben werden außerdem bei Trustnet Offshore (www.trustnetoffshore.com) veröffentlicht.

BEDINGUNGEN FÜR DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile des entsprechenden Fonds zu begrenzen. In diesem Fall ist die Begrenzung proportional angesetzt, sodass alle Anteilinhaber, die Anteile im Fonds an diesem Handelstag zurückgekauft haben möchten, im selben Verhältnis dieser Anteile zu den nicht zurückgekauften Anteilen zurückgekauft bekommen. Die nicht zurückgekauften Anteile, die andernfalls zurückgekauft worden wären, werden für den Rückkauf am nächsten Handelstag vorgetragen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Rückkaufanträge beziehen, zurückgekauft wurden. Wenn Rückkaufanträge so vorgetragen werden, hat der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilinhaber zu informieren.

Die Satzung enthält Sonderbestimmungen für den Fall, dass eingegangene Rücknahmeanträge eines Anteilinhabers zur Rücknahme von 5 % oder weniger des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds durch die Gesellschaft an einem Handelstag führen würden. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft mit der Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers berechtigt, die Rücknahmeanträge durch eine Sachauskehrung zu bedienen, und sie kann dem Anteilinhaber die Vermögenswerte zur Begleichung oder teilweisen Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des besagten Rücknahmepreises überschreiben und übertragen, sofern eine solche Auskehrung den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Fonds keinen wesentlichen Schaden zufügt und durch die Verwahrstelle genehmigt wird.

Die Satzung enthält auch Sonderbestimmungen für den Fall, dass eingegangene Rücknahmeanträge eines Anteilinhabers zur Rücknahme von mehr als 5 % des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds durch die Gesellschaft an einem Handelstag führen würden. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahmeanträge durch eine Sachauskehrung zu bedienen, und sie kann dem Anteilinhaber ihre Absicht schriftlich mitteilen, dass sie ihm Vermögenswerte zur Begleichung oder teilweisen Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des besagten Rücknahmepreises überschreibt und überträgt, sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber keinen wesentlichen Schaden zufügt und durch die Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält ein Anteilinhaber eine solche Absichtserklärung, ist der Anteilinhaber berechtigt, mittels einer weiteren Benachrichtigung an die Gesellschaft zu verlangen, dass die Gesellschaft, anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses an ihn in die Wege leitet.

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert eines Fonds weniger als 10 Millionen € oder Gegenwert beträgt oder wenn im Falle einer Anteilsklasse der Nettoinventarwert der Anteilsklasse weniger als 1 Million € oder Gegenwert oder anderer Summen beträgt, die in Teil Eins für einen Fonds oder eine Anteilsklasse angegeben sind. In einem solchen Fall erhält der Anteilinhaber dieses Fonds bzw. der Anteilsklasse eine schriftliche Benachrichtigung über die Beendigung des Fonds bzw. den Rückkauf der Anteilsklasse. Diese Anteilinhaber werden so behandelt, als hätten sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag für ihre Anteile gemäß der Satzung eingereicht.

Anteile können von der Gesellschaft ferner zurückgekauft werden, wenn der Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person rechtswidrig ist oder um Gebühren, Kosten oder Auslagen zu begleichen, die von einem Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) geschuldet werden oder zahlbar sind.

Anteile, die direkt oder indirekt erworben werden von (1) US-Personen (außer gemäß einer Ausnahmeregelung im Rahmen des Gesetzes von 1933), (2) Personen oder Einrichtungen, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes verstoßen, (3) Personen oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt dazu führen können, dass dem Unternehmen eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entsteht, oder (4) Personen oder Einrichtungen, die es versäumen, Nachweise, Verpflichtungen, Unterlagen oder Belege vorzulegen, die zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung oder im Hinblick auf die Steuergesetzgebung oder andere geltende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen erforderlich sind, oder bei denen der Verwaltungsrat es im Hinblick auf für die Gesellschaft geltende Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismus für notwendig hält, können von der Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden. In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds gemäß der Beschreibung oben ausgesetzt ist, dürfen Anteile nicht durch die Gesellschaft zurückgekauft werden. Anteilinhaber, die Rücknahmeanträge stellen, werden über eine solche Aussetzung informiert, und ihre Anträge werden, wenn diese nicht widerrufen werden, am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gründung und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 26. August 2009 gemäß dem Recht der Republik Irland als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und haftungsrechtlicher Trennung zwischen ihren Investmentvermögen („Fonds“) gegründet und unter der Nummer 474507 eingetragen. Sie ist gemäß den EU-OGAW-Richtlinien zugelassen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts besteht das genehmigte Grundkapital aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert, die ursprünglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet wurden und die für die Ausgabe als Anteile zur Verfügung stehen. Das ausgegebene Grundkapital enthält 2 €, die in 2 Zeichneranteile gestückelt sind (sie wurden für die Gründung der Gesellschaft ausgegeben). Ihre wirtschaftlich Berechtigte ist HSBC Management (Guernsey) Limited.

Beschreibung der Anteile

Vorbehaltlich der weiter unten dargelegten Ausnahmen in Bezug auf die **Übertragung von Anteilen** sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile frei übertragbar und gleichermaßen an den Gewinnen und Ausschüttungen des betreffenden Fonds und an der Verwertung seines Vermögens beteiligt. Die Anteile haben keinen Nennwert, müssen bei der Ausgabe voll eingezahlt werden und sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Sie berechtigen mit je einer Stimme bei allen Versammlungen der betreffenden Klasse von Anteilinhabern abzustimmen. Sämtliche Anteile eines Fonds sind gleichrangig.

Wenn der Zeichnungsbetrag nicht mit der genauen Anzahl von Anteilen übereinstimmt, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden.

Anteile an der Gesellschaft werden in nicht-bescheinigter (nicht auf den Namen lautender) Form ausgegeben. Anteile werden in das Verzeichnis eingetragen und durch eine schriftliche Bestätigung der Inhaberschaft des Anteilinhabers verkörpert. Anteilsbescheinigungen werden ausschließlich auf Anforderung ausgestellt.

Gründung

Die Gründungsurkunde und die Satzung (unter Klausel 2) sehen vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft darin besteht, am Markt beschafftes Kapital in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente zu investieren. Dabei geht die Gesellschaft gemäß den EU-OGAW-Verordnungen nach dem Prinzip der Risikostreuung vor.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffsbestimmungen haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in der Satzung der Gesellschaft zugewiesen wurde.

Änderungen von Rechten

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte, unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Anteile der Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden. Die Satzungsbestimmungen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen gelten für jede separate Hauptversammlung, außer dass die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, gegeben ist, wenn zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder diese kraft Vollmacht vertreten, oder, wenn es sich um eine vertagte Versammlung handelt, dass diese beschlussfähig ist, wenn eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist. Jeder Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds, der persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend ist, darf eine Abstimmung per Stimmzettel verlangen.

Stimmrechte

Die Satzung sieht vor, dass bei Abstimmungen per Handzeichen jeder Gesellschafter, der Anteile hält und persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme hat. Die persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertretenen Inhaber der Zeichneranteile haben ein Stimmrecht für alle umlaufenden Zeichneranteile. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel verfügt jeder persönlich anwesende oder kraft Vollmacht vertretene Gesellschafter über eine Stimme je Anteil, dessen Inhaber er ist. Inhaber eines Bruchteils eines Anteils dürfen weder bei Abstimmungen per Handzeichen noch bei Abstimmungen per Stimmzettel ein Stimmrecht für diesen Anteil ausüben und Inhaber von Zeichneranteilen haben in einer Hauptversammlung der Gesellschaft ein Stimmrecht für alle umlaufenden Zeichneranteile.

Veränderungen des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss das Grundkapital um den Betrag erhöhen, der in dem Beschluss jeweils festgelegt wird.

Ferner kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss beschließen, ihr Grundkapital durch die Zusammenlegung und Teilung des Grundkapitals in Anteile eines höheren Betrages, durch die Unterteilung aller Anteile in Anteile mit einem geringeren Betrag, als dem der durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft festgelegt wurde, oder durch den Einzug von Anteilen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht übernommen wurden oder für die keine Übernahmeverpflichtungen von irgendeiner Person eingegangen sind, sowie durch die Herabsetzung des genehmigten Kapitals um den Betrag der eingezogenen Anteile zu ändern.

Durch Sonderbeschluss kann die Gesellschaft jederzeit ihr Grundkapital absenken. Insbesondere kann die Gesellschaft: -

- ▶ die Haftung eines oder mehrerer ihrer Anteile für nicht eingezahltes Grundkapital löschen oder reduzieren, oder
- ▶ ohne eine Löschung oder Reduzierung der Haftung eines oder mehrerer ihrer Anteile: -
 - eingezahltes Grundkapital einziehen, das untergegangen ist oder das nicht durch verfügbare Vermögenswerte bedeckt ist;
 - eingezahltes Grundkapital auszahlen, das die Bedürfnisse der Gesellschaft übersteigt.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern Art und Umfang der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds erklärt werden, ist ein amtierendes oder ein designiertes Verwaltungsratsmitglied berechtigt, Verträge mit der Gesellschaft abzuschließen, und diese Verträge oder Vereinbarungen können nicht angefochten werden. Ein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Verträge abschließt oder in einem derartigen Beteiligungsverhältnis steht, unterliegt keiner aus seiner Position als Verwaltungsratsmitglied oder der dadurch entstandenen treuhänderischen Beziehung begründeten Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen erzielte Gewinne, und es kann jedes andere geschäftsführende oder gewinnbringende Mandat in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Mandat als Verwaltungsratsmitglied zu den vom Verwaltungsrat in Bezug auf sein Mandat oder auf anderweitig festgelegte Bedingungen halten.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht an der Stimmabgabe zu einer Beschlussfassung teilnehmen oder zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es bei dieser Beschlussfassung um seine Bestellung für ein geschäftsführendes oder gewinnbringendes Mandat bei der Gesellschaft oder um einen Vertrag oder eine Vereinbarung geht, an der es ein wesentliches Interesse hat. Dieses Verbot bezieht sich u. a. nicht (wenn andere rechtserhebliche Beteiligungen, die nachfolgend aufgeführt sind, fehlen) auf:

- ▶ die Stellung einer Sicherheit oder Bürgschaft für das Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Gelder, die er der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf Verpflichtungen, die er zum Wohle der Gesellschaft eingegangen ist;
- ▶ einen Vertrag oder eine Vereinbarung durch ein Verwaltungsratsmitglied, um eine Bürgschaft zu stellen oder das Risiko für Anteile oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft zu übernehmen;
- ▶ Anträge, die eine andere Gesellschaft betreffen, an der er direkt beteiligt ist, ob als Verwaltungsratsmitglied, Anteilinhaber, Gläubiger oder anderweitig, sofern er nicht der Inhaber oder der wirtschaftlich Berechtigte von mehr als 1 % oder mehr einer Klasse des ausgegebenen Grundkapitals einer solchen Gesellschaft ist (oder einer dritten Gesellschaft, von der sich seine Beteiligung ableitet) oder der Stimmrechte, die für Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft zur Verfügung stehen; alle diese Beteiligungen werden im Sinne der Satzung stets als rechtserhebliche Beteiligung angesehen.

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die vorstehend dargelegten Bestimmungen in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern und jede Transaktion, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigt war, bestätigen.

Ein Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf den Bezug der durch den Verwaltungsrat bestimmten Vergütung für seine Dienste, sofern die Gesamtvergütung dieses Verwaltungsratsmitglieds für einen Zwölfmonatszeitraum 100.000 € zuzüglich Aufwendungen oder einen höheren Betrag nicht übersteigt, den der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt beschließen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen kann.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft kann Kredite in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt es handelt sich um eine vorübergehende Kreditaufnahme. Die Verwahrstelle der Gesellschaft kann das Vermögen der Gesellschaft belasten, um eine Kreditaufnahme zu ermöglichen. Guthaben (z. B. Geldguthaben) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kreditverbindlichkeiten nicht mit den offenen Krediten aufgerechnet werden.

Die Gesellschaft kann Devisen in Form von Parallel-Kreditverträgen erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Devisen dürfen nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 70 der EU-OGAW-Verordnungen (und des vorgenannten 10-Prozent-Limits) klassifiziert werden, sofern die kompensierende Einlage

- ▶ in der Basiswährung des entsprechenden Fonds denominiert ist und
- ▶ dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder ihn übersteigt.

Wenn jedoch die Kreditaufnahme in Devisen den Wert der Paralleleinlage übersteigt, ist ein übersteigender Betrag als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 70 der EU-OGAW-Verordnungen zu behandeln.

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern

Für die Verwaltungsratsmitglieder ist kein Ausscheiden durch Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vorgesehen.

Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen im Falle von US-Personen oder bestimmter anderer Kategorien von Personen sind die Anteile eines Fonds der Gesellschaft frei übertragbar und gleichermaßen an den Gewinnen und Ausschüttungen des betreffenden Fonds und an der Verwertung seiner Vermögenswerte beteiligt.

Nicht beanspruchte Dividenden

Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Tag der entsprechenden Dividendenfestsetzung noch nicht eingefordert wurden, verfallen und werden dem betreffenden Fonds wieder zugeführt.

Fonds

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, ein getrenntes Investmentvermögen („Portfolio“) für jeden Fonds in der folgenden Weise aufzulegen:

- ▶ für jeden Fonds sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen, um sämtliche Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds erfassen zu können, wobei insbesondere der Erlös aus der Zuteilung, die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben, die diesem zuzuschreiben sind, aufgezeichnet werden;
- ▶ sämtliche von anderen Vermögenswerten eines Fonds abgeleiteten Vermögenswerte werden demselben Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und jegliche Wertsteigerung oder -minderung solcher Vermögenswerte wird dem jeweiligen Fonds zugerechnet;

- ▶ wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats Vermögenswerte nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, dann werden diese Vermögenswerte vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle so zugeordnet, wie er es nach seinem Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet. Der Verwaltungsrat ist befugt, gelegentlich mit der Genehmigung der Verwahrstelle die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern, und kann dies jederzeit tun;
- ▶ jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten zugeordnet, die nach Ansicht des Verwaltungsrats diesem Fonds zuzuordnen sind. Verbindlichkeiten, die nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zuzuordnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle so zugeordnet und belastet, wie er es nach seinem freien Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet. Der Verwaltungsrat ist befugt, mit der Genehmigung der Verwahrstelle die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern, und kann dies jederzeit tun;
- ▶ wird ein Vermögenswert, der einem Fonds zuzuweisen ist, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten verwendet, die nicht diesem Fonds zuzuordnen sind, gelten die Bestimmungen laut § 1406 des *Companies Act*.

Schließung von Fonds

Ein Fonds kann nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle bei folgenden Ereignissen geschlossen werden:

- ▶ wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds niedriger als ein Betrag ist, den die Verwaltungsratsmitglieder für den betreffenden Fonds festlegen können; oder
- ▶ wenn ein Fonds keine Genehmigung oder sonstige offizielle Zulassung mehr besitzt oder
- ▶ wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des entsprechenden Fonds gesetzlich verboten oder nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht möglich oder ratsam wäre.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist in allen hier genannten Fällen für alle betroffenen Parteien endgültig und bindend, doch übernimmt der Verwaltungsrat keine Haftung, sofern es unterlassen wird, den betreffenden Fonds gemäß diesen Bestimmungen oder auf sonstige Weise zu schließen.

Der Verwaltungsrat hat den Inhabern der Anteile des betreffenden Fonds die Schließung des Fonds innerhalb von 30 Tagen (oder eines durch die Anteilinhaber des entsprechenden Fonds beschlossenen kürzeren Zeitraums) mitzuteilen, und legen mit einer solchen Mitteilung das Datum fest, an dem die Schließung wirksam wird. Dieses Datum muss eine bestimmte Zeit nach der Zustellung der Mitteilung liegen, das durch den Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegt wird.

Mit Wirkung ab dem Tag, an dem ein Fonds geschlossen werden soll:

- ▶ dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Fonds ausgegeben oder verkauft werden;
- ▶ hat der Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft alle zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des Fonds zu veräußern (diese Veräußerung ist auf eine vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Weise und innerhalb eines vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Zeitraums nach der Schließung des betreffenden Fonds durchzuführen);
- ▶ die Verwahrstelle schüttet bisweilen auf Weisung des Verwaltungsrats sämtliche Nettoerlöse aus der Veräußerung des betreffenden Fonds, die für die Zwecke einer solchen Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Inhaber des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am betreffenden Fonds aus, mit der Maßgabe, dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der letzten Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich jeweils in ihrem Besitz befinden und deren Wert nicht ausreicht, um 1 € oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung in Bezug auf jeden Anteil des betreffenden Fonds auszusahlen. Ferner gilt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den sich in ihrem Besitz befindlichen Geldern, die Bestandteil des betreffenden Fonds sind, den vollen Betrag für sämtliche Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit oder aufgrund der Schließung des betreffenden Fonds entstanden sind oder von diesen eingegangen oder wahrgenommen wurden, und aus den solchermaßen einbehaltenen Geldern entschädigt zu werden und von solchen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüchen und Forderungen freigestellt zu werden;
- ▶ werden sämtliche vorgenannten Ausschüttungen auf die durch den Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegte Weise ausgeführt, jedoch nur gegen Vorlage eines Antragsformulars für die Auszahlung an die Verwahrstelle, das die Verwahrstelle nach ihrem Ermessen verlangen kann. Alle nicht eingeforderten Erlöse oder sonstigen Barmittel im Besitz der Verwahrstelle, die unter diesen Anhang fallen, können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem diese zur Auszahlung fällig waren, bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Verwahrstelle berechtigt ist, von diesen ihr eventuell im Rahmen der Zahlung entstandene Aufwendungen abzuziehen.

Abwicklung

Die Satzung enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft kann der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des *Companies Act* die Vermögenswerte der einzelnen Fonds in der Weise und Reihenfolge verwerten, wie er es zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf den betreffenden Fonds für angemessen erachtet. Der Liquidator muss in Bezug auf die Vermögenswerte, die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehen, in den Büchern der Gesellschaft die Übertragungen hiervon in und aus den Fonds vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit die tatsächliche Last der Ansprüche dieser Gläubiger in Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung zugewiesen werden.

Nach Abzug der geschätzten Liquidationskosten werden die für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden Vermögenswerte unter den Gesellschaftern anschließend nach folgender Priorität aufgeteilt:

- ▶ **Erstens:** Zur Auszahlung einer Summe an die Inhaber einer Klasse eines Fonds in derselben Währung, in der dieser Fonds denominated ist (oder auch in einer anderen Währung, die vom Liquidator gewählt wurde), wobei diese Summe so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten angemessenen Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieses Fonds entsprechen soll, die sich am Tage des Abwicklungsbeginns im Besitz dieser Inhaber befinden, vorausgesetzt, dass in dem entsprechenden Fonds ausreichende Vermögenswerte vorhanden sind, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Stehen im Hinblick auf einen Fonds unzureichende Vermögenswerte in diesem Fonds zur Verfügung, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen:
 - a. erstens, auf das Vermögen der Gesellschaft, das nicht in einem Fonds enthalten ist, und
 - b. zweitens auf die Vermögenswerte, die in den anderen Fonds verbleiben (nach der Auszahlung der Beträge an die Anteilhaber des Fonds, zu denen sie gehören, auf die sie gemäß diesem Absatz (a) Anspruch haben), anteilig zum gesamten Wert dieser in einem Fonds verbleibenden Vermögenswerte.
- ▶ **Zweitens:** Zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des auf sie eingezahlten Nennbetrages aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keinem Fonds zugeordnet sind und das nach der Verwendung gemäß dem vorstehenden Absatz (a) noch verbleibt. Sind für den vorerwähnten Fall keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, um eine solche Auszahlung vollständig zu ermöglichen, darf nicht auf die Vermögenswerte eines der Fonds zurückgegriffen werden.
- ▶ **Drittens:** Zur Zahlung des in einem Fonds verbleibenden Restbetrages an die Inhaber des betreffenden Fonds, wobei diese Auszahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, und
- ▶ **Viertens:** Zur Auszahlung eines dann verbleibenden Restbetrags, der nicht in einem Fonds enthalten ist, an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse jedes Fonds, wobei eine solche Auszahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- ▶ Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit § 1406 des *Companies Act* abgewickelt werden; in diesem Fall kommen die Bestimmungen für diesen Fonds sinngemäß zur Anwendung.

Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft kann der Liquidator (unabhängig davon, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt) kraft einer Ermächtigung durch Sonderbeschluss und nach dem *Companies Act* gegebenenfalls vorgeschriebenen anderen Zustimmungen unter den Anteilhabern die Vermögenswerte der Gesellschaft entweder ganz oder teilweise in Form einer Sachauskehrung aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob diese gleicher Art sind oder nicht. Zu diesem Zweck kann der Liquidator für eine oder mehrere Vermögenskategorien den ihm angemessen erscheinenden Wert festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung zwischen allen Anteilhabern oder verschiedenen Anteilsklassen der Anteilhaber vorzunehmen ist. Wenn diese Sachauskehrung stattfindet, kann ein Gesellschafter wählen, dass diese Vermögenswerte ausschließlich auf Kosten dieses Gesellschafters verkauft werden und der Nettoerlös aus diesem Verkauf an ihn überwiesen wird. Der Liquidator kann auf Basis der besagten Befugnisse jeden beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Basis ihm geeignet erscheinender Treuhandverhältnisse auf Verwahrstellen zu Gunsten der Anteilhaber übertragen, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei allerdings kein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen wird, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge wurden nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und werden als wesentlich eingestuft bzw. können wesentliche Verträge sein: -

Verwaltungsvertrag

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich im Verwaltungsvertrag verpflichtet, die Funktion der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu übernehmen. Sie ist im Rahmen des Verwaltungsvertrags verantwortlich für das Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats sowie für die Erbringung der Verwaltungs-, Marketing-, Hauptvertriebs-, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für alle Fonds.

Die Haftung der Parteien ist im Verwaltungsvertrag enthalten. Er sieht Obergrenzen je nach den Folgen für die Fonds vor. Fälle von „höherer Gewalt“ und Belange im Zusammenhang mit Interessenkonflikten werden ebenfalls im Vertrag geregelt. Außerdem legt der Verwaltungsvertrag die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsvertrags, die Laufzeit und die Kündigungsmodalitäten fest.

Der Verwaltungsvertrag kann durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Unter bestimmten im Vertrag angegebenen Umständen kommt eine kürzere Kündigungsfrist in Frage.

Der Verwaltungsvertrag enthält Angaben zu Erklärungen, die durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft abgegeben werden müssen. Zusammen mit ihnen definiert der Verwaltungsvertrag die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Verantwortung.

Der Verwaltungsvertrag enthält außerdem Angaben zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft. Hinsichtlich operativer Aspekte definiert der Vertrag außerdem Belange wie „ordnungsgemäße Anweisungen“ und Themen im Zusammenhang mit den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag regelt außerdem die Pflichten im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und Datenschutz. Außerdem bezieht sich der Verwaltungsvertrag auf die Pflichten zu Mitteilungen, zur Einzelgeltung der Klauseln, zu Verzichtsklauseln, Abtretungen und Änderungen sowie zum anzuwendenden Recht und Gerichtsstand.

Der Verwaltungsvertrag enthält zudem Anhänge mit Angabe der EMIR-Meldepflichten sowie zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

Administrationsvertrag

Im Administrationsvertrag hat sich der Administrator verpflichtet, die allgemeine Administration der Gesellschaft durchzuführen.

Der Administrationsvertrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Administrator mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden. Unter bestimmten im Administrationsvertrag angegebenen Umständen kommt eine kürzere Kündigungsfrist in Frage.

Der Administrationsvertrag enthält außerdem bestimmte Schadloshaltungen zugunsten des Administrators, seiner beauftragten verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter, die insoweit eingeschränkt sind, als dass sie bestimmte Angelegenheiten ausschließen, die durch Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens des Administrators, seiner beauftragten verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter bei der Erfüllung der Leistungen im Rahmen der Administrationsvertrags entstanden sind.

Verwahrstellenvertrag

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle ihre Funktion so lange ausübt, bis eine Partei den Vertrag per schriftlicher Mitteilung an die anderen Parteien und unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündigt. Gleichwohl kann der Verwahrstellenvertrag unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Ein Nachfolger der Verwahrstelle muss für die Gesellschaft annehmbar und durch die Central Bank zugelassen sein. Die Bestellung einer Ersatz-Verwahrstelle bedarf außerdem der Genehmigung durch die Central Bank. Wenn nach Ablauf der 90-Tage-Kündigungsfrist oder eines anderen, zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums ab der Kündigung kein Nachfolger bestellt wurde, kann die Verwahrstelle verlangen, dass die Gesellschaft abgewickelt wird. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat bei der Central Bank einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft und die Verwahrstelle übt ihre Funktion als Verwahrstelle ungeachtet des Ablaufs der Kündigungsfrist so lange weiter aus, bis die Central Bank die Zulassung der Gesellschaft aufgehoben hat. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilhabern als Folge der nachlässigen oder vorsätzlichen nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus den Verordnungen durch die Verwahrstelle entstehen. Im Falle des Untergangs eines

verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft, oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu erstatten.

Der Verwahrstellenvertrag enthält bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwahrstelle, der Beauftragten und deren Führungskräften, Vertretern und Mitarbeitern, die jedoch eingeschränkt sind, um Angelegenheiten auszuschließen, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens der Verwahrstelle, der Beauftragten und deren Führungskräften, Vertretern und Mitarbeitern entstehen.

Anlageverwaltungsvertrag

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Befugnisse zur Bestimmung der Anlagepolitik und die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter delegiert.

Der Anlageverwaltungsvertrag schreibt vor, dass jede Partei der anderen gegenüber für Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag haftet.

Der Anlageverwalter hat die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft sowie deren Mandatsträger, Organmitglieder, das Personal oder die Anteilinhaber schad- und klaglos zu halten hinsichtlich aller Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden und Schadenersatzforderungen, Haftungen, Klagen, Belastungen, Sanktionen, Inanspruchnahmen, Urteile, Anordnungen durch Gerichte, die durch oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Aufgaben und Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag erfolgen bzw. auferlegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter hinsichtlich des Gleichen aus (i) der Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag durch die Verwaltungsgesellschaft oder (ii) aller Klagen, die gegen den Anlageverwalter als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ordnungsgemäß eingereicht werden, schad- und klaglos zu halten.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter frei in der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Auswahl der Anlagen und in der Wahrnehmung der Befugnisse, Ermessensspielräume, Vorrechte und Aufgaben, die kraft dieses Vertrags an ihn wirksam übertragen wurden, um durch verantwortliche Mandatsträger oder Mitarbeiter zu handeln und mit der Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft einen Unteranlageberater zu bestellen und aus seinem Vermögen zu bezahlen (unter anderem einschließlich von mit ihm verbundenen Unternehmen), um die Anlageberatungsleistungen, die gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zu erbringen sind, zu erbringen bzw. zu ihrer Erbringung beizutragen. Der Anlageverwalter bleibt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für Handlungen und Unterlassungen dieser Stelle verantwortlich. Der Anlageverwalter ist durch den Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, erstmalige und laufende Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen und darüber an die Verwaltungsgesellschaft zu berichten. Der Anlageverwalter kann außerdem Vertreter einsetzen (auch verbundene Unternehmen, Broker, Händler und andere Finanzintermediäre), um Administrations-, Handels- und Nebenleistungen zu erbringen, die notwendig sind, damit der Anlageverwalter seine Leistungen erbringen kann, und er muss nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln und bei der Auswahl, dem Einsatz und der laufenden Überwachung der Vertreter die im Verkehr erforderliche Fachkunde und Sorgfalt anwenden.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er durch eine der Parteien mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden.

Streitverfahren und Schiedsverfahren

Die Gesellschaft ist nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass ein Gerichts- oder Schiedsverfahren durch oder gegen die Gesellschaft anhängig wäre oder drohen würde.

Verschiedenes

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, und es sind keine solchen Verträge vorgesehen.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist wirtschaftlicher Berechtigter an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der/die zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch besteht und dessen/deren Bedingungen der Art nach ungewöhnlich und in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung sind.

Zum Datum des vorliegenden Schriftstücks weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten (mit Ausnahme üblicher Bankfazilitäten oder -vereinbarungen) auf, einschließlich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, Mietkaufzusagen, Bürgschaften oder sonstiger wesentlicher Eventualverbindlichkeiten.

Gemäß den von der Gesellschaft abgeschlossenen Sicherungsvereinbarungen wurden Sicherheiten an den Vermögenswerten der Gesellschaft zugunsten von HSBC Continental Europe und HSBC Bank plc gewährt.

Zum Datum dieses Schriftstücks hält kein Verwaltungsratsmitglied und keine ihm sehr nahe stehende Person eine wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen im Zusammenhang mit diesem Kapital.

Das Grund- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt keiner Option und es gibt keine bedingte oder unbedingte Vereinbarung für eine solche Option.

Von der Gesellschaft wurden keine Provisionen, Abschläge, Courtagen oder andere Sonderbedingungen in Bezug auf Anteile oder Anleihen der Gesellschaft gezahlt oder gewährt und es sind auch keine Provisionen, Abschläge, Courtagen oder sonstige Sonderbedingungen von der Gesellschaft aufgrund einer Zeichnung bzw. einer Zeichnungsvereinbarung oder einer Vermittlung von Zeichnungen bzw. einer Zeichnungsvermittlungsvereinbarung zu leisten.

Vorbehaltlich der Angaben unter **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder** sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht an der Förderung von oder an Vermögensgegenständen beteiligt, die von der Gesellschaft erworben wurden oder deren Erwerb durch die Gesellschaft beabsichtigt ist.

Abgesehen von etwaigen Beträgen oder Zuwendungen aus dem Abschluss von Vereinbarungen durch das Unternehmen, die unter **Wesentliche Verträge** weiter oben angegeben sind, und von sonstigen gezahlten Gebühren, Provisionen oder Aufwendungen wurden den Promotern der Gesellschaft keine Beträge oder Zuwendungen gezahlt bzw. gewährt und dies ist auch nicht geplant.

Es wurden keine Provisionen, Nachlässe, Courtagen oder andere Sonderkonditionen von der Gesellschaft in Bezug auf ausgegebene Anteile oder noch von der Gesellschaft auszugebende Anteile gewährt; der Anlageverwalter kann bei der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Ausgabegebühren Provisionen für Anträge, die über Makler oder sonstige professionelle Agenten eingereicht werden, zahlen oder Nachlässe gewähren.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 26. August 2009 gegründet wurde und dass sie am Datum dieses Verkaufsprospekts keine abhängigen Unternehmen hat.

Dokumente zur Einsichtnahme

Ausfertigungen der folgenden Unterlagen können während normaler Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, Irland oder im Fall von britischen Anlegern in den Geschäftsräumen des Anlageverwalters, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, kostenlos eingesehen werden:

- ▶ die Gründungsurkunde;
- ▶ der Verkaufsprospekt und die Dokumente mit wesentlichen Informationen für Anleger („KIID“);
- ▶ die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, die jüngst durch den Administrator erstellt wurden;
- ▶ die Angaben zu den an Anteilinhaber gesandte Mitteilungen;
- ▶ die oben angegebenen wesentlichen Verträge;
- ▶ die EU-OGAW-Verordnungen;
- ▶ die OGAW-Durchführungsverordnungen der Central Bank;
- ▶ eine Liste der früheren und derzeitigen Verwaltungsratsmandate oder Gesellschafterfunktionen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in den letzten fünf Jahren wahrgenommen wurden.

Ausfertigungen der Gründungsurkunde (in der jeweils aktuellen Fassung) und die jüngsten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenlos auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Falle britischer Anleger in den Geschäftsräumen des Anlageverwalters, 8 Canada Square, London, E14 5HQ bezogen werden.

Eventuelle Beschwerden der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Gesellschaft können an den Administrator an die Anschrift 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, gesendet werden. Angaben zu den Beschwerdeverfahren der Gesellschaft stehen auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Administration an der o. a. Anschrift zur Verfügung.

Darüber hinaus können britische Anleger, die eine Beschwerde haben, zunächst ihre Beschwerde schriftlich an c/o the Compliance Officer of HSBC Alternative Investments Limited, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, richten. Berechtigte Beschwerdeführer können nicht beigelegte Beschwerden bei der Schlichtungsstelle The Financial Ombudsman Service einreichen.

Anzeigen oder andere Unterlagen, die gemäß dem *Financial Services and Markets Act, 2000* (in der jeweils aktuellen Fassung) zugestellt werden können oder zuzustellen sind, können außerdem an The Chief Executive Officer of HSBC Alternative Investments Limited, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, gesendet werden.

Angaben zu den jüngsten Zeichnungs- und Rückkaufpreisen der Anteile können britische Anleger bei HSBC Alternative Investments Limited, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, beziehen. Britische Anleger können außerdem einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile an dessen Anschrift einreichen, damit sie an die Gesellschaft zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften auf Anfrage an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Abläufe bezüglich der Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen der Gesellschaft mit anderen juristischen Personen, die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration der Gesellschaft.

Geschützte Offenlegung

Der Protected Disclosures Act 2014 (der „**2014 Act**“) in der durch die EU-Richtlinie 2019/1937 (die „Whistleblowing“-Richtlinie) geänderten Fassung bietet Mitarbeitern, die Offenlegungen vornehmen, rechtlichen Schutz. Anteilinhaber fallen unter die Definition des Begriffs „Mitarbeiter“ nach dem 2014 Act. Wenn ein Anteilinhaber ein relevantes Fehlverhalten gemäß dem 2014 Act melden möchte oder weitere Informationen über das entsprechende Verfahren wünscht, kann er sich schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft unter der eingetragenen Anschrift der Gesellschaft wenden. Die Gesellschaft ermutigt dazu, Meldungen über Fehlverhalten zunächst intern zu erstatten. Eine interne Meldung schließt jedoch eine externe Meldung nicht aus. Je nach Art des Fehlverhaltens kann ein Anteilinhaber, sofern er die Anforderungen des 2014 Act erfüllt, eine externe Meldung an eine gesetzlich bestimmte Person („prescribed person“) gemäß dem 2014 Act oder an den Beauftragten für geschützte Offenlegungen (Protected Disclosures Commissioner) machen, der eine geeignete gesetzlich bestimmte Person benennt. Gesetzlich bestimmte Personen haben regulatorische Aufgaben in dem Bereich, der Gegenstand des mutmaßlichen Fehlverhaltens ist. Eine vollständige Liste der Beauftragten für geschützte Meldungen finden Sie auf der Website gov.ie.

ANHANG III

GRUNDSÄTZE FÜR SICHERHEITEN

Die Gesellschaft schließt derzeit zwar keine Vereinbarungen über Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Fonds, jedoch sehen die OGAW-Verordnungen der Central Bank vor, dass Risiken aus dem Obligo einer Gegenpartei in einem OTC-Derivat reduziert werden können, wenn die Gegenpartei dem Fonds eine Sicherheit zur Verfügung stellt. Der Fonds kann das Gegenparteirisiko unter Umständen ignorieren, bei denen der zum Marktpreis angesetzte Wert der Sicherheit unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschläge den Wert des zu einem gegebenen Zeitpunkt sich im Risiko befindlichen Betrages übersteigt.

Der Anlageverwalter wird mit der Verwahrstelle zusammenarbeiten, um alle Aspekte des Verfahrens für Gegenparteisicherheiten zu verwalten.

1. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1.1. Liquidität

Mit Ausnahme von in Form von Zahlungsmitteln entgegengenommenen Sicherheiten müssen die Sicherheiten hochgradig liquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor ihrem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen der Verordnung 74 der EU-OGAW-Verordnungen entsprechen.

1.2. Bewertung

Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens tagesgenau bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kurs- oder Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es wurden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.

1.3. Bonität des Emittenten

Bezogene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Wenn für den Emittenten ein Kreditrating einer bei der ESMA registrierten und durch sie beaufsichtigten Agentur vorliegt, muss dieses Rating in der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn ein Emittent durch die oben genannten Kreditratingagenturen unter die zwei höchsten Ratingstufen für kurzfristige Kredite herabgestuft wird, muss dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsbewertung des Emittenten durch die Gesellschaft führen.

1.4. Korrelation

Die erhaltenen Sicherheiten müssen durch eine Stelle begeben sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist. Es sollte einen plausiblen Grund für die Erwartung geben, dass sie keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen.

1.5. Streuung (Anlagenkonzentration)

1.5.1. Laut Ziffer 1.5.2 weiter unten müssen die Sicherheiten hinreichend diversifiziert sein in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten, mit einem maximalen Engagement in einen bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts. Wenn die Gesellschaft mehrere Gegenparteien hat, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um das 20-Prozent-Limit für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

1.5.2. Die Gesellschaft kann vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die durch einen EU-Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner lokalen Behörden, einen Drittstaat oder eine internationale öffentliche Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die Gesellschaft muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen beziehen, jedoch dürfen Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwertes ausmachen. Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, vollständig durch Wertpapiere besichert zu sein, die durch einen EU-

Mitgliedstaat ausgegeben oder bebürgt werden, muss dies im Verkaufsprospekt der Gesellschaft angegeben werden. Die Gesellschaft muss außerdem den Mitgliedstaat, die lokalen Behörden oder die internationalen Körperschaften benennen, die diese Wertpapiere bebürgen, die sie als Sicherheit für mehr als 20 Prozent ihres Nettoinventarwerts akzeptieren können.

1.6. Sofort lieferbar

Die erhaltenen Sicherheiten sollten die Möglichkeit der jederzeitigen vollständigen Vollstreckung durch die Gesellschaft bieten, ohne dass es einer Absprache oder Einwilligung der Gegenpartei bedarf.

2. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die RMP Risiken identifiziert, verwaltet und mindert, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, einschließlich der operationalen Risiken und Rechtsrisiken.

3. Erhalt der Sicherheiten

3.1. Wenn die Gesellschaft Sicherheiten durch Übertragung des Titels bezieht, muss diese Sicherheit bei der Verwahrstelle gehalten werden.

3.2. Wenn die Gesellschaft Sicherheiten auf einer anderen Basis als durch Übertragung des Titels bezieht, kann diese Sicherheit bei einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, sofern diese Verwahrstelle einer prudenziellen Aufsicht unterliegt und mit dem Steller der Sicherheit weder verbunden ist noch ihr nahesteht.

4. Die Gesellschaft darf die durch sie erhaltenen unbaren Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden noch wiederanlegen.

5. Wenn die Gesellschaft die von ihr erhaltenen Barsicherheiten anlegt, darf sie diese Anlagen nur aus der folgenden Liste auswählen:

5.1. Einzahlung bei einem Kreditinstitut in mindestens einer der folgenden Kategorien:

5.1.1. ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut;

5.1.2. ein in einem Unterzeichnerstaat, der nicht Mitgliedstaat des EWR ist, des Basler Akkords zur Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 zugelassenes Institut, oder

5.1.3. ein Kreditinstitut, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

5.2. eine hochwertige Staatsanleihe;

5.3. ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, sofern es sich um Transaktionen mit unter Absatz 5.1 oben genannten Kreditinstituten handelt und die Gesellschaft den gesamten aufgelaufenen Barbetrag jederzeit zurückverlangen kann;

5.4. ein kurzfristiger Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (vgl. CESR/10-049).

6. Wenn die Gesellschaft die von ihr erhaltenen Barsicherheiten anlegt:

6.1. muss diese Anlage die für unbare Sicherheiten geltenden Anforderungen an die Streuung einhalten und

6.2. dürfen Barsicherheiten nicht bei der Gegenpartei oder einer Stelle eingezahlt werden, die der Gegenpartei nahe steht oder mit ihr verbunden ist.

7. Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % ihres Vermögens erhält, muss sie sicherstellen:

7.1. dass es eine Richtlinie für Stresstests gibt, die die in Absatz 8 weiter unten genannten Bestandteile vorschreibt, und

7.2. dass Stresstests regelmäßig unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann.

8. Die Bestandteile der oben in Absatz 7 genannten Stresstestrictlinie sind:

- 8.1. das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - 8.2. der empirische Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - 8.3. die Meldehäufigkeit und die Schwelle(n) für Obergrenzen und Verluste, und
 - 8.4. die zu ergreifenden Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko- Schutzes.
9. Die Gesellschaft hat gemäß Absatz 10 weiter unten die Haircut-Strategie für jede Klasse der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte festzulegen und ihre Einhaltung sicherzustellen.
10. Absatz 9 bezieht sich auf die folgenden Anforderungen:
- 10.1. bei der Erarbeitung der Richtlinie für Sicherheitsabschläge („Haircuts“) muss die Gesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß Verordnung 21 der OGAW-Verordnungen der Central Bank durchgeführten Stresstests berücksichtigen;
 - 10.2. die Gesellschaft muss die Haircut-Richtlinie dokumentieren, und
 - 10.3. die Gesellschaft muss jede Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Sicherheitsabschlags) bei einer bestimmten Art von Vermögenswerten begründen und dokumentieren.
11. Wenn eine Gegenpartei in einer durch die Gesellschaft eingegangenen Rückkauf- oder Wertpapierleihvereinbarung
- 11.1. ein Kreditrating einer bei der ESMA registrierten und durch sie beaufsichtigten Agentur vorliegt, muss dieses Rating in der Bonitätsbewertung durch die Gesellschaft berücksichtigt werden und
 - 11.2. durch die in Ziffer 11.1 oben genannten Kreditratingagenturen auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) heruntergestuft wird, muss dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsbewertung der Gegenpartei durch die Gesellschaft führen.
12. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückverlangt und alle von ihr eingegangenen Vereinbarungen zur Wertpapierleihe jederzeit beendet werden können.

ANHANG IV

ANERKANNTE BÖRSEN UND MÄRKTE

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere sind die Anlagen der Gesellschaft auf Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die reguliert sind, regelmäßig betrieben werden, anerkannt sind und für die Öffentlichkeit zugänglich sind und unten angegeben sind. Die nachfolgend angegebenen Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Central Bank aufgelistet; die Central Bank gibt keine genehmigte Liste von Märkten heraus.

1. **a. Jede Wertpapierbörse, die**

sich in einem EWR-Mitgliedstaat (außer Malta) befindet, oder

die in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den USA oder im Vereinigten Königreich liegt oder

b. jede Börse, die in der nachfolgenden Liste enthalten ist:

Argentinien – Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;

Bahrain – Bahrain Stock Exchange;

Bangladesch – Chittangong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;

Botsuana – Botswana Stock Exchange;

Brasilien – Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;

Chile – Santiago Stock Exchange and Valparaiso Stock Exchange;

China – Schanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;

Kolumbien – Bolsa de Bogota and Bolsa de Medellin;

Costa Rica – Bolsa Nacional de Valores;

Kroatien – Zagreb Stock Exchange;

Ägypten – Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;

Ghana – Ghana Stock Exchange;

Indien – Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India;

Indonesien – Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;

Israel – Tel Aviv Stock Exchange;

Elfenbeinküste – Abidjan Stock Exchange;

Jordanien – Amman Stock Exchange;

Kasachstan – Kazakhstan Stock Exchange;

Kenia – Nairobi Stock Exchange;

Korea – Korean Stock Exchange;

Kuwait – Kuwait Stock Exchange;

Malaysia – Kuala Lumpur Stock Exchange;

Mauritius – Stock Exchange of Mauritius;

Mexiko – Bolsa Mexicana de Valores;

Marokko – Casablanca Stock Exchange;

Namibia – Namibian Stock Exchange;

Nigeria – Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;

Oman – Muscat Securities Market;

Pakistan – Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;

Panama – Panama Stock Exchange;

Peru – Bolsa de Valores de Lima;

Philippinen – Philippines Stock Exchange;

Qatar – Doha Stock Exchange;

Russland – RTS Stock Exchange, MICEX;

Saudi-Arabien – Riyadh Stock Exchange;

Serbien – Belgrade Stock Exchange;

Singapur – The Stock Exchange of Singapore;

Südafrika – Johannesburg Stock Exchange;

Swasiland – Swaziland Stock Exchange;

Sri Lanka – Colombo Stock Exchange;

Taiwan – Taipei Stock Exchange Corporation;

Thailand – The Stock Exchange of Thailand;

Tunesien – Tunis Stock Exchange;

Türkei – Istanbul Stock Exchange;

Ukraine – Ukrainian Stock Exchange;

Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market, NASDAQ Dubai;

Uruguay – Montevideo Stock Exchange;

Vietnam – Vietnam Stock Exchange;

Sambia – Lusaka Stock Exchange;

Simbabwe – Zimbabwe Stock Exchange;

c. einer der nachfolgenden OTC-Märkte:

Der durch die International Capital Market Association organisierte Markt;

(i) der Markt, der von Banken und anderen durch die FCA oder die Prudential Regulation Authority (**PRA**) regulierten Instituten geleitet wird, und (ii) der Markt für Produkte, die keine Anlageprodukte sind, der den Vorgaben des *Non Investment Products Code* unterworfen ist, der von den Teilnehmern des Londoner Markts erstellt wurde, einschließlich der Bank of England;

der Markt in US-Staatspapieren, der von Primärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York und der U.S. Securities and Exchange Commission unterstehen;

der Freiverkehrsmarkt der Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die durch die Securities and Exchange Commission und die Financial Industry Regulatory Authority reguliert werden (sowie durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierte Bankinstitute);

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Over-the-Counter-Markt in Japan;

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada;

der französische Markt für **Titres de Créance Négociable** (OTC-Markt für begebare Schuldtitel);

d. sowie alle folgenden elektronischen Börsen:

NASDAQ;

KOSDAQ; (Korea)

SESDAQ; (Singapur)

TAISDAQ/Gretai Market; (Taiwan)

RASDAQ; (Rumänien)

2. Für börsennotierte Finanzderivat-Kontrakte gilt: jede Börse, an der solche Kontrakte erworben oder veräußert werden können und die reguliert ist, an der regelmäßig gehandelt wird, die anerkannt ist und die für das Publikum zugänglich ist, sowie (i) in einem EWR-Mitgliedstaat liegt, (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich liegt, (iii) die Channel Islands Stock Exchange ist oder (iv) oben unter (d) aufgeführt ist oder (vi) eine der folgenden ist:

The Chicago Board of Trade;

The Mercantile Exchange

The Chicago Board Options Exchange

EDX London;

New York Mercantile Exchange;

New York Board of Trade

New Zealand Futures and Options Exchange

Hong Kong Futures Exchange

Singapore Commodity Exchange

Tokyo International Financial Futures Exchange.

ANHANG V

UNTERBEAUFTRAGTE

Land	Unterbeauftragter
Argentinien	HSBC Bank Argentina S.A.
Australien	HSBC Bank Australia Ltd
Österreich	HSBC Continental Europe S.A., Germany
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Bangladesh)
Belgien	BNP Paribas Securities Services
Belgien	Euroclear Bank S.A./N.V.
Benin	Societe Generale Cote d'Ivoire
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	Banco BNP Paribas Brasil S.A.
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Societe Generale Cote d'Ivoire
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco Santander Chile
China	Citibank (China) Co Ltd
China	HSBC Bank (China) Ltd
Kolumbien	Santander CACEIS Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Elfenbeinküste	Societe Generale Cote d'Ivoire
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	Santander CACEIS Colombia S.A., Sociedad Fiduciaria
Tschechische Republik	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Ägypten	HSBC Bank Egypt Ltd
Estland	SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Frankreich	CACEIS Bank
Deutschland	HSBC Continental Europe S.A., Germany
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd
Ghana	Stanbic Bank Ghana Ltd
Griechenland	BNP Paribas S.A Athens branch
Hongkong	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd (CNC) (HK)
Ungarn	Unicredit Bank Hungary Zrt
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (India)
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia

Irland	HSBC Bank Plc (Ireland)
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Japan)
Jordanien	Bank of Jordan plc
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Ltd
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd (Kuwait)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AS SEB bankas
Luxemburg	Clearstream Banking SA
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mali	Societe Generale Cote d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Mauritius)
Mexiko	HSBC Mexico, SA
Marokko	Citibank Maghreb
Niederlande	BNP Paribas Securities Services (Netherlands)
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (New Zealand)
Niger	Societe Generale Cote d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Citibank NA
Palästina	Bank of Jordan Plc
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Philippines)
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Polen	Societe General SA, Polish Branch
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Ltd
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Ltd
Senegal	Societe Generale Cote d'Ivoire
Serbien	Unicredit Bank Srbija a.d.
Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Singapore)
Slowakei	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija DD
Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (South Korea)
Spanien	BNP Paribas Securities Services
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Sri Lanka)

Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Thailand)
Togo	Societe Generale Cote d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banque SA
Türkei	Türk Ekonomi Bankası A.Ş.
Uganda	Standard Chartered (Uganda) Ltd
Uganda	Standard Chartered (Uganda) Ltd
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd
Vereinigtes Königreich	HSBC Bank Plc (UK)
Vereinigte Staaten	HSBC Bank (USA) NA
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Simbabwe	Standard Bank of South Africa Limited

ANHANG 8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Tel +352 40 46 46 767

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei HSBC Continental Europe eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Continental Europe geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden. Der Devisenumtausch erfolgt auf Kosten und für Rechnung der Anleger zu den an dem betreffenden Handelstag gültigen Devisenkursen.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf <https://eifs.lu/hsbc-asset-management> verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht. Der geänderte Anlageverwaltungsvertrag, der geänderte Vertriebsvertrag, der geänderte Verwaltungsvertrag, der geänderte Depotbankvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag, die UCITS Regulations und die damit verbundenen Vorschriften der Zentralbank können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Dort können auch Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrages, des Verwaltungsstellenvertrages, des Register- und Transferstellenvertrages, des Domizilstellenvertrages, der Anlageberaterverträge, der Verträge mit den Vertriebsstellen, des Vertrages mit dem Repräsentanten und der Vertriebsstelle in Hongkong, des Vertrages mit dem Repräsentanten in Großbritannien sowie des Vertrages mit dem Repräsentanten und der Vertriebsstelle in Singapur während der normalen Bürozeiten kostenlos eingesehen werden.

Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach luxemburgischen Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Informationen zu Verfahren und Regelungen zu Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de>:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.